J. germ.
9

Wo ist der Gerichtsstand eines Zeitungsschreibers?

Von

Benzenberg

1819.

J. Germ. 9.

m

Wo ist der Gerichtsstand eines Zeitungsschreibers?

Erläutert durch zwei Urtheile
des Cassationshofes in Paris
und des
Apellhofes in Düsseldorf.

Von
Benzenberg.

R.

Hamm,
bei Schultz und Wundermann.
1819.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die Gesetzgeber haben zu allen Zeiten erkannt, daß eine gerechte und unpartheiische Rechtspflege das erste Bedürfniß des gesellschaftlichen Vereins sey.

Um diese jedem Staatsbürger zu sichern so haben sie folgende drei Einrichtungen getroffen:

Zuerst haben sie allgemeine Gesetze entworfen, nach denen sich alle vorkommende Fälle entscheiden müssen. Hiedurch haben sie gleich von Anfang die Willkühr durchschnitten, die jedesmal entsteht, wenn man für jeden gegebenen Fall ein besonderes Gesetz macht. (Kabinets Justiz),

Dann haben sie vorsehend die Richter bestimmt, die die Gesetze anzuwenden hätten, damit auch hier keine Willkühr herrsche wie dieses bei Spezialkommissionen, Prevotalgerichten der Fall ist, so eigends für den gegebenen Fall zusammengerufen werden.

Endlich haben sie den Gerichtsstand jedes Staatsbürgers bestimmt, und zugleich festgestellt; daß Niemand seinem natürlichen Richter könne entzogen werden.

Für gesessene Leute wird der Gerichtsstand durch ihren Wohnort bestimmt. Da wo ihre Heimath ist, ist auch ihr Richter (Forum domicilii).

Da es aber auch ungesessene Leute gibt, so mußte für diese ein neuer Gerichtsstand aufgefunden werden, und dieses ist der, der Ergreifung (Forum reprehensionis.)

Endlich, da das Gesetz die That bestraft, so entsteht hierdurch ein neues Forum, nemlich das, wo die That geschehen. (Forum delicti commissi.)

Das Gesetz gibt nun die Regeln an, nach denen in jedem vorkommenden Falle beurtheilt wird, welches die Richter sind, so über diesem Fall zu sprechen haben.

Bei den meisten Vergehen ist die Anwendung dieser Regeln leicht, und selbst bei Preßvergehen würde diese Anwendung nicht schwer sein, wenn man sich nicht zu Zeiten, von einer unzeitigen Humanität hätte leiten lassen, um den Boden schwankend zu machen auf denen die ganze Rechtsfindung steht.

Es waren indeß keine Juristen die solches gethan haben, im Gegentheil muß man von diesen rühmen, daß sie den Boden der Rechtskunde mit kluger Umsicht festgehalten, und sich wohl gehüthet durch eine matte Humanität, der Willkühr der Minister in die Hände zu arbeiten.

Die Jahre 1818 und 1819 haben zwei Fälle dargebothen, wo die Frage: Wo ist der Gerichtsstand eines Zeitungsschreibers; vor die höchsten Gerichtshöfe in Deutschland und Frankreich gebracht wurde. Zugleich wurde sie in der Kammer der Gemeinen von Frankreich aufs neue untersucht, als dort die neue Preßgesetze gegeben, und die Zensur aufgehoben wurde.

Da ich bei einem dieser Fälle selber betheiligt war, so habe ich alles das gesammelt, was sich darauf bezieht und es scheint mir nützlich dieses zu ordnen und zusammen zu stellen, damit es bei einer künftigen Gesetzgebung über die Presse, wenigstens nicht an Materialien fehle, nach denen man diesen Gegenstand beurtheilen könne.

Folgende Schrift zerfällt in zwei Abtheilungen.

In der ersten ist der Fall erzählt den meine Freunde Comte und Dunoyer, die Herausgeber des Censeur im J. 1818 hatten, wo sie vor das Tribunal in Rennes geladen wurden, welches weder das Tribunal ihres Wohnorts, noch das der That, noch das der Ergreifung war.

Dieser Abschnitt enthält: den Brief von Comte an den Großsiegelbewahrer, den Minister Pasquier. — Dann das Pledoyer vor dem Kassationshofe in Paris, und das Urtheil des Kassationshofes. Dann die Verhandlungen über diesen Gegenstand, in der Kammer von 1819, die Rede von Benjamin Constant und ein Privatschreiben vom Comte vom

16. Juni, in welchen wichtige Ausschlüsse über den Gang dieser Verhandlungen enthalten sind, den man ohne diese Aufklärung nicht völlig übersieht. — Den Beschluß dieses Abschnittes machen allgemeine Bemerkungen, über die Verhandlungen der Kammer, und über die Geschwornen Gerichte, so nach den neuern Gesetzen über die Preßvergehen zu sprechen haben.

Die zweite Abtheilung enthält meinen Prozeß, mit dem Hrn. Advokaten Molitor in Düsseldorf.

Zuerst das Urtheil des Tribunals erster Instanz in Düsseldorf, so über die Sache sprach, aber nicht über die Kompetenz. — Dann das Urtheil des Appellhofes in Düsseldorf, so über die Kompetenz sprach, aber nicht über die Sache; — Endlich meine Einrede gegen dieses Urtheil und die Begründung des Kassationsgesuches beim Revisionshofe in Berlin.

Wenn das Urtheil des Revisionshofes noch während des Drucks dieser Bogen erfolgt, so soll es gleich mit beigefügt werden, um die Verhandlungen vollständig zu machen. — Erfolgt es später so soll es auf einem besondern Bogen gedruckt und nachgeliefert werden.

Brüggen, (Gerichtsbezirk Crefeld.) den 3. Aug. 1819.

Erste Abtheilung.

Verhandlungen in Frankreich über den Gerichtsstand der Schriftsteller in den Jahren 1818 u. 1819.

I. Schreiben des Herrn Comte Advokaten beim Appellhofe in Paris an den Großsiegelbewahrer, den Justizminister Pasquier.

Um dieses Schreiben zu verstehen muß man sich an folgende Thatsachen erinnern.

Der Justizminister Pasquier war früher Polizei-Präfekt von Paris und hatte in dieser Stelle mehr Geschmack an die Willkühr gefunden als ein Justizminister billigerweise haben soll. Er schloß sich später an die Ultras an, wurde in die Kammer gewählt, und war einer der fünf Kandidaten so dem Könige zur Präsidentenstelle von der Kammer vorgeschlagen wurden. Der König ernannte ihn zum Präsidenten der Kammer und späterhin zum Justizminister.

Als im Dezember von 1818 das Ministerium von Richelieu fiel, so verlor auch Pasquier seine Stelle, und Herr de Serrez, so nach ihm Präsident der Kammer geworden, wurde Justizminister.

Der Bruder des Ministers, Herr Julius Pasquier, der ebenfalls zur Partie der Ultras gehörte, war Präfekt im Sarthe-Departement. Es ist dieses derselbe Julien Pasquier der bei den Wahlen im vorigen Herbste alle Mittel anwandte um die Erwählung von Lafayette zu verhindern, und die Wahl deswegen drei Tage aufschob in der Hoffnung, die Wähler würden nach Hause gehen. Doch diese wollten nun auch ihren Willen haben, und blieben da. Weil aber der Präfekt alle Wirthshäuser für seine Partie gemiethet hatte, so bivouakirten sie auf der Straße und wählten, nachdem die drei Tagen um waren, — dennoch Lafayette.

Die Herausgeber des Censeurs hatten in ihrer Zeitschrift die Verwaltung des Herrn Julius Pasquier getadelt. Dieses empfand sein Bruder, der Justizminister, übel, und befahl dem öffentlichen Ankläger in Vitry, die Sache des Herrn Bechu gegen sie in Untersuchung zu bringen, und sie vor das Tribunal in Rennes zu stellen. Vom Herrn Bechu, Prokureur des Königs, hatten sie nämlich gesagt, daß er einige Vergehen mit einer ungemeinen Strenge verfolgt und andere wieder gar nicht, je nachdem die Partie zu den Ultras oder zu den Liberalen gehört. Der Instruktionsrichter von Rennes erließ eine Ordre an die Justizgehülfen, die Herren Comte und Dunnoyer, Einwohner von Paris, nach Rennes zu bringen. Da Hüissiers und Gendarmen indeß keine sonderliche Lust hatten, diese auszuführen, so ließ er ein zweites Mandat des Inhalts: daß sie in ein Gefängniß zu Paris sollten gesetzt werden, zu seiner weitern Verfügung. Er wandte sich hiemit nicht an den Prokureur des Königs, sondern an den Polizeipräfekten, qui n'est pas obligé de se laisser entraver par des scrupules judiciaires. Dieser schickte des Morgens um 6 Uhr drei von seinen Polizeispionen, und ließ die Herren Comte und Dunnoyer im Bette arretiren. — Comte entkam ihnen durch eine Nebenthür, Dunnoyer aber ward wirklich arretirt, und durch die Gendarmerie nach Rennes gebracht. Da der Coup d'autorité nur halb gelungen und Comte bei seinen Freunden in Sicherheit war, so wurde die Sache im Moniteur als ein Eulenspiegelstreich eines Instruktionsrichters der Bretagne erzählt. Bei dieser Gelegenheit nun schrieb Comte

den Brief an den Großsiegelbewahrer, von dem ich eben geredet und der ein Beweis ist, mit welcher Kühnheit Leute von Talent, selbst mit einem Minister umgehen können, sobald sie das Recht und die öffentliche Meinung auf ihrer Seite haben. — Folgendes ist ein vollständiger Auszug aus diesem Briefe:

* * *

„Ich wende mich an Sie, den Großsiegelbewahrer des Reichs, der dem Könige diejenigen vorschlägt, die am geeignetsten sind, zu Instruktionsrichtern und Prokureurs gebraucht zu werden, — der die Zurückberufung derjenigen verlangt, die nicht im Sinne des Ministers handeln, — und der das Recht ausübt, wie Sie selbst in der Kammer gesagt haben: de diriger et de seconder l'action des tribuneaux.

Es gibt in unsern Gesetzen welche, die besonders für den Censeur scheinen gemacht zu sein. — Man hat immer damit angefangen, uns zu arretiren und dann hat man erst untersucht: ob wir auch schuldig wären. So war es bei unsern vorigen Prozessen. Jetzt aber fängt man zur Abwechselung an, uns nicht allein zu arretiren, sondern auch 100 Stunden von unserm Wohnorte und unserer Familie wegzuführen, um demnächst zu untersuchen: ob wir auch schuldig sind. Ces sont des mésures sans exemple dans les annales judiciaires, où l'on trouve cependant des examples de tout.

Das Gesetz befiehlt solche Arrestmandate, wenn von Leuten ohne festen Wohnsitz und von Vagabunden die Rede ist. — Wahrscheinlich hat der Instruktionsrichter in Rennes alle Schriftsteller für Vagabunden gehalten, da neulich in der Kammer ein Mitglied, so immer mit dem Ministerio stimmt, gesagt: daß die politischen Schriftsteller die Vagabunden der Literatur wären.

Es fragt sich nun, ob die Regierung das Recht hat, jeden Schriftsteller an seinem Wohnorte aufzuheben, um ihn in die Provinzen zu schicken, wo der Zufall ein Exemplar seiner Schrift hingebracht, ihn da in ein Gefängniß zu setzen, um dann nachher mit Bequemlichkeit die Frage zu untersuchen: Ob eine Anklage stattgefunden oder nicht? Wenn dieses ist, so kann jeder Prokureur des Königs sich alle Schriftsteller von ganz Frankreich zusammenholen, sie festsetzen und untersuchen:

ob eine Klage gegen sie stattfindet? — Wenn man die Leute zum Stillschweigen bringen will, so ist dieses ein gutes Mittel. — Denn 100 Stunden mit Gendarmen zu reisen und von Brigade zu Brigade abgeliefert zu werden, ist für Niemanden eine sehr reizende Sache.

In dem Preßgesetze, was die Deputirtenkammer 1818 angenommen, die Pairskammer aber verworfen hat, hieß es ausdrücklich im §. 22.: „Jeder, der sich durch ein Vergehen der Presse verletzt glaubt, kann von dem Prokureur des Königs klagen, sowohl an seinem eigenen Wohnorte, wenn die Schrift daselbst verkauft oder vertheilt ist, als auch beim Wohnorte des Beklagten."

Ew. Exzellenz sagten damals in der Rede, womit Sie diesen Gesetzentwurf unterstützten: „Bei gewöhnlichen Verbrechen bestimmt der Ort des Vergehens die Kompetenz. Allein ein Preßvergehen hat keinen bestimmten Ort. Es wiederholt sich überall, wo das Werk hinkommt. So wie es sich in der Zeit wiederholt, so vervielfältigt es sich im Raume. — Das Gesetz überläßt den Bürgern, welche durch die Presse beleidigt werden, die Klage bei ihren eigenen Richtern, leurs protecteurs naturels. S'ils resulte quelque inconveniant pour l'accusé de cette disposition, il est juste qu'ils soyent à sa charge. Il n'y a point à balancer entre l'agresseur et la victime."

Ew. Exzellenz erlauben mir das zu wiederholen, was ich damals gesagt habe, als das Gesetz in der Kammer diskutirt wurde. Dieser Artikel, so sagte ich, gibt den Ministern einen Vortheil, der nicht zu verachten ist. In Paris ist die Meinung stark, weil die Gesellschaften zahlreich sind. Die Zeitungen sind zwar in der Sklaverei eben so, wie in den Departements, allein eine gewisse Schamhaftigkeit verhindert doch, daß man ihnen verbiete, von den Gerichtsverhandlungen zu reden, besonders von denen, wo die Regierung Kläger ist. Kommt nun ein Schriftsteller vor das Tribunal, so setzt sich die Meinung in Bewegung, der Angeklagte vertheidigt sich mit Talent, oder er findet einen ausgezeichneten Advokaten, der seine Vertheidigung übernimmt. Die Zeitungen können doch nicht alles verschweigen, was gesagt

wird, und aus den Zeitungen kommt es in die Gesellschaften und wird zum Tagesgespräch. — Da nun alles, was in der Politik von Bedeutung ist, eben in Paris gedruckt wird, so machen sich auch alle diese Prozesse in Paris — und die Regierung ist genöthigt, eben weil hier die Meinung stark ist, mit einiger Umsicht zu verfahren. — Dieses alles bedarf sie in Zukunft nicht mehr. Statt die Prozesse vor die Tribunäle in Paris zu bringen, schickt sie vor die Tribunäle einer entfernten Provinz, wo keine Zeitungen sind, keine öffentliche Meinung und keine Art von Unabhängigkeit.

Das Gesetz ist von den Pairs verworfen, allein man sieht, daß, wenn es Personen gibt, die mächtig genug sind, pour diriger et seconder les tribuneaux, so kann man auch ohne ein solches Gesetz zu seinem Ziele gelangen. Sie sagen selber: „Bei gewöhnlichen Vergehen bestimmt der Ort des Vergehens die Kompetenz. Nicht so bei Preßvergehen, diese wiederholen sich überall, wo die Schrift hinkommt. So wie sie sich in der Zeit erneuen, vervielfältigen sie sich im Raume.“ Wenn diese Meinung ein Polizeipräfekt geäußert, so könnte man sie wohl begreifen, denn bei diesen verdunkeln sich nothwendig alle Begriffe des Rechts, schon seiner Beschäftigung wegen. Allein daß Ew. Exz. als Haupt der ganzen Justizeinrichtung solche Ideen haben, das ist freilich unbegreiflich. Was ist ein Verbrechen oder ein Vergehen? Es ist eine schädliche Handlung, die mit dem Vorsatze geschehen, zu schaden, und die durch das Gesetz vorgesehen und bestraft worden. (C'est un fait nuisible, commis avec l'intention de nuire, prévu et puni par la loi.) Eine schädliche Handlung, so unfreiwillig geschehen, ist kein Vergehen: das Gesetz nennt sie quasi-delit, und diese gibt bloß Veranlassung zu einer Entschädigungsklage. Ebenfalls ist eine schädliche Handlung, so mit dem Vorsatze geschehen, zu schaden, kein Vergehen, wenn das Gesetz solche nicht vorgesehen, oder für strafbar erklärt hat. Ebenfalls ist ein Vorsatz kein Vergehen, wenn keine äußere Handlung damit verknüpft ist, und das Gesetz knüpft hieran weder eine Strafe, noch eine Verantwortlichkeit. Endlich ist es un-

möglich, da ein Vergehen zu entdecken, wo man weder eine Thatsache, noch einen Vorsatz auffinden kann.

Laßt uns jetzt untersuchen, auf welche Weise es möglich ist, mit einer Druckschrift ein Vergehen zu begehen, und hiebei nicht vergessen: daß hiebei immer eine Absicht statt finden muß, so mit einer äußern Handlung begleitet ist.

Wir wollen annehmen, daß jemand seinen Feind diffamiren will. Er macht ein Libel und läßt es drucken. Noch ist kein Vergehen begangen, obschon ein Vorsatz da war und eine Thatsache — allein keine, die durch das Gesetz vorgesehen war. Das Libell wird gedruckt — der Verfasser nimmt und verkauft und vertheilt es, oder läßt es verkaufen und vertheilen. Jetzt ist das Vergehen vollzogen und der Thäter kann verfolgt werden. Die Verbreitung mit dem Vorsatze zu schaden ist also dasjenige, was die Schuld bestimmt, und was den Verfasser strafbar macht. Sobald die Schrift in den Händen des Verkäufers, oder des Vertheilers ist, hat der Verfasser alles gethan, was von ihm abhing. Die weitere Verbreitung des Werks hängt von dem Geschmack des Publikums und von der Thätigkeit der Buchhändler ab. — Diese können es versenden oder im Magazin behalten, oder an die Gewürzhändler verkaufen, dieses alles ist dem Verfasser fremd, da von seiner Seite weder Handlung noch Vorsatz (ni fait ni intention) weiter in Betracht kommt. Also neue Vergehen finden weiter von seiner Seite nicht statt. — Seine Schuld ist durch die Thatsache der Publikation unwiderruflich bestimmt.

In dem Systeme Ew. Exz. ist es ganz anders. Man braucht gar nicht von Seiten des Verfassers ein Vergehen vorauszusetzen, noch einen Vorsatz, noch eine That — sondern das Buch ist derjenige, so sie begeht, und der Verfasser derjenige, so die Strafe davon trägt. Hieraus folgt, daß es so viele Delinquenten gibt als Exemplare, und daß überall, wo ein Exemplar hinkommt, sich das Verbrechen aufs neue begeht. Ja dasselbe Exemplar kann eine unendliche Anzahl Verbrechen begehen. Denn nachdem es das Gesetz in Rennes verletzt hat, so kann es nach Lyon gehen, von da nach Brest, von da nach Dünkirchen, und selbst nach den Kolonien,

ohne daß der Verfasser davon unterrichtet ist. — Und dieses Vergehen wiederholt sich so oft, wie das Buch geöffnet wird, um gelesen zu werden. „La contravention (c'est vous même qui parlez Monseigneur) se reproduit partout où l'écrit parvient; comme elle se renouvelle dans le temps, elle se multiplie dans l'espace."

Hieraus folgt, daß jeder Verfasser nach und nach vor alle Gerichtshöfe Frankreichs kann geführt werden, und daß, wenn sein Buch, so wie der Censeur zu 3000 Ex. gedruckt wurde, und jedes Ex. nur ein einziges Verbrechen beging, so könnte dieses zu einer Gefängnißstrafe von 15000 Jahren führen, zu einer Polizeiaufsicht von 30,000 Jahren, und zu einer Strafe von 60 Millionen Franken — alles den bestehenden Gesetzen gemäß.

Auch Verjährung fände nicht statt, denn wenn das Verbrechen, so ein Exemplar beganzen, verjährt wäre, so könnte ein anderes Exemplar ein neues begehen, für das der Verfasser die Strafe zu erdulden. L'infraction, comme la observé votre Excellence, se renouvellera dans le temps et se multipliera dans l'espace.

Da wir in Paris wohnen und nicht in Rennes — so können wir den dortigen Tribunälen nur in so fern verantwortlich sein, als wir ein Vergehen begangen. Und wenn das eins ist, in Paris eine Schrift bekannt gemacht zu haben, so haben wir 3000 Vergehen begangen, da 3000 Ex. sind gedruckt worden. Bei allem dem sprechen Ew. Erz. in Ihrem Gesetzenentwurf von 3 Jahren. — Von wo sollen die anfangen zu laufen? — Von dem Tage der Bekanntmachung der Schrift oder von dem, wo ein Exemplar gelesen wird? Ew Exz. scheinen hier in einem Widerspruch zu gerathen, da bei Ihrer Ansicht bei Preßvergehen keine Verjährung möglich ist, weil sie sich in der Zeit stets erneuern und im Raume stets wiederholen.

Alle Gesetzgeber haben den Angeklagten so lange für schuldig gehalten, bis der Beweis für seine Schuld geführt worden. Als Folge von diesem Grundsatze haben sie gewollt, daß der Kläger seine Klage vor das Tribunal des Angeklagten bringe. Unsere Gesetze, obgleich in den Zeiten der Tirannei und der Unterdrückung entworfen, haben diesen Grundsatz beibehalten, und die Karte hat

ihn geheiligt, indem sie festgestellt: daß keiner seinem natürlichen Richter kann entzogen werden.

Welcher Verbrechen auch Jemand mag angeklagt sein, welche Vermuthungen sich auch gegen ihn erheben mögen, wie stark auch die Beweise für seine Schuld sein mögen, das Gesetz hält ihn immer so lange für unschuldig, so lange seine Schuld nicht gesetzlich erwiesen ist.

Ew. Exz. erkennen jedesmal diesen Grundsatz, so oft es sich bloß von einem Diebstahl, Brandstiftung, Mord, Falschmünzerei und dergleichen handelt. In allen diesen Fällen halten sie es für Recht: daß der Angeklagte durch seine eigene Richter gerichtet werde, und nicht durch die Richter des Klägers. Allein das, was Ihnen recht scheint, wenn es sich von solchen Verbrechen handelt, scheint Ew. Exz. zu gelinde, wenn von Schriftstellern und besonders wenn von Zeitungsschreibern die Rede ist. Dann wollen Sie, daß jeder Angeklagte als schuldig angesehen werde, und daß er gerichtet werde nicht durch seine eigenen Richter, sondern durch die Richter dessen, der ihn der Justiz denunzirt.

Ew. Exz. können Recht haben, daß Sie wollen, daß die Sache also sei. Die Vagabunden der Literatur scheinen wenig Ansprüche auf Schonung zu haben. Auch will ich ihre Ansichten nicht tadeln. Allein ich bitte Ew. Exz., zu bedenken, daß diese Grundsätze weiter gehen können, als Sie vielleicht Selber wollen. Denn ehe man jeden Richter in Frankreich autorisirt, jedes Individuum, so ihnen als Schriftsteller denunzirt wird, vor sich führen zu lassen: so hätte man doch wenigstens stets Maaßregeln treffen müssen, um die Identität des Individuums zu beweisen. Dann ferner, daß es ein Schriftsteller sei. Denn bloß die Qualität eines Schriftstellers ist im Stande, jemand außer dem Schutze des gemeinen Rechtes zu stellen. — Ew. Exz. begreifen, qu'il seroit fâcheux pour un honnête homme, qui n'auroit jamais rien écrit, d'être traité comme un écrivain, et dêtre conduit comme tel par la gendarmerie de brigade en brigade d'une extremité de la France à l'autre.

Die Latitude, welche Sie den Anklägern der Schriftsteller gönnen, könnte sehr traurig für die Personen werden, die nicht schreiben und vielleicht nicht schreiben können. Wenn nämlich Ew. Exz. keine Sorge dafür tragen, den Gefahren zuvor zu kommen, die hieraus entstehen, en exerçant à propos votre droit de diriger et de seconder l'action des tribuneaux.

Sie sagen: Qu'il n'y a point à balancer entre l'aggresseur et la victime, — que la faveur n'est que la justice pour celui qui souffre, — que le répos des familles et la paix publique veulent que l'on n'encourage point celui qui les trouble, et qu'il faut laisser aux citoyens outragés par la voie de la presse, le droit d'en demander justice à leurs propres juges, leurs protecteurs naturels.

Obgleich es meine Schuldigkeit ist, vorauszusetzen, daß Ew. Exz. diese Ansicht der Dinge durch ein Gefühl des Wohlwollens und der Billigkeit erlangt haben, so erlauben sie mir doch einige Bemerkungen dazu zu machen.

Sie sagen: Il n'y a point à balancer entre l'aggresseur et la victime. — Nein — man hat keine Wahl — allein um zu wissen, wer von beiden der Angreifende und wer das Opfer ist, muß ein gültiges Urtheil da sein, das solches entscheidet. — Man kann eben so gut kalumniöse und schlecht begründete Klagen machen, wie man ehrenrührige und lügenhafte Schriften machen kann. — Es ist also keine Ursache da, sich hier von dem allgemeinen Prinzip zu entfernen, — welches will, daß Niemand für schuldig kann gehalten werden — bis solches auf gesetzliche Weise erwiesen; — und Sie werden zugeben, daß eine Anklage, même quand elle est portée contre un écrivain, n'est pas une preuve légale.

Ew. Exz. wollen, daß die Schriftsteller vor das Tribunal des Klägers sollen geführt werden, weil sie die Angreifer und weil die Angegriffenen die Opfer sind. Allein glauben Sie, daß die Diebe, die Mörder, die Brandstifter, die Giftmischer, welche alle vor ihre natürliche Richter müssen gestellt werden, nicht auch die aggresseurs sind — und daß die Leute, welche bestohlen, welche ermordet, welche vergiftet werden, nicht ebenfalls die vic-

times sind? — Woher rührt den der Vorzug, den Ew. Exz. den Schriftstellern vor jenen geben?

Ew. Exz. sagen weiter: La faveur n'est que la justice pour celui qui souffre.

Allerdings kann eine beleidigende Schrift einem viel Leid und Verdruß machen, allein glauben Sie nicht daß eine schlecht begründete Anklage ebenfalls jemanden viel Leid und Verdruß machen kann? — Glauben Sie, daß man mit Vergnügen Ihre Polizeikommissaire, Ihre Gendarmen, Ihre Polizeispione in seine Wohnung kommen sieht? — Halten Ew. Exz. Ihre Gefängnisse für Vergnügungsörter? — Glauben Sie, daß die, welche entfernt von Ihren Familien herumirren, um sich der Verfolgung zu entziehen, ein beneidenswerthes Schicksal genießen? Das sind nicht die gefährlichsten Anklagen, die ans Publikum gerichtet werden, — denn das Publikum ist immer frei von Haß, und hat überdem keine Polizeiagenten, keine Gendarmen, keine Gefängnisse und keine Richter — zu seinem Befehl.

Ew. Exz. sagen ferner: Le répos des familles et la paix publique, veulent que l'on n'encourage point celui qui les trouble. — Ich bemerke, daß, so oft Sie von einem angeklagten Schriftsteller sprechen, Sie von ihm sprechen als von einem schon überwiesenen Verbrecher, den man nur der Form wegen vor den Richter führt, um ihm sein Urtheil vorlesen zu lassen. Auf eine bloße Anklage betrachten Sie ihn wie einen aggresseur, wie einen Mann, der die Ruhe der Familien stört, und behandlen ihn auch als solchen. Ich weiß nicht, ob ein Schriftsteller schon jedesmal vorher verdammt ist, und ob die Debatten vor dem Tribunal und das Urtheil des Richters blos judiciare Formen sind, die man des Anstandes wegen beibehält — allein wenn dieses wäre, schickt es sich dann, daß Ew. Exz solches sagen? Le répos des familles et la pai publique ne devraient-ils pas vous faire un devoir de taire une semblable vérité? —

Sie sprechen von der Ruhe der Familien, als wenn gerichtliche Anklagen, welche durch den Partheihaß und durch Rache veranlaßt werden, nicht ebenfalls die Ruhe der Familien stören? — Als wenn die Ruhe der Familien bestehen könnte,

wenn Sie sehen: daß auf eine einfache Anklage geachtete Bürger ihre Wohnung fliehen müssen, oder aber ins Gefängniß gesteckt werden und vor Richter geführt, die ihnen durch ihre eigene Ankläger gegeben sind *)? Ew. Exz. wollen die Anklagen erleichtern, um die Ruhe der Familien zu sichern. — Sie fürchten, die aufzumuntern, welche die Ruhe der Familien stören, wenn diese nicht durch die Richter des Anklägers gerichtet werden. Allein glauben Ew. Exz., daß, als die Gesetzgeber bestimmt, daß jeder Angeklagte, — durch seinen eigenen Richter solle verurtheilt werden, sie die Absicht gehabt haben, um Diebstahl, Brandstiftung, Mord zu begünstigen? — Oder glauben Ew. Exz., daß Verbrechen dieser Art die Ruhe der Familien nicht stören?

Aus allen diesen folgern Sie: daß man den beleidigten Bürgern das Recht lassen muß, diese Klage vor ihre eigenen Richter zu bringen, die ihre natürlichen Beschützer sind. Wenn in dem Augenblicke, wo in den mittäglichen Provinzen die Protestanten verfolgt und ihre Häuser verbrannt wurden, als ihr Blut in den Straßen von Nimes floß — wenn damals einer öffentlich die Gräuel anzeigte, die er gesehen — und die Personen genannt, so sie begangen — so hätte dieser nach den Grundsätzen Ew. Exz. wenn jene ihn als Verläumder angeklagt, vor die Richter der Kläger müssen gestellt werden, und mitten in den Heerd der Leidenschaften gebracht — um — eine unabhängige Justiz zu genießen.

Vous le voyez Monseigneur vot re humanité vous égare. Sie wollen die Ruhe der Familien sichern, und es gibt keine, deren Ruhe durch Ihre Grundsätze nicht gestört werde. — Denn wenn einer auch nicht das Unglück hat, ein Schriftsteller zu sein, so kann er doch das Unglück haben, dafür gehalten und als ein solcher angeklagt zu werden. — Hätte ein Schriftsteller diese Grundsätze aufgestellt, so wären sie wenig gefährlich, —

*) Dunnoyer, der zweite Herausgeber des Censeurs, wurde nach Rennes gebracht, und dort 5 Monate ins Gefänguiß gesetzt. — Wenn ihn die Gendarmen vor Gericht führten, so begleiteten ihn die angesehensten Bürger, die wohl wußten, daß diese Justizverfolgung vom Justizminister herrühre.

denn man weiß, daß die Grundsätze der Schriftsteller: ne sont pas contagieuses parmi les hommes en pouvoir. Allein da Ew. Exz. sie haben, dieses ist gefährlich, weil Sie die Polizeiagenten, die Gendarmerie und die Gefängnisse zu Ihrer Verfügung haben, und da Sie das Recht besitzen de diriger et de seconder l'action des tribuneaux.

Wenn es immer den Gesetzen einer unabhängigen Rechtspflege zuwider gewesen, jemanden durch ein Tribunal richten zu lassen, welches der Ankläger ausgesucht, so ist es nicht weniger gegen diese Gesetze der Unabhängigkeit, jemanden in einer Provinz richten zu lassen, wo der Partheigeist ihm nothwendig viele Feinde gemacht hat, und wo die Richter selbst sich für persönlich beleidigt halten können. — Ew. Exz. wissen aber, daß die Bretagne diejenige Provinz Frankreichs, wo der Partheigeist sich am meisten ausgesprochen — und uns, Bewohner von Paris, will man eben nach Rennes schicken — also vor ein Tribunal in Bretagne.

In dem Gesetzentwurf, den Ew. Exz. vorgelegt, hatten Sie bestimmt, daß der Moment der Publikation einer Schrift der sei, wo die fünf Exemplare ins Depot des Polizeiministeriums niedergelegt würden, und daß von diesem Augenblicke an könne Klage erhoben werden — auch daß die 3 Jahre der Proscription ebenfalls von diesem Augenblicke anfingen zu laufen. Hierdurch hatten sie also selber den Ort und die Zeit des Vergehens bestimmt, wenn nämlich ein Preßvergehen stattgefunden. — Ihr Preßgesetz ist freilich verworfen worden, allein wenn wir in Paris die Schrift bekannt gemacht, und die 5 Ex. ins Depot gegeben — so ist, wenn ein Preßvergehen stattgefunden, dieses in Paris geschehen, und nicht in Rennes, wo wir nie gewesen, und wir keine Exemplare hingeschickt haben.

Ich will meinen Brief mit folgenden Bemerkungen schließen: die Verfolgungen, so gegen uns gerichtet sind, rühren nicht von der Zivilparthie, die sich verletzt glaubt, sondern vom öffentlichen Ankläger her. — Warum klagt der nun in Rennes und nicht in Paris? Denn das öffentliche Ministerium ist eine moralische Person, die über ganz Frankreich lebt und überall gegenwärtig ist. — Warum fängt seine Klage damit an, daß er uns arreti-

ren läßt, da wir doch in Paris domizilirt sind, und auch eben nicht zu den Vagabunden gehören?

Diese Art des Verfahrens zeugt von tiefen Kenntnissen in der Kunst des Verfolgens. Denn entweder wir erkennen die Kompetenz des Renner Gerichtshofes, oder wir leugnen sie. Erkennen wir sie an — voila une jurisprudence terrible qui s'etablit. Es ist dann entschieden, daß man jeden den man für gut findet, von seinem Wohnorte entfernen kann, und durch Richter richten lassen, so der Kläger ausgewählt. Man hat dann von Seiten des Ministers den Vortheil, daß man in Paris keine skandaleuse Prozesse mehr hat, daß die öffentliche Meinung den Angeklagten nicht mehr beschützen kann, und man wird unbedeutende und entfernte Orte wählen, wo sich alles in einer heilsamen Dunkelheit abmachen läßt. — Keine Zeitung redet dann davon, und alles macht sich in der Stille und im Schatten.

Wenn wir aber die Kompetenz des Tribunals in Rennes leugnen, damit sich eine solche jurisprudence barbare nicht entwickeln und bilden könne, so müssen wir für eine lange Zeit auf unsere Freiheit Verzicht thun. Wir müssen zuerst in die erste Instanz gehen — dann im Appell, dann in Kassation. Während dieser Prozedur, die 5 Monate dauren kann, sitzen wir in einem Gefängniß in Bretagne, und es ist unmöglich, unsere Freiheit gegen Kaution zu erhalten, weil wir sie nicht fordern können, ohne die Kompetenz des Tribunals anzuerkennen, von welchem wir verfolgt werden.

Wenn endlich der Kassationshof in dieser Sache spricht, so kann er das Urtheil von Rennes aufrecht erhalten oder brechen. Erhält er es aufrecht, so hat der Minister das große Vergnügen, daß seine Ansichten von der Kompetenz sich auch in den Tribunälen verbreiten. Bricht er hingegen das Urtheil von Rennes, so wird die Sache vor ein anderes Tribunal gesendet, allein wir bleiben im Zustande der Arrestation. — Hier geht nun die Sache wieder von vorn an — und sie dauert wieder 6 Monate, so daß wir im besten Falle 12 Monate sitzen müßen, auch wenn wir für unschuldig erklärt werden, — und das

wegen eines angeklagten Vergehens, auf welches das Gesetz im Maximo nur 6 Monate Gefängnißstrafe gesetzt hat.

Oui! Monseigneur, j'avais raison de la dire la combinaison est profonde. On se persuadera difficilement qu'elle n'excede pas la capicité d'un simple juge: elle ferait honneur à un homme qui se serait exerçé de longue main dans l'art des persecutions.

Je conçois que cette procédure contravie les vues du ministère. Indeß können doch unangenehme Gerüchte dadurch in Umlauf kommen. Der eine sagt: — dieses hängt mit einer frühern Verfolgung zusammen, die mißlungen ist — der andere sagt: man will sie deswegen in die Gefängnisse von Bretagne schicken, weil sie beweisen, daß man in den Gefängnissen von Paris noch schreiben kann. Dort haben sie keine Druckerei zu ihrer Verfügung. Ein dritter sagt: man will ihnen das Gefängniß um so unerträglicher machen, indem man sie von ihren Familien, von Frau und Kindern trennt. — Ein vierter sagt: man schickt sie vor die Richter nach Rennes, weil man die Debatten von Paris vermeiden will. — Ein fünfter sagt: man schickt sie in das Land der Chuans, weil sie von diesen übel geredet. — Ein sechster glaubt endlich, daß man wegen aller dieser Ursachen zusammen uns nach Bretagne schickt.

Tous ces bruits seront mal fondés, j'en conviens, je sais et votre Excellence sait comme moi, que les tribuneaux sont indépendans, et que les officiers qui remplissent le ministère public jouissent aussi une grande indépendance, quoique revocable à volonté.

Das Verbrechen, dessen wir angeklagt werden, besteht in einem Artikel über die Chuans, in dem wir gesagt: Hr. Bechu, Prokureur des Königs zu Vitre, habe einige Unordnungen nicht unterdrückt, welche durch ehemalige Chuans begangen worden, indeß er von der andern Seite Leute, die nie zu den Chuans gehört, wegen unbedeutender Dinge verfolgt habe.

Ew. Exz. kennen die Verbrechen, die im Süden begangen sind, wie man die Protestanten verfolgt und ermordet hat *). —

*) Lord Castlereagh sagte im Parlamente, man hätte höchstens tausend Protestanten ermordet, diese aber nicht als Protestanten, sondern als

Ew. Exz. wissen, daß viele Menschen am hellen Tage auf den Straßen ermordet worden — wollen Sie nun die Güte haben, zu sagen: welche Untersuchungen von Seiten des öffentlichen Ministeriums hierüber sind eingeleitet worden? — Und hat man nicht zu derselben Zeit gegen andere die strengsten Verfolgungen angestellt, die zu dieser Parthie gehörten. Wir haben dieses im Censeur offen und frei gesagt — und wenn Ew. Exz. glauben, daß wir die Unwahrheit gesagt — so sagen Sie es. Ich mache mich dann stark, den Beweis zu führen. Hat nicht ein Deputirter in der Kammer selber bekannt: le glaive de la justice s'est arrêté un moment. — Das öffentliche Ministerium muß daher wohl nicht alle Verbrechen verfolgt haben, — und ist es ein Verbrechen, solches zu sagen in einem Lande wo solches geschieht? Daß man im Gegentheil wegen kleinen Vergehen die strengsten Untersuchungen — und die härtesten Verfolgungen angestellt hat — bezweifeln dieses Ew. Exz., die so besorgt sind für die Ruhe der Familien? — Schon wir können ein Beispiel davon geben — gesetzt unser Vergehen wäre erwiesen — wie groß wäre es dann? — und welche Strafe setzen die Gesetze selbst im Maximo auf dasselbe — und mit welcher Vehemenz geht der öffentliche Ankläger hiebei zu Werke? J'ôse croire toute fois Monseigneur, pour l'honneur de la justice et même pour le vôtre, que, si nous étaient les premiers soumis à un genre de poursuites inouies jusqu'à ce jour — nous serons aussi les derniers.

Francs le 28. Avril 1818.

Comte.

II. Urtheil des Cassationshofes von Paris.

Herr Comte lebte nun nachdem er jenes Schreiben an den Justizminister hatte drucken lassen, im Verborgenen bei seinen Freunden. Herr Dunnoyer der andere Herausgeber des Censeurs

---

Patrioten. — Hiemit war die Ministerialpartie im Parlamente zufrieden.

und ebenfalls Advokat beim Appellhofe, war indes in Paris durch die Polizei verhaftet worden, dann durch die Gendarmen nach Rennes gebracht, dort in ein Gefängniß gesteckt, und verurtheilt worden.

Gegen dieses Urtheil des Tribunals in Rennes legte er Apell ein, allein auch der Apellhof in Rennes entschied: daß das Tribunal in Rennes competent sei, und bestätigte das Urtheil.

Herr Dunnoyer ging nun in Cassation. — Wäre in Rennes ein Cassationshof gewesen, so hätte dieser sich wahrscheinlich eben so durch den Parteihaß influiren laßen, als der Apellhof, und hätte ebenfalls die Competenz des dortigen Tribunals für gültig erkannt, und das Urtheil aufrecht erhalten.

Allein in Rennes war kein Cassationshof und die Sache mußte nun nach Paris. Denn durch den Instanzenzug den die Gesetzgeber angeordnet haben, kommen die Dinge immer von einem Orte zum anderen, und werden so nicht allein der Einwirkung der Persönlichkeit sondern auch der Einwirkung der Oertlichkeit entzogen.

In Paris wo die Meinung so stark ist, weil die Versammlungen so zahlreich sind, war diese stärker wie der Justizminister und wie sein Bruder der Herr Julius Pasquier, und der Cassationshof entschied die Sache gar nicht im Sinne des Ministers, sondern nach den Aussprüchen des Gemeinen Rechts, indem er den Gesichtspunkt festhielt: daß man den Boden des Rechts nicht dürfe schwankend machen, und daß sobald man die allgemeinen Regeln verletze, so das Gesetz über den Gerichtsstand festgestellt, der Willkühr Thür und Thor geöffnet werde.

Folgendes sind die Verhandlungen vor dem Cassationshofe, nebst dem Urtheile des Hofes so wie solches der Moniteur gleich den folgenden Tag mittheilte;

Moniteur vom 19. September 1818. *No*. 262.

Cassationshof von Paris.

Section Criminelle.

Sitzung vom 18. Septemb. 1818.

Herr Bechu Prokurator des Königs beim Tribunal von Vitre hatte Klage wegen Calomnie gegen die Herausgeber des

Europäischen Censeurs die Herrn Comte und Dunnoyer erhoben. Er hatte seine Klage vor das Tribunal correctionel von Rennes gebracht. Hr. Dunnoyer behauptete, daß dieses Tribunal nicht kompetent sei, und daß er seine Klage vor den Tribunälen von Paris hätte führen müßen, weil die Schrift in welcher man behauptete, daß die Calomnie enthalten, in Paris erschienen sei, und weil die Herausgeber in Paris wohnten.

Das Tribunal von Rennes nahm keine Rücksicht auf die Einrede des Herrn Dunnoyer und erklärte sich für kompetent.

Von seinem Urtheile wurde apellirt und den 13. Juni 1818 bestätigte der königliche Gerichtshof von Rennes das Urtheil.

Hr. Dunnoyer ging in Cassation. Der Cassationshof hat sich heute den 18. Sept. mit diesem Cassationsgesuch beschäftigt.

Der Bericht wurde durch den Herrn Rath Ratand gemacht.

Herr Odilon Barrot, Advokat des Hrn. Dunnoyer, entwikkelte die Gründe, wegen deren er das Urtheil des Gerichtshofes von Rennes angreife. Er sagte:

Meine Herren! Dieses ist das viertemal daß die Herausgeber des Censeurs ihre höchste Entscheidung anrufen.

Immer abgewiesen, erscheinen sie immer wieder mit neuen Zutrauen.

Tadeln Sie diese edle Standhaftigkeit nicht, sondern bewundern Sie sie vielmehr. Sie geziemt Männern welche ihren Mitbürgern den Weg der wahren Freiheit mehr durch ihr Beispiel und durch die Erfahrungen die sie selber machen, zeigen wollen, als durch die Theorie.

Sie würden es im Gegentheil als feige Entmuthigung ansehen können, wenn wir im Angesichte von ganz Frankreich gezeigt, daß wir an Ihrer Gerechtigkeit und an Ihrer Unabhängigkeit verzweifelten.

Ja ich leugne nicht, wir hoffen einen siegenden Erfolg, weil wir für uns das Gesetz und die Vernunft haben, und weil unsere Hochachtung vor dem Cassationshofe uns nicht erlaubt zu glauben, daß die Ueberzeugung seiner Mitglieder durch irgend eine Rücksicht durch irgend ein Ansehen kann beherrscht werden, so mächtig dieses auch sein mögte.

Allein wenn wir auch ohne Hoffnung wären, — wenn wir sogar im voraus sicher wären, mächtigen Vorurtheilen zu unterliegen, welche von der andern Seite unsern Namen, unsere Lehren — die den Ansichten der Regierung nicht angemessen sind und die bereits ergangenen Urtheile in die Wagschale legen — wenn dieses wäre, so würden wir uns mit nicht weniger Muth in diesem neuen Kampfe zeigen, indem wir hofften, unsern Mitbürgern dadurch nützlich zu sein, daß sie über eine der wichtigsten Rechtsfragen aufgeklärt würden, die sie interessiren kann.

Nach dieser Einleitung ging der Advokat auf den Gegenstand.

Er Untersuchte welche Folgen aus den Grundsätzen des Tribunals von Rennes fließen würde so es in seinem Urtheile über die Competenz aufgestellt habe.

Er behauptete daß folgendes hieraus folge:

1. Daß die Vergehen der Presse zum Unterschiede von allen andern Vergehen die an eine gewisse Competenz gebunden wären, von allen Richtern von Frankreich, ohne Unterschied könnten abgeurtheilt werden.

2. daß diese Vergehen, nie der Rechtswohlthat der Verjährung könnten theilhaftig werden, welche sich selbst auf die schwersten Verbrechen erstrecke.

3. Daß sie ohne Unterschied allen Gesetzen unterworfen wären, welche auch nach der Bekanntmachung des Werks, eingeführt würden, und daß sie daher sich Nie auf den geheiligten Grundsatz berufen könnten: daß Gesetze Nie rückwirkende Kraft haben.

4. Daß endlich wenn ein Schriftsteller die Feder in die Hand nehme, um über sein Land zu schreiben, so könne er nie wissen welch ein Richter über sein Schicksal entscheiden würde, noch nach welchem Gesetze er verurtheilt werde, noch in welcher Zeit er vermöge der Verjährung vor jeder weitern Verfolgung sicher; und daß er also aller der Rechtswohlthaten beraubt sey, welche das Gesetz selbst dem schwersten Verbrecher gönnt; — und dieses alles als Folge von — der großen Wohlthat der Preßfreiheit.

Herr Odilon Barot ging darauf in die Entwickelung der Gründe aus denen er zeigte daß dieses alles nothwendige Folgen, der Entscheidungen des Gerichtshofes von Rennes wären. Er sagte:

Nach dieser Entscheidung folgt daß die bloße Thatsache des Verkaufs und der Vertheilung in dem Gerichtssprengel eines Tribunals hinlänglich ist, um daß Tribunal kompetent in Hinsicht des Verfassers zu machen, obgleich dieser Verfasser weder der Verkäufer noch der Vertheiler ist. Hieraus folgt, daß ein Verfasser vor allen Tribunälen von Frankreich kann belangt werden, da es immer leicht sein würde, ein Exemplar in den Gerichtssprengel des Tribunals zu schicken, welches man kompetent machen will.

Nach der Lehre der Richter von Rennes, wiederholt und erneuert sich ein Vergehen, so in einem Werke enthalten, überall wo dieses Werk verkauft oder vertheilt wird. Hieraus folgt: daß so lange wie das Werk verkauft oder vertheilt wird, sich auch das Vergehen immer wiederholt und erneuert, und da die Verjährung für ein Vergehen nur von dem Tage anfängt, an dem es vollzogen wird, so kann man nie den Punkt angeben von wo sie nun eigentlich anfängt (le point de depart) weil der Verkauf und die Vertheilung eines Werks unbestimmt ist, so wird der Vollzug des Vergehens (la consommation de delit) ins unbestimmte verlängert.

Endlich folgt aus diesem Grundsatz der beständigen Fortdauer des Vergehens, so aus dem Verkaufen und Vertheilen hervorgeht, daß alle Gesetze, unter deren Herrschaft das Vergehen geschieht und fortgesetzt wird, auf das Vergehen können und müssen angewendet werden.

Nachdem er auf diese Weise die Folgen entwickelt so aus dem vom Tribunal in Rennes angenommenen Systeme nothwendig fließen, so greift er dieses System selber an. Er sagte:

Welche Gründe hat man angeführt um die Competenz der Tribunäle von Rennes zu vertheidigen?

Man hat gesagt: daß das Vergehen der Calomnie, welches Herr Bechu, Prokureur des Königs den Herausgebern des Cen-

feurs beschuldigt, in Rennes begangen sei, weil das Werk daselbst sei verkauft und vertheilt worden.

Wenn das Werk von den Herren Comte und Dunnoyer selber in Rennes verkauft und vertheilt worden, so könnte das System des königlichen Gerichtshofes von Rennes richtig sein. Rennes wäre dann der Ort des Vergehens, und das Vergehen hätte dann in Rennes können abgeurtheilt werden.

Allein dieses ist nicht. Die Herren Comte und Dunnoyer sind nicht nach Rennes gegangen und haben auch Niemanden hingeschickt. Sie haben in Rennes kein Exemplar ihres Werks verkauft oder vertheilt, auch keins dort verkaufen oder vertheilen laßen. Zu Paris in ihrem Wohnorte, haben sie das Werk bekannt gemacht und verkauft. Also zu Paris hätten sie das Verbrechen begangen, und zu Paris müßten sie gerichtet werden.

Die Richter in Rennes haben die Thatsache des Vergehens mit den Thatsachen vermischt die eine Folge des Vergehens waren. Der Verkauf und die Vertheilung die durch die Buchhändler in Rennes geschehen, waren ein Folge der Bekanntmachung und des Verkaufs die in Paris von den Herren Comte und Dunnoyer stat gefunden. Dasjenige was in Paris geschehen ist, daß ist die That dieser Schriftsteller für die sie verantwortlich sind. Das was nachher in Rennes geschah, war nicht mehr ihre That sondern blos eine zufällige Folge ihrer That.

Der Richter des Orts wo das Vergehen wirklich geschehen, dieser ist kompetent um über das Vergehen zu sprechen. Nicht so der Richter des Orts auf den sich die Folgen des Vergehens fortpflanzen. Wenn ein Banquerotte in Paris, die Kaufleute in Lyon ruinirt, wenn in Versailles falsche Münzen in Umlauf kommen, so in Rennes gemacht sind, und aus einer Hand in die andere bis nach Versailles gegangen sind, so folgt hieraus nicht, daß die Banquerotten in Lyon und der Falschmünzer in Versailles gerichtet werde.

Der Advokat hat nacheinander alle Einwendungen untersucht welche durch die Richter in Rennes gemacht worden und er behauptete: „daß sie das Gesetz verletzt hätten, indem sie sich für „kompetent erklärten, um über ein angebliches Vergehen zu spre-

„chen, so in einem Buche enthalten ist, so in Paris bekannt ge„macht und verkauft worden. Durch die Verfasser so in Paris „wohnen, und zu Rennes wieder verkauft ohne ihre unmittel„bare Theilnahme."

* * *

Der General Prokurator Herr Mourre hat darauf in folgender Weise gesprochen: *)

Ein Mann lebt einsam in seinem Departement, und baut dort friedfertig sein Feld, und gibt seinen Kindern eine tugendhafte Erziehung. Er ist von seinen Nachbarn geachtet, und er hält darauf seiner Familie den guten Ruf zu hinterlaßen, den er sich erworben.

Auf einmal wird ein Buch gedrukt. Man beschuldigt ihn der schlimmsten Dinge, und dieses Buch kommt in die Hände seiner Nachbaren und aller der Einwohner an deren Achtung ihm am meisten liegt. Es bedarf eine Herstellung seiner verletzten Ehre, er muß zur Justiz seine Zuflucht nehmen, um die Calomnie von sich abzuwälzen die auf ihm haftet.

Soll er sich nun an das Tribunal eines Departements wenden, wo er so zu sagen gar nicht verletzt worden, und wo er also auch keine Genugthuung erhalten kann, weil er dort unbekannt ist? — Nein! er muß seine Zuflucht zu seinem benachbarten Tribunal nehmen, weil er eben da verletzt worden, und weil es eben da ist, daß er auf eine ihm nützliche Weise die Injurie kann erlöschen machen.

Der 63. Artikel des Gesetzbuches über die Instruktion in peinlichen Dingen, legt dem Richter des Orts wo das Vergehen begangen worden, die Erkenntniß über dieses Vergehen bei. Also ist Rennes der Ort wo das Vergehen begangen worden.

Es giebt Verbrechen und Vergehen die anhaltend sind, und die daher an mehreren Orten begangen werden, und während

*) Bei der Ansicht des General Prokurators ist das vorzüglich merkwürdig, daß man sieht wie die Menschen immer mit der Humanitäts Ansicht der Willkühr in die Hand arbeiten.

eines längeren Zeitraums, und für welche mehrere Richter kompetent sind.

Diese Grundsätze sind durch mehrere Schriftsteller und auch durch Arrets bestätigt, und sie zählen in diese Klasse, die, welche durch ehrverletzende Libelle entstehen.

Diese Lehre ist übrigens mit der gesunden Vernunft in Ueeinstimmung: wenn man meine Ehre an verschiedenen Orten angreift, so muß es mir erlaubt sein, sie überall zu vertheidigen, und besonders an meinem Geburtsorte.

Man hat gesagt: daß die Vertheilungen so in Rennes statt hatten, kein Werk der Herausgeber des Censeurs seien. Allein derjenige der es vertheilte, hatte entweder das Buch gekauft oder er war der Bevollmächtigte der Verfasser. War er ersterer, so war er in die Rechte des Verfassers getreten; war er Bevollmächtigter, so waren sie für ihn verantwortlich.

Ohne die Verfasser konnte weder ein Verkauf noch eine Vertheilung statt finden. Sie allein haben das Uebel gemacht, und sie müssen es überall vertreten wo es begangen worden

* * *

Der Herr General Prokurator hat darauf die Gründe untersucht, mit denen das Cassationsgesuch unterstützt würde, — Er hat sie der Reihe nach vorgenommen und hat sie nicht gegründet gefunden. Er glaubte daß das Urtheil des Gerichtshofes von Rennes den wahren Rechtsgrundsätzen gemäß sei.

Nachdem er seine Meinung entwickelt hat, so hat er den Wunsch geäussert: daß die Schriftsteller doch die Sorge für die Ausführung der Gesetze und für die Erhaltung der Freiheit der Regierung und den Kammern überlaßen mögten.

Er trug darauf auf Verwerfung des Cassationsgesuchs an.

Der Cassationshof hat länger als zwei Stunden in der Berathungs-Kammer zugebracht. Er hat darauf sein Urtheil dahin gegeben: „Daß das Urtheil des Gerichtshofes von Rennes „gebrochen sei, und hat die Sache vor den Gerichtshof von „Angers geschickt." Das Cassations Urtheil ist ganz ausführlich entwickelt, und aufs bestimmteste motivirt.

Wir werden es wörtlich mittheilen.

Moniteur vom 20. Sept. 1818. Nro. 263.

Cassationshof.

Folgendes ist das Urtheil welches gestern durch den Cassationshof in der Sache der Herren Comte und Dunnoyer gegeben worden.

Nach Ansicht der Artikel 23, 63 und 69 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in peinlichen Sachen, nach welcher das Competenz für die Beurtheilung eines Verbrechens oder eines Vergehens, zu gleicher Zeit für den Richter des Orts gehört, wo die Thatsache geschehen, für den Richter des Wohnorts des Angeklagten, und für den des Orts seiner Gefangennehmung.

Nach Ansicht des Artikels 367 des Strafgesetzbuches, der also gefaßt ist: derjenige ist des Vergehens der Calomnie schuldig. u. s. w.

In betracht, daß aus diesem Artikel des Strafgesetzbuches folgt, daß in Bezug auf calomniöse Beschuldigungen, die in solchen Schriften stehen die keine öffentliche und autentische Akten sind, — die Anheftung, der Verkauf und die Vertheilung, dasjenige ist was diesen Anschuldigungen den Charakter des Verbrechens giebt, und die eigentliche Vollziehung des Vergehens der Calomnie ist.

Daß also der Ort wo diese Affiche dieser Verkauf oder diese Vertheilung gemacht sind, — der eigentliche Ort des Vergehens wird; und daß es folglich die Richter dieses Orts sind, auf welche die Competenz gemäß dem Gesetze übergeht, weil sie die Richter des Orts wo das Vergehen begangen.

Wenn nach dem Willen des Verfassers der Schrift, der Verkauf und die Vertheilung an mehreren Orten, sowohl gleichzeitig als successiv geschehen, so wiederholt sich das Vergehen der Calomnie, an allen diesen verschiedenen Orten, und kann also überall auf gleiche Weise verfolgt werden.

Allein wenn die Schrift, nachdem sie von dem Verfasser an einem Orte verkauft oder vertheilt worden, — sich nachher noch an andern Orten verkauft und vertheilt, aber ohne sein weiteres zuthun, so bilden diese folgenden Verkäufe und Vertheilungen kein neues Vergehen, obgleich sie eine Folge des ersten Verkaufs und der ersten Vertheilung sind.

Weil sie nun kein neues Vergehen bilden, so können sie auch keine neue Competenz erzeugen.

Denn ein Vergehen kann nur durch bestimmte und persönliche Handlungen desjenigen geschehen, der deswegen angeklagt wird, und ein schon begangenes Vergehen kann sich nur durch Handlungen wiederholen, die sein Urheber aufs neue begeht.

Daß wenn derjenige aber, der sich des Vergehens der Calomnie durch den Verkauf und die Vertheilung einer Schrift, — in welche er verläumderische Behauptungen eingerückt — schuldig gemacht, doch verantwortlich sein kann, für die neue Verkäufe und Vertheilungen die sich ohne sein Zuthun gemacht haben, — und die eine Folge derjenigen sind die er gemacht hat, so darf diese Verantwortlichkeit nicht mit dem Vergehen selber verwechselt werden — von dem sie blos die Folge sind, aber nicht die Thatsache selber. Alles was diese hervorrufen können, ist eine Civilhandlung welche von den Civiltribunälen können verfolgt werden. — Auch können sie von demjenigen Tribunal correktionell verfolgt werden, welches kompetent ist über das Vergehen der Calumnie zu urtheilen, welches durch das Verkaufen der calumniösen Schrift vollzogen worden, (consommé) wenn nemlich dieses Tribunal noch nicht über das Vergehen gesprochen hat.

In Erwägung, daß es anerkannt ist, daß der sechste Theil des Censeur Europien in Paris gedruckt, verkauft und vertheilt worden.

Daß wenn diese Schrift calumniöse Beschuldigungen enthält, das Vergehen der Calumnie also in Paris begangen worden, und daß also die Competenz für die Tribunäle dieser Stadt gehört, als dem Orte des Vergehens. Daß ferner, wenn dieselbe Schrift nachher in Rennes verkauft und vertheilt worden, so haben diese Verkäufe und diese Vertheilungen das Vergehen der Calomnie nicht erneuern können, noch eine neue Competenz zu Gunsten der Tribunäle hervorrufen, oder es müßte erwiesen werden daß solche durch den Angeklagten selber oder in Auftrag desselben geschehen sei.

„Da aber in dieser Hinsicht in dem angegriffenen Urtheil „von Rennes blos gesagt ist: daß das Werk von dem es sich

„handelt, in Paris auf dem Büreau des Europäischen Censeurs „gedruckt ist, und daß jeder Buchhändler, welche solche in den „Departements verkauft oder vertheilt, sich diese Exemplare nur „in dem Büreau des Verfassers verschaffen kann, und er sie also „von diesem erhält, wenigstens mittelbar, woraus dann folgt, „daß der Verkauf und die Vertheilung weit entfernt ihm fremd „zu sein (wie er behauptet) vielmehr sein eigenes Werk ist.“

Aus dieser Aussage des Urtheils (welches übrigens blos eine Vermuthung enthält, und keinen Beweis), folgt blos, daß es dem königlichen Gerichtshofe in Rennes geschienen hat, daß weil die Buchhändler in Rennes, ihre Exemplare in Paris auf dem Büreau des Europäischen Censeurs gekauft, welches Büreau durch den Verfasser dirigirt werde, so mußten diese angesehen werden, als wenn sie ihnen solche überliefert (les leurs avoir livrés) hätten, wenigstens auf eine indirekte Weise.

Daß durch diese so gezogene Folgerungen die Angeklagten nur die muthmaßlichen Urheber eines Verkaufs und einer Vertheilung sind, so zu Paris an die Buchhändler zu Rennes gemacht worden. Da aber der königliche Gerichtshof zu Rennes nicht erklärt hat, daß sie diesen Verkauf mit dem Auftrage gemacht, oder selbst mit der Genehmigung die Exemplare in Rennes wieder zu verkaufen, so folgt hieraus daß gegen sie gar keine Erklärung der direkten Theilnahme an diesem Wiederverkaufen vorhanden.

Weil übrigens das Gesetz die besonderen Thatsachen bestimmt hat, nach welchen die Competenz regulirt wird, so kann hierüber nicht eher entschieden werden, als nach dem Beweise, daß diese Thatsächen wirklich vorhanden sind.

Die Tribunäle in Rennes können daher nicht competent gegen die Angeklagten sein, die wegen ihres Domicils ihrer Jurisdiction nicht unterworfen sind, als nur in sofern sie beweisen können, daß sie an dem Verkaufe des Werks theil genommen haben, wegen dessen die Anklage der Calomnie erhoben worden, und daß es nicht hinreicht, daß die Theilnahme blos vermuthet wird, sondern daß sie muß bewiesen werden.

„Der königliche Gerichtshof in Rennes hat daher indem er „die Competenz des Tribunals in Rennes anerkannt und das „Urtheil bestätigt hat, die Regeln verletzt welche das Gesetz über „Feststellung der Competenz gegeben hat.

Nach diesen Gründen, und angesehen die Artikel 408 und 416 des Gesetzbuches über das Verfahren in peinlichen Sachen, bricht den Cassationshof das Urtheil so durch den königlichen Gerichtshof in Rennes gegeben worden u. s. w.

III. Verhandlungen über den Gerichtsstand der Schriftsteller vor der Kammer der Gemeinen von Frankreich, den 23. und 24. April 1819.

(Moniteur vom 25. April.)

Das Ministerium so sich im Decemb. 1818 gebildet, und an dessen Spitze Desolles, als Minister der auswärtigen Angelegenheiten; de Serez, als Justizminister; und de Coxes, als Minister des Innern stehen hatte sich loyal entschlossen in der Richtung der öffentlichen Meinung der großen Mehrheit von Frankreich zu regieren, und die Karte in allen ihren Theilen ins Leben treten zu laßen. Hiezu gehört: dann auch die Preßfreiheit, welche, vermöge der Karte der Nation gesichert ist. Da in dieser festgestellt ist: daß jeder Franzose das Recht hat seine Meinung, mündlich, schriftlich, oder gedruckt öffentlich zu äußern.

Unter Bonaparte konnte keine Preßfreiheit statt finden, da er als ein Emporkömmling nur durch Alleinherrschaft bestehen konnte, und die Niedrigkeit seiner Geburt nur durch glänzenden Waffenruhm decken. — Ueber alles andere mußte die Nation schweigen, da er keine Art von Freiheit in der Aeußerung der Gedanken erlauben wollte und vielleicht auch nicht konnte, eben weil er nur ein Emporkömling, der seine Mitbürger als seine Unterthanen begrüßt hatte.

Als er gefallen, und die Capetinger wieder den Thron ihrer Väter bestiegen hatten, so folgte auf das starre Soldatenre-

giment wieder ein Fürstliches in gewohnte Milde. Was man auch vom ersten Regierungsjahr Ludwigs XVIII sagen mag, es sind keine willkührliche Verhaftungen und keine Hinrichtungen in ihm gewesen; — und die Nation erfreute sich einer Milde im Regimente so sie seit 1789 nicht gekannt hatte.

Man beschäftigte sich damals im Ministerio ernstlich mit dem Gedanken die Presse freizugeben, und man glaubte daß das Ministerium in der nächsten Sitzung der Kammer, diesen einen Vorschlag über ein neues Preßgesetz vorlegen würde. Allein die Rückkunft Bonaparte vereitelte alles. Als er geschlagen und nach Helena gebracht worden, so rief diese Rückwirkung eine entgegengesetzte hervor, — nemlich die Kammer von 1815 so aus bloßen Ultras bestand, — welche encore plus royalist waren als der König selber, und die aus Liebe zum Könige dem Könige fast alle Macht nahmen, und, den Wahlspruch halten: vive le Roi! quand même. . . .

Um sich von dieser Kammer zu befreien schlug das Ministerium, — an dessen Spitze damals Richelieu stand, dessen Seele aber eigentlich De Cazes der damalige Polizeiminister war, — dem Könige vor, die Kammer aufzulösen und eine neue wählen zu laßen, so mehr in der Richtung der großen Mehrheit der Nation wäre wie die von 1815. — Dieses geschah durch die merkwürdige Ordonanz vom 5. Sept. 1816, in der der König feststellte: daß kein Artikel der Karte sollte revidirt werden, und daß die Departements wieder die alte Anzahl Deputirten zu wählen hätten.

Bei den neuen Wahlen war der Polizeiminister sehr thätig, um sie überall auf constitutionell gesinnte Männer zu leiten, und die Ultras nannten ihn deswegen nicht mit Unrecht: den Großwahlherrn von Frankreich. — Mit Hülfe dieser Kammer kam 1816 das neue Wahlgesetz zu stande, in welchem es die Minister durchsetzten, daß das Wahlgeschäft in die Hände der 120000 Meistbeerbten von Frankreich kam, welche 300 Fr. Steuer und drüber bezahlen. Vorher hätten nur etwa 8000 Wähler die Deputirten gewählt, welche 8000 aus den 120000 waren ausgewählt worden.

Die Ultras welche wohl fühlten, daß durch diese Aristokratie der 120000 Meistbeerbten von Frankreich ihr ganzer Einfluß

durchschnitten würde, thaten alles mögliche um das Wahlgesetz zu hindern. Als es in der Kammer der Deputirten durchgegangen, so suchten sie es in der Kammer der Pairs fallen zu machen. Und als es auch hier durchgegangen, so suchten sie durch den Einfluß der Prinzen und durch den des Kanzlers d'Ambray die königliche Sanktion zu hintertreiben. Allein der König bestätigte es und entließ den Kanzler d'Ambray seiner Dienste.

Die Minister waren wohl zufrieden, daß es ihnen gelungen war, in dieser Sitzung ein gutes Wahlgesetz durchzubringen. An das Preßgesetz wollten sie erst in der nächsten Sitzung gehen, nachdem sie ihre Parthei durch die neuen Wahlen einer Serie von 21 Departements verstärkt hatten. Sie brachten auch wirklich in der Sitzung von 1817 ein Preßgesetz in die Kammer, welches aber mit so vielen Modifikationen von der Kammer angenommen wurde, daß es den Ministern selber nicht mehr gefiel, und sie ließen es deswegen, als es in die Kammer der Pairs kam, durchfallen.

Man wird immer finden, daß große und wichtige Gegenstände der Gesetzgebung eine gewisse Zeit gebrauchen ehe sie den Beifall der Mehrheit haben, und die ersten Versuche sie durchzusetzen schlagen immer fehl. So hat Wilberforce fast zwanzig Jahre lang eine Bill ins Unterhaus gebracht, deren Zweck die Abschaffung des Sklavenhandels war; — und die immer durchfiel obgleich sie Pitt unterstützte. — Endlich aber wurde doch diese Meinung die siegende, und der Sklavenhandel wurde abgeschaft.

Als in der Sitzung von 1817 die Abfassung eines Preßgesetzes mißlungen war, so brachten die Minister in der von 1818 ein neues zur Sprache, und diesesmal gelang es, daß sie es durchführten wie sie es entworfen hatten. — Ihre Lage war diesesmal günstiger. Eine zweite Serie von 21 Departements hatte indeß neu gewählt und die Partie der Liberalen war durch den Eintrit von Lafayette, Manuel, Benjamin Constant und andere verstärkt worden. Dann hatte sich im December von 1818 ein neues Ministerium gebildet, an dessen Spitze Desolles, der Freund von Moreau stand. Richelieu war ausgetre-

ten so wie Lainé der Minister des Innern, und Pasquier der Großsiegelbewahrer. Der König hatte das Polizeiministerium aufgelößt, De Cazes zum Minister des Innern ernannt, und de Serrez zum Justizminister an Pasquiers Stelle.

Die Verhandlungen über das Preßgesetz so das Ministerium im April 1819 in die Kammer brachte — nachdem es einen harten Kampf gegen die Ultras ausgehalten, die in der Pairskammer noch einmal Sturm aufs Wahlgesetz gelaufen, — sind um so interessanter, da sie sich überall aufs wesentliche richten, indem das Preßgesetz von Ministern schon gleich in loyaler Weise entworfen worden, da De Serrez der Justizminister die Freiheit der Presse nicht blos zum Scheine wollte, sondern in re vera.

Es würde zu weit führen, wenn wir das ganze Preßgesetz hier durchgehen wollten. Auch genügt es für unsern Zweck, daß wir blos denjenigen Theil des Gesetzes betrachten, der vom Gerichtsstande des Beklagten handelt und dieses ist der zwölfte Paragraph.

Der Justizminister de Serrez hatte diesen auf folgende Weise gefaßt:

Art. 12. In dem Falle wo die vorgeschriebenen Formalitäten. (wegen des Depots der 5 Ex. bei der Polizei) erfüllt worden, so können die Verfolgungen von Seiten des öffentlichen Anklägers, nirgend anders gemacht werden als vor dem Richter des Orts wo die 5 Exemplare in Depot gegeben worden.

Im Falle der Vernachläßigung dieser Förmlichkeit, kann die Klage überall erhoben werden, wo die Schrift hingekommen ist.

In allen Fällen aber kann die Civilpartie ihre Klage vor dem Richter ihres Wohnorts anstellen, wenn die Oeffentlichmachung an dem Orte geschehen ist.

Der letzte Theil des Paragraphen war zweideutig gestellt. Man konnte immer fragen: Ist der Verfasser auch dann noch an dem Orte verklagbar, wo die Oeffentlichmachung geschehen, — wenn er auch an dieser keinen Theil genommen? — Waren die Herren Comte und Dunoyer in Rennes verklagbar, wo Exemplare vom Censeur waren verkauft worden, also eine Oef-

fentlichmachung geschehen, obgleich sie an dieser Oeffentlichmachung in Rennes keinen Antheil gehabt?

In der Rede womit der Justizminister den Gesetzentwurf begleitete, nahm er den Ausdruck in dem Sinne, wie der Cassationshof: „daß nemlich der Verfasser nur dann an dem Orte „verklagbar sei, wo eine Oeffentlichmachung geschehen, wenn er „an dieser entweder direkt oder indirekt Theil genommen habe." Der Minister scheuete sich indeß die Jurisprudenz des Cassationshofes unmittelbar in Paragraphen aufzustellen, sondern zog vor die Sache durch einen Verbesserungsvorschlag (amandement) durchzusetzen, den er von einem Mitgliede der Kammer (Herrn Jacquinot Pampelune) machen ließ.

Die Kommission so das Preßgesetz in der Kammer bearbeitet, hatte am 12. Paragraphen nichts geändert, als blos daß sie im ersten Satze hinzugefügt: das öffentliche Ministerium kann seine Klage vor dem Richter des Orts anstellen wo das Depot der 5 Ex. gemacht worden, — „aber ebenfalls an „dem Wohnorte des Beklagten." Hingegen Herr Jacquinot sein Amandement umfaßte den ganzen Paragraphen, und war also gestellt:

§. 12. „Im Falle die Formalitäten so das Gesetz vorschreibt erfüllt sind, so kann die Klage entweder vor dem Richter des Orts erhoben werden wo das Depot gemacht ist, oder vor dem Richter des Wohnorts des Angeklagten, oder selbst vor dem Richter des Orts wo eine Oeffentlichmachung geschehen, wenn der Angeklagte, an dieser Oeffentlichmachung wissentlichen und persönlichen Antheil genommen (sciement et personellement).

In dem Falle diese Formalitäten sind unterlaßen worden, so kann die Klage überall erhoben werden wo die Schrift ergriffen worden. Ebenfalls kann die Klage vor dem Richter des Wohnorts des Beklagten erhoben werden."

Herr Manuel begriff nicht gleich den Zusammenhang des Amandements, und obgleich selber Advokat und zur Partie der Liberalen gehörend, bestritt er es. Er meinte: die Civilpartie müße dort klagen wo sie verletzt worden, aber der öffentliche Ankläger, der stets die Quelle kenne aus der die Verläumdung geflossen, dieser müße stets dort klagen wo das Depot sei gemacht worden.

Hierüber entspann sich nun folgende Discussion, die ich im Auszuge hier mittheilen will. Vollständig steht sie im Moniteur vom 25. April.

Herr Guizot bemerkte: daß wenn der öffentliche Ankläger nur dort klagen könne, wo das Depot gemacht worden, so könne dieses an einem entfernten und unbedeutenden Orte gemacht werden, indeß die eigentliche Publikation doch wo anders geschehe.

Herr Bourdeau sagte: Herr Jacquinot Pampelune macht einen Verbesserungsvorschlag den ich bestreite. — Die Frage ist nemlich die: ob der Beleidigte 200 Stunden weit reisen soll, um einen Schriftsteller zu verklagen der in Paris eine Beleidigung hat drucken laßen, so durch die Post oder auf andere Weise nach seinem Wohnorte gekommen. Es muß hinreichend sein, daß die Publikation an seinem Wohnorte gemacht worden, das Wort: wissentlich muß ausgelaßen werden, denn der Verfasser weis es immer daß seine Schrift an den Ort kommt, wo sie verletzen soll. — Ich stimme für den Paragraphen und nehme blos die Verbesserung der Kommission an.

Herr Bedoch. Nachdem was Herr Bourdeau so eben gesagt, kann der Verfasser überall verfolgt werden, wo die Schrift hingekommen, auch wenn er an der weitern Verbreitung derselben keinen Theil gehabt. — Daß er die Sache so versteht, folgt daraus, daß er das Wort wissentlich (sciement) will weghaben. Allein, ein Vergehen (delit) hängt immer von der Absicht, von der Moralität des Beschuldigten ab. — Wenn ich eine Schrift einem Freunde anvertraue und dieser läßt sie ohne mein Wissen in Bourdeau in Toulouse und an zwanzig anderen Orten drucken, bin ich dann auch überall verantwortlich? Wenn ich etwas in Paris habe drucken laßen, und man druckt es in Bourdeaux oder in Toulouse aufs neue — bin ich dann auch dort aufs neue verantwortlich? In diesem Sinne hat der Cassationshof in der Affaire des Europäischen Censeurs entschieden, die Herrn Bourdeau gewiß sehr gut kennt. — Der Hof in Rennes hatte seine Kompetenz anerkannt, — der Cassationshof hat sie gebrochen. Und warum? Weil nicht erwiesen war, daß die Publikation in Rennes mit Wissen und Willen der Herausgeber des Censeurs geschehen war. — Ich stimme für den Verbesserungs

vorschlag des Herrn Jacquinot Pampelune. Herr Bourdeau. Das öffentliche Ministerium kann seine Klage vor dem Richter des Wohnorts des Beklagten erheben. Allein die Civilpartie muß vor ihrem Richter Klage erbeben können. Es wohnt jemand in Perpignan. Die beleidigende Schrift ist in Paris gedruckt, wo ihn niemand kennt, soll dieser nun nach Paris gehen und mit großen Kosten eine Klage einleiten? Nein er muß seine Klage zwischen seinen Mitbürgern erheben können — zwischen seinen Pairs, — dort, wo er beleidigt worden.

Herr Royer Collard: Ich unterstütze den Verbesserungsvorschlag des Herrn Jacquinot, weil er dieselben Rechtsgrundsätze aufstellt so der Cassationshof aufgestellt hat.

Die Frage wegen des Gerichtsstandes für Schriftsteller ist schwierig, und man muß ihre Lösung in der Natur der Sache selber suchen.

Das gesprochene Wort, hat einen bestimmten Ort, indem es nicht über den Gerichtssprengel hinübergeht, in welchem es gesprochen worden. Das geschriebene Wort ist an keinen Ort gebunden, oder vielmehr: es hat die ganze Erde zu seinem Domän wo es hingelangen kann. Hieraus folgt, daß in Hinsicht der Jurisdiktion, das Vergehen der Oeffentlichmachung nicht an die Gegenwart einer Schrift kann geknüpft sein. Der Schuldige kann nicht überall verfolgt werden, und noch weniger überall bestraft; — il n'y suffirait pas.

Es ist daher nothwendig daß das Gesetz einen oder einige Orte bezeichne als solche, wo die Oeffentlichmachung geschehen.

Dieser Ort ist eine bloße Fiktion, — nehme man den des Wohnorts — nehme man den des Depots — nehme man jeden andern. — Man kann hier ins Depot geben — dort öffentlich machen. Eben so kann man eine Schrift weit von seinem Wohnorte öffentlich machen. Hierum kümmert sich das Gesetz nicht. Es untersucht nicht die Wahrheit der Thatsache, es beschäftigt sich blos damit die Verantwortlichkeit festzusetzen. Die Bestimmung des gesetzlichen Ortes ist ein Vertrag mit dem Verfasser, zu dem das Gesetz sagt: Ich finde dich immer — allein du bist nur an dem Orte und ich fasse dich nirgend anders.

L'auteur écrit sous la foi de cette convention — la loi a fini avec lui.

Der Fall der Verläumdung macht eine Ausnahme — denn in diesem Falle wird das Vergehen örtlich, das Gesetz verläßt dann die angenommene Fiktion um zur Wahrheit zurückzukommen. Die an einem Orte geschehene Oeffentlichmachung, diese ist dann dasjenige was das Vergehen bestimmt.

Qui est ce que la publication? Je reponds avec la loi, que c'est la publication. Die Thatsache wird durch die Umstände und durch die Beweise bestimmt. — Bloß zwei Dinge sind gewiß, zuerst, daß keine Publikation ohne Vorsatz und ohne den Willen zu publiciren statt finden kann. Dann: daß (sobald dem Willen die That gefolgt ist), der so sich beleidigt glaubt, den vor dem Richter seines Wahnorts verklagen kann, der die Publikation gemacht hat. Hierüber ist kein Zweifel.

Allein ist der so an dem Orte die Publikation gemacht, zugleich der Verfasser? Vielleicht — Vielleicht auch nicht. — Dieses muß die Instruktion des Prozesses zeigen; allein verlangt nicht vom Gesetze, daß es den Schuldigen zum voraus soll anzeigen; — es kennt ihn nicht. Das Vergehen der örtlichen Bekanntmachung ist ein besonderes — es hängt mit keinem andern zusammen, und muß besonders bewiesen werden.

Ist der so die öffentliche Bekanntmachung gemacht, bekannt, so wird er bestraft. Ist er es nicht, — so ist die Publikation von einem Anonymen geschehen. — Der Richter hat dieses zu untersuchen.

Man kann nicht sagen, daß der Verfasser immer als der angesehen werden muß der die örtliche Bekanntmachung gemacht hat. — Es scheint daß er vor keinem Tribunal, daß nicht das seinige ist, kann verklagbar werden, als blos durch seine eigene Handlung. — Das Urtheil des Cassationshofes ist nur der Ausdruck dieses ewigen Grundsatzes der Rechtskunde.

Man ist immer sehr geneigt milde zu sein wenn von Verläumdung die Rede ist. Die Schriftsteller bilden die Minorität und sie haben das Publikum gegen sich, weil das Publikum sie fürchtet. Je mehr man jede Verläumdung faßt, um so mehr muß man sich erinnern, daß kein Verläumder vorhanden, als

erst nachdem das Urtheil gesprochen ist. — Bis dahin ist blos ein Kläger und ein Angeklagter vorhanden, denen das Gesetz denselben Schutz und dieselbe Gunst schuldig ist.

* * *

Als die Discussion bis hierhin fortgerückt war, so zeigte der Präsident an, daß Herr Jacquinot seinen Verbesserungsvorschlag anders stelle, — nemlich so: „In allen Fällen kann der Beleidigte, seine Klage vor dem Richter seines Wohnorts anbringen, wenn dort die Publikation geschehen ist.

Herr Curvoisier bemerkt, daß hiedurch das Amandement wegfalle, da dieses schon im Gesetzentwurf enthalten sei.

Darauf nahm Herr Lainé, der ehemalige Minister des Innern das Wort und redete in folgender Weise fast mehr als ein eifriger Administrateur, wie ein strenger Jurist. Jene sind nemlich immer für die Exceptionen — diese für das Festhalten an den allgemeinen Grundsätzen des Rechts die heute so sind wie morgen, und in einem Lande wie im andern.

Obgleich, so sagte Herr Lainé, Herr Jacquinot sein Amandement verändert hat, so bleibt die Sache noch zweideutig. Ich will nicht von der öffentlichen Anklage reden, sondern bloß von dem Intresse der Privaten, da diese zahlreich, so berühren sie zugleich das allgemeine Interesse.

Wenn man von den Folgen der Preßfreiheit redet, die auf die Sitten und auf die Ehre der Familien einen so großen Einfluß übt, so muß man die Fragen so sich darbiethen nicht nach den gewöhnlichen Maximen der gemeinen Rechtskunde beantworten. Ohne Zweifel ist es ein allgemeines Axiom in den Gerichtshöfen, daß die Klage vor den Richtern des Wohnorts des Angeklagten muß erhoben werden. Allein ohne zu zeigen daß diese Regel selbst häufige Ausnahmen leidet, so muß man vor allem untersuchen: ob diese Regel sich hier nicht beugen muß, eben der großen Macht wegen, so in der Freiheit der Presse liegt.

Unter den großen Entdeckungen welche die Sitten, die Gesetze und die Gewohnheiten der Gesellschaft, geändert haben, ist keine die auf den gesellschaftlichen Zustand mehr Einfluß geübt hat, als eben die Presse. Wenn sie das Gebiet des menschli-

chen Verstandes ausgedehnt hat, und die Freiheiten der Völker gesichert, — wenn sie große Wohlthaten verbreitet hat, so hat sie auch großes Unheil unter die Menschen gebracht. — Die Wohlthaten haben indeß ohne Zweifel das Uebergewicht, und ich will hier diesen Gegenstand nicht weiter ausführen. Ich will hier bloß die Gewalt untersuchen, so die Presse auf die Privaten übt, und die Macht die sie dem Schriftsteller über Privatpersonen giebt.

Der Schriftsteller erhält von der Presse nicht allein die Fähigkeit Kenntnisse zu verbreiten, sondern auch die Gewalt Verläumdungen weit umher zu streuen. Ehrbare Familien sehen sich der Verläumdung ausgesetzt, ohne daß sie dran denken. Wenn in Paris, diesem großen Brennpunkte des Lichts, und dieser großen Werkstädte der Verläumdung, ein Schriftsteller aufgeregt durch eigene oder fremde Leidenschaften, entfernte Bürger betrüben will, — oder Zwietracht unter sie streuen, oder Leute verläumden, die ein Amt bekleiden so Achtung und Ansehen fodert, so biethet die Presse ihm ein leichtes Hülfsmittel dar. — Er hat nur seine Mechanceté in die Druckerey zu geben, diese vervielfältigt sie und bald fliegen die Blätter nach allen Seiten einen Mann zu treffen, der die Achtung und Zuneigung seiner Freunde und Mitbürger genießt.

Soll nun der Familienvater, der also verletzt ist, seinen Wohnort verlaßen um nach Paris zu gehen und die Justiz anzusprechen? Hier wird man gleichgültig sein, und das was in seiner Provinz als ein Calomnie erscheinen wird, wird hier kaum für eine Injurie gehalten werden. Man wird bei seinem Schmerze lächeln, — seine Richter werden für ihn nicht seine Pairs sein, und er wird wenig Hoffnung zu einer Ehrenrettung haben. Die Schwäche ist also hier dem Kampfe mit der größten Macht der Gesellschaft ausgesetzt. Wer kann in Paris, 200 Stunden von seinem Wohnorte den Schaden beurtheilen, den er an seinem Rufe, an seiner Familie an seinem Amte erlitten hat? Muß er nach Paris kommen um hier die Gerechtigkeit anzusprechen, so steht er ganz im Nachtheile und der Schriftsteller so ihn verläumdet, hat allen Vortheil auf seiner Seite. — Will man die Gleichheit wieder herstellen, so muß dem Beleidigten erlaubt

sein, den Schriftsteller vor dem Richter seines Wohnortes zu belangen, denn die Freiheit der Presse, hat unter den Bürgern eine große Ungleichheit hervorgerufen. — Aber die Gerechtigkeit verlangt, daß wenn der eine allen Vortheil der Anklage für sich hat, dem andern jeder Vortheil der Vertheidigung muß gegönnt werden. — Herr Royer Collard behauptet: qu'il n'y a diffamation qu'après le jugement — und daß keine Ursache vorhanden, die Gleichheit vor dem Richter zwischen Kläger und Beklagten aufzuheben. — Ich will nicht untersuchen ob es wahr ist, daß keine Diffamation vor dem Urtheile statt findet. — Der Familienvater der in seiner Provinz verläumdet worden, wird ohne Grund keinen Prozeß beginnen. Er weiß daß es überall beschwerlich ist Prozeße zu führen, daß in mancher Sache die öffentliche Audienz noch das Uebel vermehrt so die Presse angerichtet.

Der Schriftsteller übt eine Art von Jurisdiktion über seine Mitbürger aus, und vollzieht selber die Urtheile so er gesprochen, indem er sie durch die Presse verbreitet. Er weiß ob das was er schreibt eine Verläumdung enthält, sein Gewissen sagt ihm solches, und wenn er die Verläumdung doch drucken läßt, so muß er sich die Folgen selber beimessen. Auch wird der Schriftsteller umsichtiger werden, wenn er weiß daß er vor dem Richter des Beleidigten Recht nehmen muß. — Ich begreife indeß daß man den Starken gegen den Schwachen in Schutz nehmen will, den Schriftsteller gegen den Beleidigten, und daß man deswegen die Buchhändler als diejenigen mit hereinziehen will, die die Verbreitung verschulden. — Allein der Schriftsteller weiß wohl daß eine Verläumdung trift, und er wirft sie mit Willen ins Publikum. Will man nun sagen, daß solches nicht wissentlich geschehen, (sciement) so ist dieses eine grausame Ironie so der Starke mit dem Schwachen treibt. — Das Buch ist der Verläumder, und der Vater muß überall verantwortlich sein, wo sein Sohn den er in die Welt gesetzt, die Verläumdung begeht.

Eben weil der Schriftsteller mit Hülfe der Presse ein Wesen höherer Macht ist, so muß das Gesetz die Opfer so er sich gewählt gegen ihn in Schutz nehmen. Man hat oft die Presse mit Schießpulver verglichen, daß auch Tod und Licht zu glei-

cher Zeit gibt. — Soll nun der Mörder nicht in dem Gerichtsbezirk gerichtet werden in dem das Blut geflossen — wenn er in einem andern gestanden hat? — Eben so die Presse die moralisch tödtet. Wer diese Waffe handhabt, muß da verklagbar sein wo das Opfer gefallen. — Wenn diese Grundsätze gerecht sind in Hinsicht von Büchern und Pampflets so sind sie es doppelt in Hinsicht der Zeitungen. Der Zeitungsschreiber wirft seine Blitze nach allen Seiten — die Regierung leiht ihm ihre Posten um sie zu versenden, und soll nun jeder Verläumdete kommen und ihn in seiner Festung belagern von der er seine Blitze schleudert? — die Gerechtigkeit fodert daß der Unglückliche den er getroffen, sich wenigstens vor seinem natürlichen Richter vertheidigen könne. —

* * *

Man sieht daß der ehemalige Minister des Innern den Brief nicht gelesen, so Comte an seinen Collegen den Minister Pasquier geschrieben, sonst hätte er gewußt: daß es eben sowohl verfolgende Klagen gibt wie verfolgende Verläumdungen — daß man nicht immer weiß ob der Kläger oder ob der Beklagte das Opfer — und daß man deswegen Niemand für schuldig halten kann, bis die Gerichte hierüber entschieden, — „eine Rechtswohlthat die Mörder und Diebe genießen, „und die man auch wohl auf Schriftsteller anwenden kann, ohne „daß deswegen die Gesellschaft in Aufruhr geräth. —

Allein Lainé hatte sich so wie Pasquier zu den Ultras gewendet, die keine Preßfreiheit wollen, und die wenn sie sie nicht ganz hindern können, doch wenigstens suchen sie möglichst zu beschränken. Auch wollte er keine wahre Volksfreiheit mehr, woher er denn sich zu denen gesellt, die im Februar auf das Wahlgesetz Sturm liefen, woher ihn die Pariser in witziger Weise den Agamemnon nannten, der seine eigene Tochter tödtete um sich die Götter geneigt zu machen. — Man sieht übrigens daß Lainé sich ganz in derselben Schlußfolge bewegte, wie der General Prokureur vor dem Cassationshofe, als er in der Sache des Censeurs auf Verwerfung der Cassation antrug.

Es war unterdeß 5 Uhr geworden, man verlangte den Schluß der Debatten und die beiden ersten Theile des 12ten Para-

graphs wurden so angenommen wie der Minister sie vorgeschlagen. Nemlich:

§. 12. Im Falle die vorgeschriebenen Formalitäten (wegen des Depots der 5 Ex. bei der Polizei) erfüllt worden, so können die Verfolgungen von Seiten des öffentlichen Anklägers nicht anders gemacht werden als vor dem Richter des Orts wo das Depot gemacht worden, oder aber vor dem Richter des Wohnorts des Beklagten.

Im Falle der Vernachläßigung dieser Förmlichkeit kann die Klage überall erhoben werden, wo die Schrift hingekommen ist.

Der dritte Abschnitt, der also lautet: „In allen Fällen aber „kann die Civilpartie ihre Klage vor dem Richter ihres Wohn„orts anstellen, wenn die Oeffentlichmachung an dem Orte geschehen ist“ — wurde bis zur folgenden Sitzung ausgestellt, da über diesen Benjamin Constant noch besonders reden wollte. —

* * *

Den 24. April sprach Benjamin Constant in folgender Weise: (Der Großsiegelbewahrer de Serrez und Cuvier als Commissär der Regierung waren auf der Bank der Minister.)

Die Frage über die ich die Ehre haben werde Sie zu unterhalten, ist von der äußersten Wichtigkeit. Es handelt sich davon die Preßfreiheit wo möglich völlig sicher zu stellen, und zugleich die Verläumdung zu unterdrücken, die die größte Geissel der Preßfreiheit ist, denn diese macht die Presse zu einem Werkzeuge des Schreckens für die meisten Individuen. Wenn sie in dieser nur ein Werkzeug sähen so die Freiheit erhält, so würden sie sie lieben — allein sie sehen in ihr ein Werkzeug der Verläumdung, so sie bedroht und vor dem sie zurückbeben.

Um diese zu beruhigen, um sie mit der Preßfreiheit zu befreunden, ohne welche man stets unter das Joch der Tirannei kommt, so müßen kräftige Verfolgungen gegen die Verläumdung angeordnet werden. — Allein auf welche Weise? — Dieses ist eben die Frage so gelößt werden soll. — Soll man dem gemeinen Rechte folgen? oder soll man von diesem eine Ausnahme machen? Nach welcher Seite Sie sich auch wenden mögen, Sie werden auf große Schwierigkeiten stoßen.

Nehmen Sie von der einen Seite an, daß in allen Fällen der Kläger seine Klage vor dem Richter seines Wohnorts erheben kann, — und dieses ist der Inhalt des Gesetzvorschlags — so setzen Sie jeden Schriftsteller bei jeder noch so schlecht begründeten Klage der Gefahr aus, eine kostbare Reise zu machen und sogar arretirt zu werden.

Von der andern Seite ist es nicht ebenfalls ungerecht, den wirklich Beleidigten und Verläumdeten zu nöthigen sein Recht weit von seinem Wohnorte zu suchen, da er doch an seinem Wohnorte beleidigt worden?

Indem ich über die Schwierigkeiten nachgedacht, die jede der beiden Annahmen hat, so hat es mir geschienen, daß man sie vielleicht umgehen könnte, wenn man zwischen Verläumdungen gegen Privatpersonen und zwischen Verläumdungen gegen öffentliche Beamte unterschied.

Was Privatbeleidigungen betrift, so scheint es mir, daß der Schriftsteller wenn er wissentlich zur Publikation beigetragen, vor dem Richter des Wohnorts des Klägers muß können eingeklagt werden. *) — Ich vertheidige hier vielleicht eine wenig populäre Sache. Denn die Schriftsteller sind die Vertheidiger der Unterdrückten — die Widersacher der willkührlichen Gewalt — die ihren Beruf durch ihr Talent erhalten, welches reichlich so viel gilt, als Diplome und Titel. Sie wirken am stärksten auf die öffentliche Meinung und diese ist geneigt sie überall in Schutz zu nehmen, ihre große Verdienste stets anerkennend. —

Allein alles dieses hindert nicht daß ich mich auf die Seite stelle wo nach meiner Meinung das Recht ist. — Ich will nicht einer einzelnen Klasse, so ehrenwerth sie auch sein mag, alle anderen aufopfern — obgleich ich zu dieser Klasse gehöre, und mir eine Ehre daraus mache zu ihr zu gehören.

Das Privatleben jedes Bürgers ist sein Eigenthum. Nie-

---

*) Aus dem Verfolge geht hervor, daß B. Constant unter einer Publikation, eine Publikation an dem Wohnorte des Klägers versteht. Nach ihm hatten Comte und Dunnoyer keine Publikation in Rennes gemacht und wären dort auch nicht verklagbar gewesen.

Vg.

mand hat das Recht in dieses Heiligthum einzudringen. Derjenige der in dieses eindringt, — bleibt da straffällig wo dieses Heiligthum ist. Da wird das Vergehen begangen, da muß es auch bestraft werden.

Ich weiß daß viele behaupten, daß es gut ist alle Wahrheiten zu sagen, und selbst über Privatpersonen. Man hat in der öffentlichen Meinung immer eine günstige Stellung wenn man die unbegrenzten Rechte der Wahrheit vertheidigt. Allein ich thue auf den Vortheil der Stellung Verzicht, um die Sache der Gerechtigkeit zu vertheidigen. Indem man die Angriffe gegen Privatpersonen erlaubt, so scheint man sich über unsere jetzige Sitten, und über die Zeit zu täuschen in der wir leben.

In den stark bewegten Republiken und Demokratien des Alterthums, konnte jeder Bürger eine Rolle im kleinen Staate spielen, und es war daher ein Intresse den Ganzen, daß selbst die geringfügigsten Handlungen eines jeden bekannt seien. Allein heutiges Tages, verschließt sich der bei weitem größte Theil der Menschen, in die Intressen und die Vergnügungen des Privatlebens. Dieses ist jetzt in jedem Staate der Fall, welches auch übrigens die Form der Regierung sein mag. — Jeder der nun nichts vom Publikum verlangt, hat das Recht zu fordern daß man ihn nicht wegen Privathandlungen vor das Publikum bringt, die dieses nichts angeht und nicht intressiren.

Das Privatleben jedes Bürgers der keinen öffentlichen Einfluß verlangt ist sein Eigenthum.

Wenn man mir einwirft, daß viel nützliches ungesagt bleibt, wenn man den Grundsatz aufstellt, daß der Kläger vor dem Richter seines Wohnorts Klage erheben kann, — so antwortete ich daß dieses allerdings ereignen kann. Allein, wenn dieses blos auf Privatpersonen angewendet wird, so wird der Verlust nicht groß sein. Denn die meisten der verdammlichen Handlungen gehören zur Erkenntniß der Tribunäle und werden schon durch deren ihre Untersuchung bekannt. Und was die scandaleusen Aneckdoten betrifft — die Erzählung fader Gerüchte — ist es ein großes Uebel wenn dieses unterbleibt? — Im Gegentheil gewinnt die Preßfreiheit dadurch wenn dieses unterbleibt, eben weil sie beliebter wird, und weniger gefürchtet.

Allein indem man eine Gefahr vermeidet, so muß man sich nicht in die andere stürzen. — Es ist nicht immer der Schriftsteller der muß verfolgt werden — sondern der Urheber der Oeffentlichmachung. Da eben die Oeffentlichmachung die Ursache ist, die das Uebel am Wohnorte des Beleidigten veranlaßt. — Ohne diese Bestimmung würde der Minister wenn er bösartig gesinnt wäre, jeden Schriftsteller den er verfolgen und den er entfernen wollte, durch ein Individuum daß er leicht fände, vor einen entfernten Gerichtshof laden, indem dieses unter einem falschen Vorwande behauptete in seiner Schrift beleidigt zu sein.

Es ist also der Urheber der Publikation der Verkäufer, der Vertheiler, — der verfolgt wird, wenn nemlich dieser keinen besondern Auftrag hiezu vom Schriftsteller erhalten hat. Ce principe a recu une sanction memorable dans l'arrêt rendu par la cour de cassation dans un proces fameux.

Ich behaupte daher, daß jeder der wegen Handlungen seines Privatlebens verläumdet wird, das Recht haben muß, den der die Verläumdung öffentlich macht vor dem Richter seines Wohnorts zu belangen. Der Gesetzentwurf sagt dieses auch — nun schlage ich vor noch hinzuzusetzen: wenn der Beschuldigte dort die Bekanntmachung ausgeführt hat.

* * *

Herr Benjamin Constant mag erlauben daß ich ihn ihn hier einen Augenblick unterbreche. Nach seinem Vorschlage soll der Schriftsteller vor dem Tribunal des Klägers können belangt werden, wenn er in dessen Gerichtssprengel eine Bekanntmachung ausgeführt hat. (si l'inculpé y a affecté la publication) dieses ist was der Cassationshof ausgesprochen, und ist strenge juristisch, weil nach den Regeln des gemeinen Rechts, der Ort der That, das Forum für die That bestimmt.

Allein nun fährt er fort, ganz unjuristisch noch folgende Gründe für seine Meinung anzuführen:

„Ein Grund der in meinen Augen unwiederstehlich ist, hat mich bestimmt zuzugeben, daß die Klage vor den Richter des Klägers geführt werde. (particulier diffamé) Ein Mann der in

seinem Privatleben verläumdet ist, kann nur da vollständig Recht erhalten, wo sein Privatleben bekannt ist. Geht ihr aus der Sphäre heraus so liefert ihr ihn an Richter, an Geschwornen die ihn nicht kennen, denen die moralische Elemente fremd sind, auf die sich ihre Entscheidung gründen soll. Diese Elemente sind sein voriger Lebenslauf, den Ruf den er hat, das Gute was er gethan hat. Alles dieses ist nothwendig um den Schaden zu beurtheilen, welchem ihm die Verläumdung verursacht, und dieses kann nur von Leuten beurtheilt werden, die in seiner Nähe leben, und tägliche Zeugen seiner Lebensweise sind."

So weit B. Constant.

Alles dieses was B. Constant hier zu Gunsten des Klägers sagt, (denn so muß man doch particulier diffamé übersetzen) läßt sich eben so zu Gunsten des Beklagten sagen, denn vor dem gesprochenen Urtheile stehen, wie Bedoch sagt, blos Kläger und Beklagte einander gegenüber, — und das Urtheil soll eben erst entscheiden wer den Verfolger und wer der Verfolgte? — Wenn man vor dem Urtheile schon wußte daß der Kläger ein particulier diffamé wäre, so brauchte man keine Richter zu bemühen, und könnte sich dieser Formalität überheben, wie solches schon Comte gegen den Justizminister bemerkte.

Alles was B. Constant so eben gesagt, daß läßt sich auf folgende Weise parodiren und persifliren.

„Ein Grund der in meinen Augen unwiederstehlich ist, hat mich bestimmt zuzugeben, daß die Klage vor den Richter des Beklagten müße geführt werden. Ein Mann der als ein Verläumder angeklagt wird, kann nur da vollständig Recht erhalten, wo sein Privatleben bekannt ist. Geht ihr aus dieser Sphäre heraus, so liefert ihr ihn an Richter oder an Geschwornen die ihn nicht kennen, denen die moralischen Elemente fremd sind, auf die sich ihre Entscheidung gründen soll. Diese Elemente sind sein übriger Lebenslauf, den Ruf den er hat, das Gute was er gethan hat. Alles dieses ist nothwendig und zu beurtheilen, ob er wirklich ein Verläumder sei, ob er mit Vorsatz und absichtlich die Ehre eines andern hat zerstören, und seinen guten Namen kränken wollen, führt Männer wie Comte und Dunnoyer 200 Stunden von Paris wo sie niemand kennt, wo

niemand ihr öffentliches Leben gesehen, wie sie stets der Gewalt getrotzt, wie sie der Willkühr entgegengearbeitet, wie sie nie der Macht geschmeichelt, wie sie große Stellen ausgeschlagen, — so ihnen Bonaparte durch Fouché anbiethen ließ um sie zu gewinnen — wie er ihnen, die bloß Advokaten des Apellhofes waren, eine Stelle als Prefekt und eine als Präsident eines Gerichtshofes anbiethen ließ, weil er den großen Ruf, so sie sich durch ihre Talente und noch mehr durch ihren Charakter erworben — zu seinen Gunsten nutzen wollte. Stellt diese Männer vor einen entfernten Gerichtshof, und die Richter so sie nicht kennen und die solche öffentliche Charaktere — public Caractères — nicht zu beurtheilen verstehen, werden etwas für Verläumdung erklären, das ihnen in ihrer Engherzigkeit und Kleinstädterei so erscheint, obgleich diese tief unter einem solchen Charakter steht, der sich im großen öffentlichen Leben bewegt, und der auf ein so jämmerliches Misere nicht achtet, indem er gewohnt rücksichtlos seine Meinung über die Dinge zu sagen, ohne die Absicht zu haben irgend ein bestimmtes Individuum zu verletzen."

Auf diese Weise läßt sich das alles umkehren was B. Constant gesagt, sobald man den Boden des Rechts verläßt. Und für die entgegengesetzte Meinung sind noch mehr Gründe, weil bei jeder Klage wegen Verläumdung doch zuerst muß bestimmt werden: ob eine statt gefunden? — ehe von dommage et interets für die Civilpartie die Rede ist.

Es ist aber wichtiger daß hiebei die Richter oder die Geschwornen den Beklagten kennen als den Kläger. Denn nach §. 367 des Code poenal wird der Beklagte nicht mit dem Beweise zugelassen, daß die Thatsachen so er angegeben wahr sind. Der Richter braucht also den Kläger gar nicht zu kennen, da es ohnehin nicht zur Sprache kommt, ob der Kläger dasjenige gethan, wegen dessen er beschuldigt und wegen dessen er die Klage erhoben.

Auf diese Weise verliert man sich immer in leere Reden, so aneinander vorbeigleiten ohne sich zu treffen, sobald man den sicheren Boden des Rechtes verläßt, und auf allerhand moralische Betrachtungen einläßt.

* * *

Nachdem B. Constant nun über die Klagen geredet so Privatleute wegen Verläumdung anstellen können, so kommt er auf die welche die Agenten der Regierung anstellen können, so wegen ihrer Regierungshandlungen verläumdet werden. Er meint diese könnten überall abgeurtheilt werden, da man überall beurtheilen könne, ob solche der Karte und dem Gesetze gemäß sei. Allein er meint am besten würden sie da abgeurtheilt, wo der klagende Beamte nicht wohnhaft ist. —

Dieses war auch wieder eine unjuristische Ansicht, die es vergaß „daß man nie Exemptionen von allgemeinen Rechtsregeln „machen muß. Denn eben dadurch wird das ganze Gebäude „der Rechtsfindung wackelig, das seine Stärke nur durch seine „Einfachheit erhalten kann." Ueberall wo es durch Exemptionsbestimmungen verwickelt wird, hört das Wohlthätige der Rechtsfindung auf; wie dieses z. B. in Sicilien der Fall ist. — Auch würde eben durch diese Bestimmung der Willkühr der Minister in die Hand sein gearbeitet worden. Denn nun hätten sie nichts in Paris aburtheilen laßen, weil dort ihr Domicil, sondern hätten alles in eine entfernte Provinz geschickt, wo die öffentliche Meinung keine Stärke hat, — oder aber eine bestimmte Richtung. So hätten sie nie Liberalen, wie Comte und Dunnoyer vor die Gerichte in der Bretagne geschickt, wo sie dann allerdings ihr Domicil nicht hatten, so wie B. Constant solches vorschlug.

Auch fiel der Vorschlag von B. Constant beim Abstimmen durch, und der dritte Abschnitt des §. 12 blieb so wie ihn der Minister entworfen hatte.

Nemlich: „In allen Fällen kann die Verfolgung von Seiten des Klägers vor dem Richter seines Wohnorts geschehen, „wen dort die Publikation geschehen."

* * *

Es hängt nun von den Gerichten ab welcher Gerichtsgebrauch sich feststellen wird. Nemlich ob sie so wie der Cassationshof den Verfasser nur dann an dem Wohnorte des Klägers für verklagbar halten, wenn er selber eine Publikation dort gemacht oder wissentlichen Antheil an einer genommen; oder aber: ob sie wie der Gerichtshof in Rennes annehmen, daß der Verfasser

für jede zweite, dritte, vierte Publikation verantwortlich sei, wenn diese auch ohne sein Zuthun gemacht worden.

Es ist indes wahrscheinlich daß die Jurisprudenz so der Cassationshof aufgestellt allgemein wird, da jeder Schriftsteller der vor einem Tribunal verurtheilt wird, daß nicht das seines Wohnorts ist (oder das der Herausgabe und des Depots), in Cassation gehen wird, und der Hof wird dann das Urtheil eben so brechen, wie er das von Rennes gebrochen.

Auch scheint sich seit jenes Gesetz gegeben diese Praxis bei den Klagen allgemein zu entwickeln, indem die Kläger gleich an die Gerichte des Wohnorts des Beklagten gehen, um keinen Aufenthalt über die Feststellung der Competenz zu haben. — So wurden noch neulich die Herausgeber des Quotidienne, von den Bordeauxer Kaufleuten wegen Calomnie verklagt, und zwar nicht in Bordeaux, dem Wohnorte der Kläger, wo die Zeitung vertheilt worden, und wo die Leute wohnten so sich verletzt glaubten; sondern in Paris. Die Herausgeber kamen nun dem neuen Gesetze gemäß, vor Geschworne, und wurden auch verurtheilt. *)

Ich werde jetzt einen Brief von Comte mittheilen, in welchem viele Aufschlüsse über den Gang der Verhandelungen übers Preßgesetz enthalten sind, und dann mit einigen allgemeinen Bemerkungen über den Comtschen Prozeß und über die Debatten der Kammer, diesen Abschnitt zu schließen.

IV. Schreiben von Comte. General Advokaten beim Apellhofe in Paris an *Dr.* Benzenberg in Brüggen.

Ich habe eben den Brief von Comte an den Großsiegelbewahrer Pasquier im Auszuge mitgetheilt. —

Die weitern Verhandlungen sind bekannt. Comte entging dem Arreste, Dunnoyer wurde aber durch Gendarmen nach Rennes geführt. Das Tribunal verurtheilte sie, wie vorauszusehen

*) Diese Urtheile sind aber immer sehr gelinde. Das gegen die Quotidienne sprach blos auf 16 Francs Strafe und die Kosten.

war. Sie gingen in Apell, und der Apellhof in Rennes erklärte das Tribunal für kompetent und bestätigte das Urtheil. — Sie gingen in Cassation. Wäre in Rennes ein Cassationshof gewesen, der hätte wahrscheinlich, da einmal die Leidenschaften aufgeregt waren, das Urtheil aufs neue bestätigt. Allein die Sache mußte nun wieder nach Paris, und dieses konnte selbst der Justizminister mit aller seiner Macht nicht verhindern. Den 18. Sept. vorigen Jahrs kam die Sache vor den Kassationshof. Odillon Barrot, einer der ersten Advokaten von Paris, vertheidigte Herrn Dunnoyer, und zeigte, wie unrichtig der Apellationshof von Rennes die Regeln angewendet, so das Gesetz über die Kompetenz festgestellt, und trug auf Kassation des Urtheils an.

Herr Mourre, Generalprokurator des Cassationshofes, suchte zu zeigen, daß der Apellhof in Rennes die Regeln nicht verlegt habe, so das Gesetz über die Bestimmung der Competenz festgestellt, wobei er sich in denselben Schlüssen bewegte, wie der Minister Pasquier, als er den 22sten Paragraph des Gesetzentwurfs in der Kammer vertheidigte. Er trug darauf an, daß das Urtheil des Apellhofes in Rennes aufrecht erhalten werde.

Indeß brach sich die Macht des Justizministers am Kassationshofe. Denn dieser erklärte, nachdem er über zwei Stunden in der Berathungskammer zugebracht, daß der Apellhof in Rennes die Regeln verletzt, so das Gesetz über die Kompetenz festgestellt. — Er brach daher das Urtheil und schickte die Sache vor den Gerichtshof von Angers. Das Urtheil wurde gleich den folgenden Tag im Moniteur gedruckt, und der Minister hatte den Verdruß, daß er eine öffentliche Niederlage erlitten, und zwar in Paris, wo die Meinung so stark ist, eben weil die Gesellschaften so zahlreich sind. — Von jeher sind die Tribunäle in Paris am unabhängigsten gewesen, und dieses bekannte selbst Fouché in einem Berichte an den Kaiser im Jahr 1813, der durch die Kosaken aufgefangen wurde. — Er sagte: daß es sehr unsicher sei, hier ein solches Urtheil zu erhalten, wie man es wünsche, und er rathe deswegen, die Antwerpener Oktroisache durch den Justizminister vor ein Tribunal der Provinz zu schi-

chen Er wolle noch nähere Erkundigungen einziehen, bei welchem Tribunale man am sichersten sei.

Nachdem der Cassationshof den 18. Sept. vorigen Jahrs das Urtheil von Rennes gebrochen, so wurde die Sache still und man hörte weiter nichts mehr davon. — Im Dezember verlor Pasquier seine Stelle bei der damaligen Ministerrevolution. Man wollte keinen Minister, der für die Ultras, wie für Bonaparte, gewesen, und der als Polizeipräfekt zu viel Geschmack an der Willkührlichkeit gefunden hatte. — De Serrez kam an seine Stelle.

Bei Gelegenheit, daß dieser nun in wahrhaft gesetzlicher Weise daß neue Preßgesetz in die Kammer brachte, fiel es mir auf, daß in diesem ein Grundsatz enthalten war, den schon Pasquier in dem seinigen hatte, und um den es sich eben bei dem Prozesse von Comte und Dunnoyer immer gehandelt: daß nemlich der Kläger befugt, die Klage vor dem Richter seines Wohnorts anzustellen.

Benjamin Constant sprach gegen diesen Grundsatz. Seine Gründe wurden aber nicht unterstützt, und es entspann sich nur eine sehr schwache Diskussion. — Am Ende blieb der Paragraph, so wie ihn der Minister entworfen.

Im Mai schrieb ich an die Herren Comte und Dunnoyer, die ich im Jahr 1815 bei Gregoire hatte kennen gelernt, und bat sie, mir zu sagen: wie es mit ihrem Prozesse weiter ergangen, und wie es gekommen, daß bei dem neuen Preßgesetze der Grundsatz von Pasquier und nicht der des Cassationshofes angenommen worden? — Dann: woher es gekommen, daß die Verhandlungen über das Preßgesetz so unbedeutend in der Kammer der Deputirten gewesen? Man habe bei uns erzählt, daß dieses daher gekommen, daß die Liberalen sich vorher mit dem Minister über die Hauptpunkte in einem Konziliabule geeinigt, und daher in der Kammer schicklicher Weise nicht mehr gegen das hätten reden können, wozu sie früher ihre Zustimmung gegeben. Daß aber die Ultras aus Verstocktheit geschwiegen, weil sie behaupten, daß alle Gesetze schlecht würden und sie daher thätigen Antheil an der Entwerfung derselben nehmen wollten. — Nach der Unbedeutenheit der Diskussionen zu schließen, schien

es mir, daß die Sache sich wohl wirklich so könnte begeben haben, wie sie erzählt worden.

Hierauf antwortete mir Comte unterm 16. Juni in einem ausführlichen Briefe, den ich ganz hier mittheilen will, da er sehr viel Licht über das neue Preßgesetz und über die Lage der politischen Dinge in Paris gibt. — Man sieht in ihm, wie die Dinge sich in der Kammer der Deputirten machen, und mit welchen Schwierigkeiten selbst ein Ministerium zu kämpfen hat, das aus großen Talenten besteht, und das sich loyal entschlossen, im Sinne und in den Interessen der großen Mehrheit der Nation zu regieren.

Paris den 16. Juni 1819.

Schreiben vom Hrn. Comte, Advokaten beim Apellhofe in Paris.

Mein Herr!

Unsere Sache von Rennes, so durch den Cassationshof von Anger verwiesen worden, ist noch nicht abgeurtheilt. Der öffentliche Ankläger hat die Entscheidung nicht weiter betrieben, warum, das wissen wir nicht. Auch wir haben sie nicht betrieben, damit wir die Vortheile der neuen Gesetzgebung genießen könnten. Uebrigens interessirt diese Affaire jetzt fast Niemanden mehr. Der Minister, der sie uns zugezogen hatte, um seinen Bruder, den Präfekten von der Sarrthe, zu rächen, dessen Verwaltung wir kritisirt hatten, ist nicht mehr an seiner Stelle. Der Prokureur des Königs, der nur mit Wiederwillen die Klage gegen uns aufgenommen, fürchtet die Folgen seiner Anklagen, weil das neue Gesetz uns berechtigt, dasjenige zu beweisen, was wir behauptet haben, und weil wir jetzt durch ein Geschwornengericht gerichtet werden. Endlich kann die Sache der Freiheit hiebei nur wenig gewinnen, denn die Entscheidung über die Kompetenz wir nicht völlig die Frage in Hinsicht des neuen Gesetzes entscheiden. Der Gerichtshof in Anger hat wirklich nur eine Frage zu entscheiden, nemlich die: ob das Tribunal der korrektionellen Polizei von Rennes Recht oder Unrecht gehabt, gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren sich selber für kompetent zu erklären?

Bei den letzten Verhandlungen über unser Preßgesetz hat gar keine Verbindung zwischen dem Ministerio und den Freunden der Freiheit stattgefunden, so in der Kammer der Deputirten sitzen. Die Berathungen waren freilich sehr unbedeutend, allein dieses rührte daher, daß Niemand vorbereitet war, oder daß die Fragen nicht gut verstanden wurden. Unsere Deputirten, so unter den großen Gutsbesitzern gewählt werden, haben im Allgemeinen wenige Ideen über die Gesetzgebung, und unsere Advokaten kennen nur die kaiserlichen Gesetze.

Es gibt freilich einige Leute unter uns, die von der Freiheit ein Studium machen, allein diese sind nicht diejenigen, die am meisten geneigt sind, das Wort zu nehmen. Selbst Hr. Benjamin Constant hatte sich vorbereitet, um den Satz zu vertheidigen: daß ein angeklagter Schriftsteller vor den Richter seines Anklägers müßte gestellt werden, und er würde diese Meinung auf den Rednerstuhle der Kammer vertheidigt haben, wenn nicht an demselben Tage, wo er reden mußte, einer seiner Freunde ihn darauf aufmerksam gemacht hätte: daß er sich hierdurch in die Arme der Exzeptionsgesetze würfe, und wenn er ihm nicht das Urtheil des Cassationshofes mitgetheilt, welches er sich nicht einmal die Mühe genommen zu lesen.

Der Großsiegelbewahrer (Serrez) war sehr geneigt, in der neuen Gesetzgebung die Prinzipien aufzustellen, die wir in unserer Sache vertheidigt hatten, und die der Cassationshof von Paris angenommen. Allein er fürchtete, er möchte nicht unterstützt werden. Er entwarf deswegen den Artikel in Hinsicht der Kompetenz etwas zweideutig, und in der Auseinandersetzung der Gründe fürs Gesetz erklärte er ihn in dem Sinne, der der Freiheit am günstigsten ist. Als es nun zur Diskussion kam, so ließ er durch einen Deputirten, der zugleich Prokureur des Königs ist (Mr. Jacquinot de Pampelune) eine Verbesserung vorschlagen, die alle Zweifel verschwinden machte, und wenn diese Verbesserung (amendement) wäre unterstützt worden, so ist sicher, daß dieser Theil des Gesetzes gut gefaßt worden wäre. Allein Herr Manuel hatte diese Verbesserung kaum gehört, als er sich auf die Rednerbühne warf, um sie zu bestreiten, und um eine Lehre aufzustellen von welcher selbst der Minister Pasquier im vergan-

genen Jahre zurückgewichen war. Hr. Jacquinot de Papelune, der seine Verbesserung bloß aus Gefälligkeit gegen den Minister vorgeschlagen, und der in der Sache von Rennes eine ganz entgegengesetzte vertheidigt hatte, eilte, sich zu erklären: daß er sie aufgäbe. Der Großsiegelbewahrer, der sich mit seiner Meinung allein sah, beobachtete ein tiefes Stillschweigen, und der Gesetzartikel blieb so, wie er entworfen worden.

Es ist traurig zu sagen, daß bei diesen Berathungen es die Minister waren, welche sich auf der Seite der Grundsätze befanden, und daß es die Freunde der Freiheit waren, die fast immer sich auf die Seite der Exzeptionen gewendet. Man muß indeß nicht glauben, daß die Frage über die Kompetenz gelößt sei. Der Artikel des Gesetzes ist so geblieben, wie er entworfen worden, und er enthält immer: daß der Angeklagte in seinem Wohnorte kann angeklagt werden, oder an dem Wohnorte des Klägers, wenn die Publikation da gemacht worden. Allein es bleibt nun zu entscheiden übrig: ob jede Thatsache der Bekanntmachung, wer auch der Urheber davon sei, hinreiche, um den Schriftsteller verantwortlich zu machen vor dem Richter des Wohnorts des Klägers — oder aber, ob der Urheber der Publikation allein vor diesen seinen Richtern kann belangt werden. Der Großsiegelbewahrer hat ihn in dem letztern Sinne genommen, und wenn die Gerichtshöfe ihn auch in dem Sinne nehmen, so ist in den Regeln der Kompetenz nichts geändert.

Das Vergehen wird durch das Tribunal des Ortes gerichtet, wo es ist begangen worden, — und um von einem Tribunale verurtheilt zu werden, so muß man in seinem Gerichtssprengel ein strafbares Vergehen begangen haben.

Die Verwerfung der Verbesserung, so Herr Benjamin Constant vorgeschlagen, entscheidet wenig. Der Hauptgegenstand dieser Verbesserung war, den Grundsatz aufzustellen: daß ein Schriftsteller, so angeklagt würde, einen öffentlichen Beamten beleidigt zu haben, niemals durch die Richter vom Wohnorte des Beamten könne gerichtet werden. — Dieses hieß: eine Ausnahme von der allgemeinen Regel vorgeschlagen, und es würde leicht gewesen sein, dieses selbst gegen die Freunde der Freiheit anzuwenden. Der Minister hätte dann in der Provinz die Beleidigun-

gen können aburtheilen lassen, die ihm in Paris wiederfahren wären, und ich zweifle sehr, ob er hiebei vorlohren, denn er hätte sich dem Einflusse der Meinung und der Censur der Journale entzogen. Eine Partie des Verbesserungsvorschlag des Hrn. B. Constant ging freilich dahin, die Bestimmungen wegen der Kompetenz klar zu machen, in dem Falle ein Privatmann Kläger sey. Allein diese Bestimmung wurde blos aus Gefälligkeit vorgeschlagen, sie wurde gar nicht entwickelt, und sie wurde deswegen verworfen, weil Niemand die Theilung der Kammer verlangte.

Obgleich unsere Magistratspersonen der Sache der Preßfreiheit wenig gewogen sind, so bin ich doch überzeugt, daß die Rechtskunde, so der Cassationshof in unserer Sache aufgestellt hat, unter der neuen Gesetzgebung angenommen werde, wenn nemlich das Ministerium nicht entlassen wird, und durch Menschen aus der Faktion der Aristokraten, oder was ungefähr dasselbe ist, durch Menschen aus dem kaiserlichen Regimente ersetzt werden. Wenn wir in die Hände der Markis der alten Regierung, oder in die der Barons de l'empire fallen, so werden wir bedeutende Rückschritte machen. Denn diese hängen vielleicht noch mehr an ihren Majoraten, an ihren Titeln, an ihren Dekorationen und vorzüglich an ihren Gehalten — als jene an ihren alten Vorrechten. Diese sind auch noch mehr zu fürchten, denn sie sind weniger unpopulär und man mißtraut ihnen weniger. Mit den Baronen und den Markis ist es gerade wie mit den Soldaten. — Die, welche der Menge mißfallen, sind immer die wenigstschlechten. Dreißigtausend Mann von der kaiserlichen Garde sind immer viel gefährlicher für die Sache der Freiheit, als 100,000 Schweizergarden.

Unser Wahlgesetz und unsere Preßgesetze sind für uns eine große Wohlthat. Allein die Nothwendigkeit, daß wir unsere Wahlen auf Männer beschränken müssen, die 40 Jahre alt und darüber sind, und die 1000 Fr. Steuer bezahlen, dieses sind zwei große Hindernisse für eine gute National-Repräsentation.

Unsere Deputirten sind nicht zahlreich genug, und zu alt. Das Gesetz, welches ihnen eine Entschädigung für die Kosten ihres Aufenthalts in Paris versagt, entfernt sehr viele gute

Bürger. Ein Mann der seine Kapitalien nicht angreifen noch Stellen von der Regierung annehmen will, die mit Gehalt verknüpft sind, muß ein Vermögen besitzen, von dem er 3 oder 4000 Fr. Steuern bezahlt, — wenn er nemlich nicht gerade in Paris wohnt, — oder, wenn er keine Familie hat. — Man läßt uns hoffen, daß in der nächsten Sitzung die Regierung die Verdoppelung der Kammer vorschlagen wird, und daß das wahlfähige Alter auf 30 Jahre bestimmt werde. Leute, die gut unterrichtet sind, haben mich versichert, daß dieser Vorschlag von dem Ausgange der nächsten Wahlen abhange. Wenn diese der Regierung nicht zu sehr mißfallen, so wird der Vorschlag gemacht werden. Im entgegengesetzten Falle wird die Kammer der Deputirten so bleiben wie sie ist.

Uebrigens müssen wir nicht zu sehr auf diese Versicherung bauen. Der Gang des Ministeriums ist nicht fest genug, um in einem gegebenen Falle sagen zu können, was es thun werde. Es ist eine solche Weichheit und Nachgiebigkeit in seinen Entschließungen, daß es ihm oft begegnet, daß es das Gegentheil von dem thut, was es beschlossen.

Wir machen jetzt in Frankreich einen für jeden Beobachter sehr merkwürdigen Versuch. Es ist der von der Freiheit der Journale. Wir haben die Wirkungen der populären Lizenz gesehen — wir haben die der Knechtschaft gesehen — wir sind sehr neugierig zu wissen, welches die Wirkungen einer verständigen Freiheit sein werden. Seit das Gesetz die Freiheit der Journale (l'emancipation des journaux) verkündigt, sind zwei neue erschienen: La Renommée et le Censeur Européen. — Der letztere will die Vorurtheile zerstreuen, welche die Völker gegen einander haben. Denn wir sind überzeugt, daß keine Freiheit unter Militär-Regierung bestehen kann, und daß man die Militär-Regierungen nicht zerstören kann, ohne vorher die Nationalantiparthien anzugreifen. Die stehenden Heere sind ein Krebs der an Europa frißt, und wenn man sie nicht völlig ausrotten kann, so muß man sie doch wenigstens schwächen.

Ich schicke Ihnen den Censeur, damit Sie den Geist beurtheilen können, in dem er geschrieben worden. Wenn ihre Muße es Ihnen erlaubt, uns Ihre Bemerkungen über Deutschland

mitzutheilen, so werden wir sie mit Dank annehmen. Es fehlt uns in Frankreich nicht an Leuten, die geneigt sind über Ihr Land zu sprechen. Allein es ist so schwer, das gut zu beurtheilen, was man nicht sieht, daß wir wenig Zutrauen in den Ideen haben, die unsere politischen Schriftsteller von Ihren Landsleuten haben. Es ist erst wenig Tage, daß ich in einer Gesellschaft unterrichteter Männer sagen hörte: daß Deutschland noch in fünfzig Jahren keine vernünftige Regierung haben würde (que l'Allemagne n' arriveroit pas dans cinquante ans a un regime raisonnable). Allein wenn ich nach Ihrem Briefe urtheile, so seid ihr eben so nahe an der Freiheit, wie wir, — vielleicht seid ihr sogar auf einem bessern Wege. *)

---

*) Einige Weltweisen so diese Stelle gelesen, glaubten daß sie sich auf die große Studentenverschwörung bezöge, so man jetzt in Deutschland entdeckt hat, und daß Comte gemeint, wir wären deswegen so nahe bei der Freiheit wie sie, — weil wir die Inconstitutionellen gleich durch die Studenten todt machen ließen, — und hierauf bezögen sich seine Worte: „Allein wenn ich nach ihrem Briefe urtheile, so seid ihr eben „so nahe an der Freiheit wie wir, vielleicht seid ihr sogar auf einem „bessern Wege."

Folgendes ist die Stelle aus meinem Briefe an Comte auf welche sich dieses bezog.

Der Minister von Humbold ist von Frankfurt nach Berlin abgegangen. Er ist für die Unabhängigkeit der Gemeinen, wie man solches aus einem Briefe sieht so in den Zeitungen gestanden. — Er ist dieses aus zwei Gründen — erstens, damit in der örtlichen Verwaltung der Gemeinen, sich ein Geist fürs allgemeine bilde. — Dann: damit nicht alle Interessen, und alle Ambitionen sich im Mittelpunkte — in der Hauptstadt aneinander abmühen — *il veut leur donner de quoi vivre chez eux.*

Es hat sich bei uns eine historische Schule gebildet, so sich die Schule von Möser nennt, — nach dem Namen des großen Osnabrücker Geschichtschreibers. — Die Constitutionellen so zu dieser Schule gehören, stützen alle ihre Räsonnements auf Thatsachen und Urkunden. Sie gelten für Aristokraten und der Adel hat sie eine Zeitlang für seine Allirten gehalten, indem er glaubte daß diese Schule sich eigends für die Erhaltung seiner Vorrechte gebildet haben. Seit einiger Zeit fängt er aber an seinen Irthum einzusehen. — Diese Schule führt den Krieg gegen die Pergamente — mit Hülfe der Pergamente — hinter jeder Abhandlung läßt sie eine Urkundensammlung drucken, aus der hervor-

Als der Europäische Censeur in eine tägliche Zeitung umgewandelt wurde, so nahmen die Herren von Broglio, von Stael, d'Argenson und der General Torragin Aktien. Wir zählten zu unsern Mitarbeitern die aufgeklärtesten Männer dieses Landes, und in dem Auslande haben wir die eifrigsten Freunde der Freiheit zu Mitarbeitern. Wenn wir mit solchen Hülfsmitteln einigen Erfolg haben, so können wir hoffen, nützlich zu sein. Allein wenn dieses nicht ist, so haben wir eine traurige Erfahrung gemacht. In Frankreich ist man so sehr gewohnt, der Macht zu schmeicheln, daß man ihr überall schmeichelt, wo man sie nur wahrzunehmen glaubt, — sowohl in der Menge wie auf dem Throne. Wenn der Pöbel Kammerherrenstellen zu vergeben hätte, so sähen wir viele unserer Independenten mit dem Kammerherrnschlüssel auf dem Rücken.

Empfangen Sie die Versicherung meiner Ergebenheit.

Rue d'Enghien Nro. 16.

Comte.

---

geht, daß das Alte sehr gut war, und daß blos das Neue nicht taugte, wie z. B. die Steuerfreiheit des Adels, die mit zu den neuesten Erfindungen gehörte, und die in den Herzogthümern Berg und Jülich erst 130 Jahre alt ist. — Wir wollen bei unserer neuen Verfassung blos das Alte — wir wollen wieder unsere alten Landtage — Dietinnen — so wie im 14ten und 15ten Jahrhundert — auf denen damals so wie die Urkunden zeigen, alle Landsassen erschienen — und nicht blos die so zu der adeligen Knappschaft gehörten, wie solches später der Fall war.

Zweite Abtheilung.

Verhandlungen in Deutschland über den Gerichtsstand der Schriftsteller im Jahr 1819.

I. Urtheil des Tribunals erster Instanz in Düsseldorf, vom 12. März 1819.

Ich hatte in den Jahren 1817 und 1818 Theil an der Herausgabe des deutschen Beobachters, einer Zeitung, so damals in Hamburg erschien.

In einem Blatte desselben, gab ich einen Aufsatz: „Ueber die Bürgermeisterwahl in Düsseldorf," der beiden Theilen misfiel, sowohl denen die gesiegt, als denen so unterlegen. Ein Zeichen daß er gut geschrieben war.

In diesem Aufsatze kam folgende Stelle vor:

„Erfreulich war es die Theilnahme zu sehen, welche die Bürger an dieser Wahl nahmen, — wie sie Partheien bildeten, wie sich diese Partheien zu verstärken suchten, wie jede ihren Willen haben wollte, und wie selbst die Gleichgültigen zuletzt leidenschaftlich wurden, weil ihre Persönlichkeit mit drin verflochten war."

„Auch ergab sich, wie dieses bei allen Wahlen der Fall, daß die welche untergelegen, behaupteten, die anderen hätten die Mehrheit durch Kabale bekommen, sie aber wären ihrerseits ganz unschuldige und ehrliche Leute, und sie hätten gar nicht kabaliert; wenn sie hätten kabalieren wollen wie die anderen so hätten sie sicher die Mehrheit bekommen."

„Auch ergab sich, wie schon öfter, daß die Mehrheit sich gegen Personen wandte, die wenig gekannt sind, und die deswegen keine Feinde haben, weil niemand etwas von ihnen weis, wohingegen sich die Meinung gegen gekannte Namen, in eine klare und entschiedene Opposition setzt."

„Ebenfalls hielten die Stände zusammen, und stimmten in einem und demselben Sinne. So hatten sich die Rechtsgelehrten geeinigt, ihre Stimme einem Manne nicht zu geben, der früher als Polizeidirektor, einen ihres Standes hatte festnehmen lassen, der in Verbindung mit dem bekannten Tesche stand, so in Straßburg arretirt wurde. Eben so hielt die Sodalitätsbrüderschaft zusammen, daß sie ihre Stimme nur einen Katholiken geben wollten, damit sie einen Bürgermeister hätten, der mit ihnen der Frohnleichnamsprozession beiwohnen könne, da es ihnen ohnehin billig schien, daß eine Gemeine von 22000 Seelen unter denen 20000 Katholiken, auch einen katholischen Bürgermeister habe."

„Auch hatten die Geistlichen ihre Pfarrkinder ermahnt, daß sie die Wahl nicht leichsinnig nehmen mögten, sondern ihre Stimme wohl bedenken, und sie nur an fromme und religiöse Männer geben."

„Das Wahlgesetz ist mangelhaft, allein es ist wohl selten so gut nach diesem mangelhaften Gesetz gewählt worden, als in Düsseldorf. Die Fehler des Wahlgesetzes bestehen aber in folgendem u. s. w."

* * *

Einige Advokaten fanden nun Anstoß an folgender Stelle:
„Ebenfalls hielten die Stände zusammen, und stimmten in
„ einem und demselben Sinne. So hatten sich die Rechtsge-
„ lehrten geeinigt, ihre Stimme einem Manne nicht zu geben,
„ der früher als Polizeidirektor, einen ihres Standes hatte fest-

„ nehmen lassen, der in Verbindung mit dem bekannten Tesche
„ stand, so in Straßburg arretirt wurde."

In ihrem Zorne gingen sie hin und erkundigten sich in der Düsseldorfer Zeitungen, nach dem Domizil des deutschen Beobachters, ohne Zweifel um ihn vor dem foro domicilii zu belangen.

Da der Zufall es gefügt, daß diese Erkundigung nach dem Domizil in der Zeitung vom 1. April stand, so hielt ich die Sache für einen gewöhnlichen Düsseldorfer Witz, und nahm keine weitere Notiz davon.

Einige Zeit nachher, kam ich nach Düsseldorf, und da erschienen zwei Advokaten bei mir, so sich Herr Josten und Herr Dieterich nannten, und die sich für Abgesandten des Düsseldorfer Advokatenstandes ausgaben, jedoch ohne etwas schriftliches vorzuweisen. — Diese erkundigten sich alles Ernstes: wie solches gemeint sey?

Es schien mir daß die Herren im Irrthum wären; und da der Zufall es fügte, daß ich um diese Zeit eine Anzahl Nordamerikanische Zeitungen erhielt, die aus einer Periode waren, wo man in Pensilvanien einen neuen Gouverneur wählte, so gab ich aus diesen einige Auszüge, im deutschen Beobachter, damit die Düsseldorfer doch zu einigem Lichte der Erkenntniß kämen und sähen: wie es in einem Staate hergeht, der wirklich eine freie Verfassung hat. — Man muß hierbei nicht vergessen, daß die Düsseldorfer ungemein konstitutionelle Leute sind, die auf eine freie Verfassung ganz versessen sind, und wirklich die besten konstitutionellen Reden führen.

Ich habe in den Beilagen unter Nro. 1, den Aufsatz: die Bürgermeisterwahl in Düsseldorf, so in Nro. 613 des Beobachters stand, aufs neue abdrucken lassen.

Unter Nro. 2, die Auszüge aus den Nordamerikanischen Zeitungen, so ich in Nro. 649 und 650 des deutschen Beobachters unter dem Titel: die Preßfreiheit in Nordamerika, hatte abdrucken lassen.

Unter Nro. 3, die Erzählung des Hergangs mit den beiden Advokaten, so in Nro. 651 des Beob. unter dem Titel: die Advokaten in Düsseldorf, gestanden.

* * *

Man erzählte sich nun: daß verschiedene Konciliabuls seyen gehalten worden, in denen man überlegt: wie die Sache anzugreifen? Auch daß man sich erkundigt, wie das Tribunal in Crefeld zusammengesetzt sey, und welche Jurisprudenz dieses wohl aufstellen würde.

Dieses ist nemlich das Tribunal meines Domizils. In wie fern solches gegründet oder nicht, dieses kann ich nicht bestimmen, da schriftliche Beweise hierüber nicht beizubringen sind.

Man hatte es nemlich vorgezogen, die Sache nicht vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung zu bringen, und sie dort aburtheilen zu lassen, wie solches in Amerika und jetzt auch in Frankreich gesetzlich ist, sondern vor die Tribunäle. Man gab denen in Düsseldorf den Vorzug.

Es fragte sich nun noch: wie es zu machen, daß diese kompetent würden?

Das Tribunal meines Wohnorts waren sie nicht — da ich seit sechs Jahren nicht mehr in Düsseldorf wohne, obgleich ich noch dort angesessen bin.

Das Tribunal der That, waren sie ebenfalls nicht, da die Zeitung in Hamburg gedruckt und ausgegeben worden. Daß das Düsseldorfer Postamt, Exemplare der Zeitung, beim Hamburger Postamt gekauft, und diese in Düsseldorf an die Abonenten vertheilt, dazu hatte ich ihm keinen Auftrag gegeben, und ich hatte hierauf so wenig Einfluß, daß ich es nicht einmal hätte hindern können, auch wenn ich solches gewollt hätte.

Das beste schien also zu sein, das forum apprehensionis in Düsseldorf zu errichten — den Gerichtsstand der Ergreifung. Dieses schien um so eher anzugehen, da der Beobachter selber öfter gesagt, daß er dem Vagabundiren ergeben sey, und man ohnehin nicht wisse, wo das Gütlein Mittelspitz zu finden.

Hiezu hat man dann, wie aus den in der öffentlicher Audienz verlesenen Akten hervorgeht, alles Ernstes, Anstalten gemacht — allein der Instruktionsrichter hat Schwierigkeiten gefunden ein arrêt d'améner zu erlassen, weil der Beobachter doch zu den Standespersonen und zu den Schriftsäßigen Leuten gehöre, woher wir ihn pro vagis weder kopuliren noch arreti-

ren. Auch sey das Vagabundiren jetzt eine beliebte Redensart welche die Oberpräsidenten, sogar von ihren Rundreisen gebrauchten, woher solche nicht wohl buchstäblich könne genommen werden, ohne sich schwere Inkonvenienzen zuzuziehen.

Doch hörte ich beim Verlesen der Akten daß wirklich ein Hüssier in dem Wirthshause bei Herrn Breitenbach gewesen, der aber in seinem Exploit berichtete, daß er meiner nicht habhaft hätte werden können, da der Kellner gesagt: **daß ich bereits wieder abgereist** sey.

* * *

Was nun die Sache selber betraf, so sahen die Advokaten wohl ein, daß der Periode, daß die Rechtsgelehrten sich geeinigt, zu unschuldig sey, als daß man mit ihm zwischen die Paragraphen des code poenal hereinfahren könne. Sie vermochten daher Herrn Molitor, der damals Advokat des Tesche gewesen, und der wegen seiner Verbindung mit Tesche war arretirt worden, daß dieser als Kläger auftrat.

Die Sache verhielt sich nemlich in folgender Weise:

Tesche hatte falliert, und trieb nun ein Eskroferiegeschäft, wegen dessen ihn die Polizei beobachtete. Er lebte äußerlich ganz still und ehrbar, und um dieses Eskroferiegeschäft, so unter der Firma von **Hoffmann und Söhne** getrieben wurde, wußte in Düsseldorf niemand außer die Polizei, welche sich aber ganz stille verhielt, um unter der Hand mehr Beweise zu sammeln. Herr Molitor wußte ebenfalls hievon nichts, er würde sonst sich wohl gehütet haben, Umgang mit einem so raffinirten Betrüger zu haben, wie Tesche war. Er setzte daher seine Verbindung mit ihm fort, da er früher sein Advokat gewesen, und beide Jagdliebhaber waren.

Als die Polizei hinlängliche Beweise über dieses Eskroferiegeschäft in Händen hatte, so wollte sie zugreifen. Allein Tesche der früher gewarnt wurde, entkam ihr. Seine Frau arretirte sie indeß, weil sie glaubte daß diese Mitwissenschaft um diese Eskroferiegeschichte habe.

Als diese vom Polizeibüreau nach dem Bürgerthor gebracht wurde, so kam ihre Magd zu Herrn Molitor und klagte diesen

das Unglück ihrer Frau, die doch gewis ganz unschuldig sey, (wie solches sich auch durch die späteren Untersuchungen ausgewiesen) der Zufall will es daß der Jäger des Grafen v. Nesselrode, Minister des Innern und der Justiz, grade bei Herrn Molitor ist, um diesen zu fragen, ob er den andern Tag mit auf die Jagd gehen will? — Dieser sieht die Magd wird von Mitleiden gerührt, macht den andern Tag nähere Bekanntschaft und beide nebst dem Sohne der Frau Tesche entwerfen den Plan diese aus dem Polizeiarreste zu befreien. Der Sohn von Frau Tesche kam zu Herrn Molitor und fragte diesen um Rath. Dieser wiederrieth solches, und glaubte auch daß auf sein Zureden beide von ihren Plan abgestanden. Auch wurde es dem Jäger von Nesselrode leid. — Jedoch nach ein paar Tagen siegte denn doch bei der Magd die Anhänglichkeit an ihre Herrschaft, und beim Jäger, die Liebe zu der Magd, — kurz der Plan wurde wieder aufgenommen und Frau Tesche sollte befreit werden. Die Korrespondenz wurde durch eine alte Frau geführt, welche im Hause von Tesche Wohlthaten genossen hatte, und auf die man sich glaubte verlassen zu können. Diese wurde von den Polizeiagenten beobachtet, und sie brachte die Billets statt zu Frau Tesche, aufs Polizeibüreau. Die Polizei so von allem unterrichtet war, nahm nun ihre Maaßregeln so gut, daß sie alle Betheiligte in dem Augenblicke der Ausführung aufhob. Da Hr. Molitor mit Tesche in Verbindung gestanden, und da die Gefangenen aussagten, daß Herr Molitor ihnen den Plan zur befreiung von Frau Tesche angegeben, so befahl der Minister, der sehr aufgebracht darüber war, daß sein eigener Jäger dabei gewesen, daß Herr Molitor sollte arretiert werden.

Da aber jene Angeber keine Beweise für ihre Aussage beibringen konnten, auch diese in späteren Verhören wieder zurücknahmen, so wurde Herr Molitor nach sechs Wochen seiner Haft entlassen, jedoch ohne weitere Rechtfertigung. Weil indeß durch diese Begebenheit sein Ruf gelitten, indem die wenigsten den wahren Zusammenhang kannten, so trug er selber auf eine richterliche Untersuchung durch die Tribunäle an. Nachdem diese die Sache untersucht, so urtheilten sie, daß kein Vergehen von Seiten des Advokaten statt gefunden, welche Urtheile in be-

glaubigter Form ausgefertigt, in der öffentlichen Sitzung am 12. März verlesen wurden.

So wie ich die Sache hier erzählt habe, so erzählte sie Hr. von Sandt, der Advokat des Herrn Molitor, in der öffentlichen Sitzung vom 12. März. Verschiedene kleine Umstände, so mir Herr Molitor nachher noch selber erzählt hat, habe ich der leichtern Uebersicht des Zusammenhangs wegen, eingeschaltet.

Man sieht daß der Ausdruck: „der Polizeidirektor habe einen ihres Standes festnehmen lassen, der mit dem bekannten Tesche in Verbindung stand, so in Strasburg nachher arretiert war,“ genau den Umständen angemessen war.

So wie Herr von Sandt die Geschichte erzählte, so ist sie immer in Düsseldorf erzählt worden, und so wußte ich sie und so war sie Stadtkundig.

Es ist nie davon die Rede gewesen daß Herr Molitor in Hinsicht der Eskrokeriegeschichte mit Tesche in Verbindung gestanden, sondern es war nur von einer Verbindung die Rede, die aus frühern Verhältnissen herrührte, und die nun die Veranlassung zu jener Geschichte gegeben, die eben erzählt worden.

Die Stelle im Beobachter, war also den Thatsachen genau angemessen, wenn der Herr Molitor sie auf sich beziehen wollte. Daß diese Verbindurg eine sträfliche gewesen, das war nirgend gesagt worden. Auch hatte man sie in Düsseldorf, so viel ich weis, nie dafür gehalten, und selbst die welche Herrn Molitor deswegen tadelten, sagten: daß ihm nur in Hinsicht der zu weit getriebenen Gutmüthigkeit und Nachgiebigkeit vielleicht Vorwürfe zu machen wären.

Wenn Herr Molitor sich durch diese Stelle gekränkt glaubte, oder wenn etwas in ihr zu berichtigen gewesen, so würde ich solches, wenn er es mir angezeigt, gerne im Beobachter gethan haben. Denn da ich Herrn Molitor nicht kannte, ihn auch nie gesehen, und nie in irgend einer Art Berührung mit ihm gestanden, so konnte ich nicht wohl die Absicht haben, ihm öffentlich etwas Unangenehmes zu sagen. Auch *pflegen die, so kalumniiren wollen, denjenigen zu nennen, den sie verläumden wollen, hingegen ihren eigenen Namen sorgfältig zu verheimlichen, damit sie*

vom Beleidigten nicht können aufgefunden werden. Denn da sie kein gutes Gewissen haben, so ist einige Furchtsamkeit und Feigheit natürlich.

Auch konnte jeder der den Aufsatz: die düsseldorfer Bürgermeisterwahl, mit einiger Aufmerksamkeit las, wohl sehen, daß diese Wahl aus allgemeinen Gesichtspunkten gefaßt und dargestellt war, und daß der Aufsatz des kleinen Misere der Parteien wegen nicht geschrieben worden.

Uebrigens war es unwahr, daß die Rechtsgelehrten sich geeinigt, wie mir seit der Zeit mehrere derselben versichert, in deren Aussage ich keinen Zweifel setze. Allein wenn sie sich wirklich geeinigt, ihre Stimme einem Manne nicht zu geben, der früher als Polizeidirektor, einen ihres Standes hatte festnehmen lassen, — so hätten sie nach meiner Meinung etwas sehr löbliches gethan. Denn ich bin der Meinung, daß es sehr gut ist, das die Stände immer zusammenhalten, weil hierdurch Massen entstehen, und weil die bürgerliche Freiheit eben dadurch erhalten wird, daß solche Massen einander gegenüber stehen, und sich die Wage halten, wie ich solches schon oben auseinandergesetzt. *)

* * *

Herr Molitor beging nun den Fehler, daß er dem Rathe einiger seiner Standesgenossen folgte, und klagend vor den Gerichten auftrat. — Sobald einmal vom Belangen die Rede, so konnte ich schicklicherweise nicht anders thun, als zu zeigen, daß sich die Sache so verhielt, und ich mußte sie nun in ihrer schroffen Schärfe so stehen lassen, wie in Nro. 651 geschehen, so in der Beilage Nro. 3. abgedruckt worden. — Denn da die Advokaten einmal aufs hohe Pferd gestiegen waren, so mußte ich sie so fortreiten lassen, damit sie nachher nicht mit generösen Ge-

*) Ein ungemein geistreicher Mann, Graf Odonell, äußerte im J. 1816 einmal dieselbe Meinung im Karlsbade, und diese Idee schwebte mir gerade vor, als ich in jenem Aufsatze die Worte niederschrieb: „Auch war es erfreulich zu sehen wie die Stände zusammenhielten. — Jener Geistreichen, denen es stets wiederfährt daß sie den Behemot für den Leviothan halten, hatten solches für Spott angesehen, und waren darüber in Zorn gerathen.

finnungen wieder abstiegen, indem sie behaupteten: sie hätten solches aus algemeiner Menschenliebe gethan, und es sey wohl so böse nicht gemeint gewesen.

Als der Aufsatz in Nro. 651 abgedruckt worden, so geriethen die Advokaten aufs neue in Zorn, und einer der sich E unterzeichnete, schrieb in Nro. 23 des düsseldorfer Beobachters, einen heftigen Aufsatz gegen mich. Der Mann besaß Horazens Oden in der Mannheimer Ausgabe, — dieses war klar. — Da er aber übrigens schreibens unerfahren war, so glaubte ich ihm keinen schlimmern Dienst thun zu können, als wenn ich, sein Scriptum aufs neue im Beobachter abdrucken ließ. Dieses geschah in Nro. 665 und damit die Leser sich noch einmal an ihm ergötzen können, so habe ich es in den Beilagen Nro. 4 noch einmal abdrucken lassen.

In Nro. 23 des düsseldorfer Beobachters ließ Herr Molitor nun folgende Erklärung einrücken:

Entgegnung.

Herr B. hat zum zweitenmal in dem Hanseatischen Beobachter eine gegen T. anhängig gewesene Untersuchungssache zur Sprache gebracht, und den Advokaten desselben einer sträflichen Verbindung beschuldigt. *)

Nur auf mich kann die Beziehung anwendbar sein, weil ich zur befragten Zeit Advokat des T. war, obwohl für einen ganz andern Gegenstand.

Ich hatte es mir längst zum Vorsatze gemacht das Vergangene zu vergessen.

Wie aber Herr B. eine solche für alle meine Lebensverhältnisse bittere Geschichte mit Entstellung der Thatsachen wieder erneuen kann, bleibt mir unbegreiflich, so lange ich von jedem guten Menschen voraussetze, daß er den Grundsatz ehrt: per te nulli unquam injuria fiat.

Die Einrückung des Herrn B. drückt die Kalumnie so deutlich aus, daß über den Vorsatz desselben, mich — ohne alle ihm

*) Daß die Verbindung eine sträfliche gewesen, war im deutschen Beobachter nirgend gesagt worden.

Bg.

gegebene Veranlassung der Verachtung des Publikums blos zu stellen — kein Zweifel sein kann. Meine Ehre fordert es, mich dagegen zu vertheidigen.

Ich werde daher Herrn B. bei der geeigneten Justizbehörde als Verläumder belangen, und das erfolgende Urtheil, so wie alle in der befragten Geschichte ergangene Richtersprüche künftig zur öffentlichen Nachricht mittheilen.

Zu gleicher Zeit werde ich denn auch alle geheime Umtriebe welche in der befragten Geschichte gegen mich gebraucht worden sind, öffentlich bekannt machen. Gerne hätte ich über alles was geschehen, den Schleier der Vergessenheit gedeckt, um durch Aufdeckung greller Handlungen keine Personen bezeichnen zu müssen, allein die Publicität welche Herr B. gegen mich erhebt, macht es mir zur Nothwendigkeit, auf den nämlichen Wege, den Beweis zu bringen, daß er gegen mich Verläumdung schrieb.

Düsseldorf, den 5. August 1818.

Molitor.

* * *

Ich glaubte nun innerhalb acht Tagen vor das Kreisgericht in Krefeld, als den Gerichtsstand meines Wohnorts Brüggen, geladen zu werden, um dort Rede und Antwort, über die angeschuldigte Verläumdung zu geben. Düsseldorf so vier Stunden von Krefeld, Brüggen ist sechs Stunden von Krefeld, Hr. Molitor hatte noch nicht den halben Weg zu machen.

Indes blieb die Sache still, und ich hörte weiter nichts mehr von ihr.

Erst im folgenden Jahr kam sie wieder in Anregung als in Nro. 692 des Beobachters ein Aufsatz: „Ueber den Apellhof in den Rheinprovinzen," abgedruckt worden, über den die Düsseldorfer in einen fast noch größern Zorn geriethen als die Köllner. Ich habe ihn in den Beilagen unter Nro. 5, aufs neue abdrucken lassen.

Die Anklagekammer des Düsseldorfer Apellhofes entschied unterm 15. Febr. 1819 daß die Düsseldorfer Tribunäle kompetent wären, in dieser Sache zu sprechen.

Da man indeß in Deutschland die Zeitungsschreiber nicht für

Vagabunden der Literatur hält, wie in Frankreich, so erließ der Instruktionsrichter kein mandat d'amener, — so wie der in Rennes gegen die Herren Comte und Dunoyer — sondern blos eine Ladung, welche er an das öffentliche Ministerium des Tribunals in Krefeld sandte, welches solche unterzeichnete und mir durch einen Gerichtsvollzieher zustellen ließ.

Ich hatte nun die Wahl, entweder nicht nach Düsseldorf zu gehen, und mich dann par defaut verurtheilen zu lassen, oder aber hinzugehen, und zu erklären, daß ich die Kompetenz des Tribunals läugne, und daß ich mich auf die Hauptsache vor keinem Tribunale einlasse, das ich nicht für kompetent halte, und dessen Meinung, wenn es eine abgebe, durchaus ohne rechtliche Folgen bleibe.

Ich zog letzteres vor, denn es schien mir nützlich bei dieser Gelegenheit eine genaue Kenntniß von der Lage der Sache, und von der Taktik zu erhalten, so meine Gegner gesonnen gegen mich geltend zu machen. Denn damit muß man jeden Prozeß beginnen, daß man sich ganz genau von der Lage der Sache, und von den Ansichten und Meinungen der dabei betheiligten Personen unterrichtet.

Die Sitzung wurde den 12. März um halbzehn eröffnet. Sie begann mit der Untersuchung der Frage über die Kompetenz des Tribunals. Ich leugnete diese, und führte das Urtheil des Kassationshofes vom 18. September an. Der Advokat Hr. von Sandt, der für Herrn Molitor auftrat, behauptete die Kompetenz. Das öffentliche Ministerium ebenfalls. Herr Müller, der Präsident des Tribunals, bemerkte daß da der Apellhof in Düsseldarf bereits unterm 15. Februar die Kompetenz der Düsseldorfer Tribunäle in dieser Sache zu sprechen, entschieden habe, so könne es keinem untergeordneten Tribunal zukommen, diese Frage aufs neue zur Untersuchung zu bringen. Die Verhandlungen könnten also fortgesetzt werden.

Ich bemerkte hierauf, daß ich mich auf die Hauptsache vor keinem Tribunale einlassen würde, welche nach meiner Meinung und nach der Meinung des Kassationshofes in Paris inkompetent sey. Denn obgleich die rheinischen Tribunäle, mit dem Kassationshofe

von Paris in weiter keiner Verbindung mehr ständen, so sey dieser doch immer so weit französisches Recht gelte, der oberste Ausleger der Gesetze.

Die Verhandlungen fuhren fort; die Aktenstücke wurden verlesen und so der Thatbestand festgestellt.

Herr von Sandt, der Advokat des Herrn Molitor, entwikkelte seine Gründe für die Klage auf Verläumdung, wobei er, wie es mir schien, sich der Sache unbeschadet viel kürzer hätte fassen können.

Darauf trat das öffentliche Ministerium, Herr Hoffmann, Substitut des Prokurators auf, und trug ebenfalls auf Verläumdung und deren Bestrafung an. Er sprach sehr heftig; ein Paarmal versagte ihm in seinem Eifer die Sprache.

Meine Freunde meinten, ich hätte den Präsidenten bitten sollen, den Prokureur-Substituten, zur Ordnung zu verweisen, oder aber seine Ausdrücke zu Protokoll zu nehmen, um ihn nachher darüber vor den Gerichten zu belangen.

Mir schien beides unzweckmäßig, denn wenn jemand der von Amtswegen redet, heftig redet, so redet er in dem Sinne schlecht, daß er sich und seiner Meinung dadurch schadet. Und das ist so viel ich weis, nirgend geboten, daß man seinen Gegner an übel abgefaßten Perioden hindern soll. So weit gehen die Vorschriften des Christenthums nicht. — Was das Verklagen betrift, so ist solches in allen den Fällen überflüßig, wo die Zuhörer gleich entscheiden und richten, und so viel ich bemerken konnte, stellte sich gleich die öffentliche Meinung gegen Herrn Hoffmann und seine Heftigkeit.

Am Ende trug er doch blos auf einem Monat Gefängnißstrafe und 50 Franken nebst den Kosten an. Ich hatte mich schon auf mehrere Monate Gefängnißstrafe und auf den Verlust aller Bürgerrechte während 5 bis 10 Jahre gefaßt gemacht. — Man hatte nemlich erzählt, daß solches die Meinung sey, auch den Paragraphen des Code poenal angeführt, aus dem solches herzuleiten wäre.

* * *

Die Düsseldorfer waren gar damit nicht zufrieden, daß ich blos den Zuhörer machte, und alles an mir vorübergehen ließ,

ohne etwas zu beantworten. Sie hatten sich auf eine rechte Advokatenhetze gefaßt gemacht, und das Tribunal stand gedrängt voll bis in den Hof. Nachher waren sie ganz verdrießlich darüber, daß sie sich die Suppe hatten kalt werden lassen, und so wenig vernommen.

Der Präsident fragte mich: ob ich unbeschadet meiner Einrede der Kompetenz, nicht geneigt sey, einige Erläuterungen uber die Sache zu geben?

Ich sagte ihm: daß ich den Herrn Molitor nicht kenne — daß ich nie mit ihm in irgend eine Verbindung gestanden, daß ich nicht die Absicht gehabt und nicht hätte haben können ihn zu beleidigen und daß wenn man die Aufsätze des Beobachters im Zusammenhange durchlese, man wohl sehe daß sie zu einem ganz anderen Zwecke und in einer ganz anderen Richtung geschrieben, als in der kleinlichen Persönlichkeiten zu dienen.

Die Verhandlungen wurden geschlossen, und das Tribunal ging in die Berathungskammer.

* * *

Daß Herr Molitor mit Tesche in Verbindung gestanden — c'était un fait, ce n'était pas une calomnie, wie neulich in einem ähnlichen Prozeße der königliche Prokureur beim Tribunale in Paris sagte.

Der 370. Paragraph des Strafgesetzbuches lautet also:

„Ist die Anschuldigung in gesetzlicher Art als wahr erwiesen, so ist der Beschuldiger von aller Strafe frei. Es wird aber nur derjenige Beweis für gesetzlich gehalten, der aus einem Erkenntniß oder aus einer öffentlichen Urkunde hervorgeht.“

Wenn die Sache nicht geleugnet wird, so braucht man sie nicht zu beweisen, und der Anwald des Herrn Molitor hat diese Verbindung gar nicht geleugnet, auch keine Ursache dazu gehabt, da in dieser Verbindung nichts strafbares lag, obgleich sie die Veranlassung war, daß der Minister einen Verhaftsbefehl gegen ihn erließ, wie solches oben erzählt worden.

Ich hatte das Wort Verbindung in keinem andern Sinn genommen. Wenn andere einen andern hereingelegt, so war das

ihre Sache. Wenn ein Zeitungsschreiber für alles Verkehrtlesen sollte verantwortlich seyn, so wäre dieses sehr übel.

* * *

Das Tribunal in Düsseldorf glaubte aber doch, daß der Ausdruck beleidigend wäre; da er aber keinen Vorwurf irgend einer bestimmten That enthalte, so urtheilte es nach §. 375 des Strafgesetzbuches der für allgemeinen Beleidigungen, wenn sie öffentlich sind, eine Strafe von 16 bis 500 Franken festgesetzt, daß ich eine Strafe von 100 Franken und die Kosten bezahlen sollte. Von der Zivilpartei, die auf Ehrenerklärung und auf den Druck des Urtheils von 300 Exemplaren angetragen, war weiter keine Rede im Urtheil.

* * *

Nachdem die Sache bis auf diesen Punkt gekommen, so schien es mir schicklich, mich gegen Hrn. Molitor hierüber offen zu erklären. Denn eine Strafe von 100 Franken war gleich eine Freisprechung — und man konnte die Sache in ihrem Haupttheile als erledigt ansehen.

Ich schrieb den andern Tag folgenden Brief:

An den Hrn. Advokaten Molitor.

Das Tribunal hat gestern in unserer Sache gesprochen, und es mir angenehm, daß ich Ihnen jetzt folgende Erklärung geben kann.

Ich habe sie in den Aufsätzen, so im deutschen Beobachter stehen, weder kränken noch beleidigen wollen, und es thut mir leid, daß solches geschehen. Ich werde eine Gelegenheit haben, dieses auch öffentlich zu sagen, und auf eine Weise, die ihnen viel nützlicher, als jedes Urtheil eines Tribunals und als jede Selbstvertheidigung es seyn kann.

Ich hätte Ihnen dieses früher gesagt, wenn es nicht geschienen, daß ich durch eine solche Erklärung, den Gang der richterlichen Untersuchung, so einmal eingeleitet war, hätte hemmen oder ihm eine andere Wendung geben wollen.

Ich werde den Hergang der Sache so erzählen, wie Ihr Anwald solchen gestern in der Sitzung vorgetragen. Wenn von

einer Sache einmal öffentlich geredet worden, so kann man nichts besseres thun, als ebenfalls öffentlich ganz genau zu erzählen, wie sie sich begeben. Man gewinnt, wenn man übrigens recht hat, hierdurch jedesmal das Urtheil der Verständigen.

Ich hätte gewünscht, daß Sie mir damals einen solchen Aufsatz für den Beobachter gesendet. Ich würde ihn mit Vergnügen aufgenommen, und in einer Nachschrift auch dasjenige berichtigt haben, was in den frühern Aufsätzen irrig war.

Das Urtheil des Tribunals finde ich aus dem Standpunkte aus dem es gegeben, nicht unbillig. Allein dieser Standpunkt ist irrig und ich bin überzeugt, daß das Tribunal solches selber eingesteht, sobald ich den ganzen Zusammenhang erzähle.

Ich werde gegen das Urtheil in Apell und Kassation gehen, weil die Frage über die Kompetenz im gleichen Grade wichtig und schwierig ist, und weil sie in Zukunft noch wichtiger wird. Ich würde Apell und Kassation eingelegt haben, auch wenn ich frei gesprochen worden.

Wenn Sie mir Gelegenheit geben wollen, Ihnen nützlich seyn zu können, so wird mir solches stets sehr angenehm seyn, so wie es mir auch sehr angenehm war, daß die Sache bis auf einen Punkt fortgerückt, wo ich Ihnen diese erläuternde Erklärung machen konnte.

Düsseldorf, den 13. März 1819. Bg.

* * *

Folgendes ist das vollständige Urtheil des Tribunals:

Urtheil.

Zur Sache wider Professor Benzenberg, welcher beschuldigt durch einen Aufsatz in dem Hanseatischen Beobachter über die Bürgermeisterwahl in Düsseldorf den Dr. Molitor beleidigt zu haben.

Nach Einsicht der bisherigen Verhandlungen und Belege und insbesondre des Erkenntnisses des hiesigen Apellhofes vom 15. Februar d. J., wodurch die Sache zu der hiesigen Stelle verwiesen worden.

Nach öffentlicher Vernehmung des Beschuldigten, welcher

darauf antrug, das das Tribunal sich für inkompetent erklären möge, in eventum aber die an ihn ergangenen Vorladung kassiren, möge. Nach öffentlicher Vernehmung des Herrn Advokaten von Sandt, welcher sich in Zustand und Namens des Hrn. Molitors als Zivilparthei konstituirte, und darauf antrug daß das Tribunal den Beschuldigten zu einer Ehrenerklärung anhalten, denselben als Verläumder verurtheilen, und verordnen wolle daß auf dessen Kosten 300 Exemplaren des erfolgenden Urtheils, gedruckt und vertheilt werden sollen. Nach öffentlichen Verlesung der Akten. — Nach Anhörung des Herrn Prokurators Substituten Hoffmann, in seinem Antrage den Beschuldigten in Gefolge der Artikel 367 und 371 des Strafgesetzbuches, zu einem einmonatlichen Gefängnisse 50 Fr. Geldbuße, und in die Kosten und zwar definitiv zu verurtheilen.

In Erwägung daß der Kompetenzpunkt schon durch das Apellations Erkenntniß vom 15. Februar dieses Jahrs feststeht, und es also einen untergeordneten Tribunale nicht zukommen kann, und es in jedem Falle wie es scheint, zu zwecklosen Weiterungen führen würde, denselben aufs neue zur Kontestation zu bringen, besonders wo es dem Beschuldigten nach wie vor, unbenommen bleibt, dagegen die Rechtsmittel der Kassation an dem geeigneten Orte einzuleiten. —

In Erwägung zur Hauptsache, daß der Thatbestand weiter kein Bedenken zuläßt, indem es am Tage liegt, daß der befragte auf den Namen des beschuldigten im hanseatischen Beobachter erschienene Aufsatz Nro. 613 die Worte enthalte: „Ebenfalls hielten die Stände zusammen und stimmten in einem und denselben Sinne. So hatten sich die Rechtsgelehrten geeinigt, ihre Stimme einem Manne nicht zu geben, der früher als Polizeidirektor einen ihres Standes hatte festnehmen lassen, der in Verbindung mit dem bekannten Tesche stand, so in Straßburg arretiert wurde.“

In Erwägung daß die allgemeine Verbreitung und Austheilung als ohnehin schon in der Bestimmung der Blätter dieser Art liegend, und zwar mit Wissen und Willen des Beschuldigten bis in den Wohnort des Beleidigten, die Hauptstadt des Geburtslandes und ehemals ständigen jetzt abwechselnden Aufenthaltsort

des Beleidigers, eben so wenig einigen Zweifel unterliegen kann. — In Erwägung daß es also blos darauf ankommt, 1. ob diese Aeußerung in der Absicht zu beleidigen geschehen? 2. Welcher Mann damit gemeint? In Erwägung auf 1, daß es allerdings nicht zu verkennen, daß schon die bloße Verbindung mit einem aus der Haft entsprungenen, von den betreffenden Polizei- und Gerichtsbehörden durch alle Länder nah und fern verfolgten Betrüger, abgesehen von der wirklichen Theilnahme an den wirklichen Schlechtigkeiten desselben, gerechten Tadel verdient, und also auch die Mißachtung ehrliebender Mitbürger zur nothwendigen Folge hat.

In Erwägung daß auch der Beschuldigte als vielseitig unterrichteter Gelehrter und Schriftsteller, mit der Kraft und den verwundbaren Eiedruck der Worte seiner Muttersprache zu vertraut ist, als daß er sich diese Aeußerung nicht mit dem vollen Bewußseyn ihrer beleidigenden Eigenschaft bedient habe.

In Erwägung daß der Beschuldigte durch einen spätern in eben denselben Hanseatischen Beobachter vom 28. Juli 1818 die Absicht zu beleidigen noch unzweideutiger ausgesprochen in den Worten: „Die Justiz sprach ihn frei, unstreitig deswegen, weil sie bei näherer Untersuchung fand, daß der Advokat sich nicht zwischen die Paragraphen des Code poenal verirrt hatte.“ — indem, wenn auch die zu seinen Gunsten anzunehmen, dabei die Absicht nicht gewesen sein mag, das nicht verirren zwischen die Strafgesetze, einer Advokaten Schlauheit beizumessen, und nichts destoweniger an einer wirklichen Theilnahme zu glauben, der Vorwurf der Verbindung mit einem anerkannten Betrüger, mag sie immer keinem Strafgesetze unterliegen, für sich selbst schon eine Beleidigung ist und bleibt. —

In Erwägung daß der Beschuldigte durch die Darstellung der Charakteristik und Biographie des Tesche, den Grad der Beleidigung noch erhöht hat, indem je schlechter der Tesche, je tadelnswürdiger derjenige der sich in Verbindung mit ihm einläßt.

In Erwägung daß es den Beschuldigten nicht schützen kann, daß sich die gerügten Aeußerungen auf Ueberlieferung, Tradition, Erzählung aus dem Munde des ehemaligen Polizeidirektors gründen sollen, weil das Gesetz zur Befreiung des Beleidigers von

der Strafe den augenblicklichen Beweis der Wahrheit des Vorwurfs durch ein Urtheil oder eine andere authentische Urkunde verlangt. *)

In Erwägung daß der Beschuldigte in dem bezogenen zweiten Aufsatze vom 28. Juli ferner behauptet: „Der Ausdruck daß der Advokat mit den Tesche in Verbindung gestanden, ist also genau den Thatsachen angemessen, weil wenn keine Beweise hierfür vorhanden gewesen, der Minister des Innern seine Arretirung nicht würde befohlen haben.“

In Erwägung daß er dadurch soll einzuräumen scheint, daß er durch den Vorwurf der Verbindung des Molitor und Tesche eine sträfliche Verbindung gemeint, — denn es ist kaum denkbar, daß der Minister einen Arrest gegen ihn verhängen, und der Polizeidirektor ihn vollziehen könne, wenn sie die Verbindung nicht für sträflich gehalten.

In Erwägung jedoch, daß diese Maaßregel blos polizeilich und von dem Minister selbst der für den Dr. Molitor gegen dieses ungesetzliche Verfahren eingetretenen Justizbehörde als solche ausdrücklich erklärt war, diese dritte Äußerung um so weniger im schlimmsten Sinne genommen werden darf, als auch der Beschuldigte in der hiesigen öffentlichen Sitzung, seiner Inkompetenz Einrede unnachtheilig, erklärt hat, daß er sie nur im polizeilichen Sinne genommen und von dem ehemalichen Polizeidirektor dazu veranlaßt worden, weder vor noch nachher den Dr. Molitor persönlich gekannt, daher auch nie den Gedanken noch Ursache gehabt habe, denselben einer bestimmten That fähig zu halten.

In Erwägung daß außerdem der Beschuldigte, von der Unrichtigkeit seines Schlusses: „ein Minister hat die Festnehmung befohlen, und folglich war der festgenommene überwiesen und schuldig, und die Gründe zur Festnehmung gerecht.“ Unbedenklich sebst überzeugt sein wird, nicht nur wegen der in die Augen springenden Unhaltbarkeit desselben, sondern weil sowohl das Apellations-Erkenntniß vom 28. April 1812 wornach: „Die

*) Aber fodert das Strafgesetzbuch auch in dem Falle einen urkundlichen Beweis, wenn die Thatsache vom Kläger nicht geleugnet wird? B—g.

Vermuthung das Molitor von den Betrügereien des Tesche Wissenschaft gehabt, nicht bewährt gefunden wurde, daher auch eine Anklage wegen Theilnahme unstatthaft erklärt worden," — als auch des Tribunals Erkenntniß vom 5. Mai was den Dr. Molitor von der Beschuldigung der Mitwirkung an der Befreiung der in Folge selbst von Gerichtswegen wieder in Freiheit gesetzten Ehefrau Tesche, freisprach, überall dessen Schuldlosigkeit beurkundet habe. — In Erwägung auf 2. daß Dr. Molitor und kein anderer derjenige einzige Advokat ist, der in der Teschenschen Sache erscheint, dessen Festnehmung der Minister befohlen und der Polizeidirektor vollzogen, weil diese Behörden ihn an den Betrügereien des Tesche für schuldig gehalten, und welchen dagegen die Gerichtsbehörden für schuldlos erklärt haben. —

In Erwägung daß so viel nun der Charakter des Vergehens und die zu bestimmende Strafe betrift, die Aeußerungen des Beschuldigten in einer öffentlichen Schrift gedruckt, verbreitet und ausgetheilt worden.

Nach Ansicht des Artikels 375 des Strafgesetzbuches: „Unbilden und beleidigende Ausdrücke worin keine Beschuldigung einer genau angegebenen Thatsache wohl aber die Beschuldigung eines bestimmten Fehlers liegt, wenn sie am öffentlichen Orten, oder in öffentlichen Versamlungen ausgestoßen, oder in Schriften, sie mögen gedruckt sein oder nicht, die aber im Publiko verbreitet und ausgetheilt werden eingerückt worden sind, mit einer Geldbuße von 16 bis 50 Fr. bestraft werden."

Nach Vorlesung desselben durch den Präsidenten, erkennt das Tribunal in erster Instanz und beseitigt die Inkompetenz Einrede, Professor Benzenberg der öffentlichen Beleidigung des Dr. Molitor schuldig, verurtheilt denselben in eine Geldbuße von 100 Fr. und in die Kosten. So geschehen und geurtheilt zu Düsseldorf den 12. März 1819.

Müller, Präsident.

* * *

Dieses ist das Urtheil des Tribunals erster Instanz in Düsseldorf. Ich will jetzt einige erläuternde Bemerkungen dazu machen.

Im Ganzen wird man in dem Urtheile eine gewisse Billigkeit finden, die um so mehr zu loben ist, da das Urtheil nach der einseitigen Darstellung des Prokurators Substituten Hrn. Hoffmann, und des Advokaten Hrn. von Sandt gemacht worden. Ich konnte keine Gründe haben meine Vertheidigungsmittel vor einem Tribunale zu entwickelen, welches ich für eben so inkompetent hielt, in dieser Sache seine Meinung zu sagen, wie das gräflich von Schönaische Patrimonialgericht in Preußen.

Daß das Tribunal die Kompetenz nicht aufs neue zur Diskussion brachte, da der Apellhof unter dem es steht, sie ihm durch Erkenntniß vom 15. Febr. d. J. zugewiesen, dieses war mir lieb denn nun rückte die Sache doch gleich in ihren Hauptmomenten fort, und man erfuhr nun auf offiziellen Wege: was die Advokaten den eigentlich meinten und wollten? Alle früheren Nachrichten über zu nehmenden Operationsplan, waren einigermaaßen dunkel und schwankend.

So glaubte ich früher, daß sie das Forum dadurch nach Düsseldorf bringen wollten, daß sie den Satz aufstellen: ich wohne noch in Düsseldorf; ich hatte mir deswegen einen Auszug aus der Brüggener Gemeinerolle geben lassen, mit dem ich beweisen wollte, daß ich seit 1812 mein Domizil in Brüggen habe. Allein dieses kam gar nicht zur Sprache.

Sie gründeten, wie ich schon in meinem vorigen gezeigt, die Kompetenz des Düsseldorfer Tribunals darauf: daß das Düsseldorfer Postamt, den deutschen Beobachter vom Hamburger Postamte gekauft, und daß die Beleidigung und folglich das Forum in Düsseldorf sey.

Aus dem Urtheile des Tribunals geht hervor, daß man folgende Perioden in Nro. 651 besonders anstößig gefunden:

„Der Minister des Innern, Graf von Nesselrode, der zugleich die Funktion des Justizministers hatte, befahl daß der Advokat sollte arretirt werden, und die Sache wurde der Justiz zur Untersuchung gegeben. — Diese sprach ihn frei, — unstreitig deswegen, weil sie bei näherer Untersuchung fand, daß der Advokat sich nicht zwischen die Paragraphen des Code poenal veritrt habe."

Der Advokat Herr von Sandt untersuchte in einer scharfsinnigen Exegese was solches wohl heißen könne? wobei er, nach meiner Meinung, mehr Gelehrsamkeit aufgehen ließ als nothwendig gewesen.

Die Sache ist nämlich ganz einfach die: Alle Urtheile der Tribunale enthalten weiter nichts, wie blos einen Ausspruch in wie fern die Sache zwischen den Paragraphen des Gesetzbuches liegt, und wie fern sie in diesen vorgesehen.

Es liegt in ihrer Natur, das sie nie etwas anders enthalten können. Wenn daher jemand von mir sagt: Es habe sich bei näherer Untersuchung ergeben, daß ich nicht zwischen die Paragraphen des Strafgesetzbuches gerathen sei, — so finde ich hierin nichts beleidigendes sondern halte dafür, daß er sich genau dem Gegenstand gemäß ausdrückt. Allerdings kann auch ein Tribunal ein Testimonium über etwas ausstellen, was nicht die Paragraphen des Gesetzbuches betrifft, allein ein solches Zeugniß ist kein Urtheil, und es kann von drei andern Bürgern, die durch Einsicht der Akten, über den Gegenstand wohl unterrichtet sind, ebenfalls ausgestellt werden. — Allein wie gesagt, dieses ist kein Urtheil. — Ein Urtheil sagt nie etwas anders aus, als in wie fern die Sache zwischen dem Buchstaben der Paragraphen enthalten, — und je sclavischer man sich hierbei an den Buchstaben hält, desto sicherer steht die öffentliche Freiheit — wie solches Englands Rechtsfindung zeigt.

Die meisten Menschen glauben, die Zeitungsschreiber wären schon von Haus aus, durchaus gottlose Leute, — sie hätten so eine Manier etwas zu sagen und auch wieder nicht zu sagen, daß man ihnen schwerlich beikommen könnte, — so wie solches der Advokat des Lord Wellington behauptete als er im vorigen Jahre den brüsseler Zeitungsschreiber einklagte.

Wenn einmal von der Feinheit und der Gottlosigkeit der Zeitungsschreiber die Rede ist, so muß man auch hintereinander bis auf den Grund gehen, und hintereinander auch alles sagen, **toute la vérité, et rien que la vérité.** Diese Feinheit ist nämlich noch unendlich größer wie die Herren Advokaten bis jetzt

geglaubt und gewußt haben. — Nicht allein daß die Zeitungsschreiber die *fatale* Manier haben, etwas zu sagen auch zugleich wieder nicht zu sagen — wodurch sie den Advokaten ganz ungewöhnliche exegetische Kenntnisse abnötigen — um nur den Wortverstand und den Thatbestand festzubekommen, da sie ohne dieses doch nicht zwischen die Paragraphen des Code poenal hereinfahren können — sondern sie haben noch eine viel feinere Taktik mit der sie gar nicht einzufangen sind, wenn man auch §. 369, §. 370, §. 371, §. 372 u. s. w. als ein Treibgarn um sie herumstellt. Sie haben nämlich durch die Praxis eine gewisse Kenntniß von dem schlechten und verkehrten Lesen der Zeitungsleser bekommen, und wie diese stets den Leviathan für den Behemod halten, und die Myrmidonen für Bierhäuser.

Nun stellen sie die Sache in kunstreicher Weise so, daß alle Leute sie verkehrt lesen und kommt man vor das Tribunal, wo die Sache nun recht gelesen wird, so kann man ihnen nichts anhaben, weil sie nicht zwischen die Paragraphen des Code zu bringen, und weil in diesen vergessen geworden, einen besondern Paragraphen hereinzubringen, in welchen die Zeitungsschreiber auch für das schlechte und verkehrte Lesen verantwortlich gemacht werden. — In Frankreich wo man in allem weiter ist, hatte man dieses eingesehen, und in das Gesetz über aufrührerisches Geschrei (cris séditieux) hatte man einen besonderen Paragraphen gemacht, der vom aufrührerischen Stillschweigen (silence séditieux) handelte. —

* * *

Gegen das Urtheil des Tribunals, legte ich nun innerhalb den vorgeschriebenen zehn Tagen, die Berufung ein. Ebenfalls legte die Zivilpartie und das öffentliche Ministerium die Berufung ein, und so kam denn die Sache zum Apellhofe.

Meine Prozeßkosten betrugen bis dahin, 1 Rthlr. 7 gGr. 10 Pf. Das Prozediren ist nemlich eine wenig kostspielige Sache wenn man sein eigener Advokat ist, und nicht genöthigt einen andern Bürger der Advocatia wegen, anzusprechen. Da alle Menschen reden können, obgleich nicht alle Menschen schrei-

ben, so kann beim mündlichen Verfahren, jeder sein eigener Advokat sein. Außerdem hat das öffentliche Verfahren das Gute, das alles schnell vom Fleck geht, indem in einem Vormittage eine Sache ihre ganze Bahn in ihren Hauptmomenten durchläuft. Zugleich ist man immer bei seiner Sache gegenwärtig, man sieht wie sie sich stellt, und man erhält eine vollkommne klare Uebersicht über sie, und zwar nicht allein über die Sache, sondern auch alle dabei vorkommende Verhältnisse und Persönlichkeiten.

Es war unstreitig ein großer Rückschritt in der Rechtsfindung, als man vor dreihundert Jahren dort anfing zu schreiben, wo man reden konnte, — und — als man statt, der beiden streitenden Personen, zwei gebrochene und halb beschriebene Bogen Papier sandte, die nun den Streit mit einander zu führen hatten.

Durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ist jede Sache genöthigt sich auf ihren Hauptmomenten zu halten, und ohne sich auf kleinliche Nebendinge verlaufen zu können. — Woher kommt dieses?

Ich denke es kommt daher, daß jeder fühlt, daß er seine Sache schadet, wenn er kleinliche Nebendinge hereinzieht, so wie er ihr auch schadet, wenn er irgendwo nicht ganz genau die Wahrheit sagt. Denn die wenigsten Menschen haben es zu einer solchen Fertigkeit im Lügen gebracht, daß man es ihnen nicht ansehen sollte, wenn sie die Unwahrheit sagen.

Indem nun die Partheien dieses aus Klugheit vermeiden, um sich hiedurch nicht in der Meinung des Richters zu schaden, der natürlich ein Vorurtheil gegen sie und gegen die Gerechtigkeit ihrer Sache bekommt, wenn er sieht, daß sie sie durch kleine Unwahrheiten oder durch Ablenken die Aufmerksamkeit von der Hauptsache auf außerwesentliche Nebendinge zu vertheidigen suchen, indem nun wie gesagt, die Parteien dieses aus Klugheit vermeiden, so muß der Rechtsgang in jeder Sache, durch die Einführung der Oeffentlichkeit in die richterlichen Verhandlungen schon sehr abgekürzt werden.

Aber hiebei ist nothwendig daß die Einrichtung getroffen werde, daß nicht allein in korrektionellen und kriminellen Fällen die Parteien ihre eigene Sache vertheidigen können, sondern auch bei Zivilklagen. — Hiedurch verbreitet sich die Kennt-

niß des Rechts durchs Volk, und ungleich mehr als wenn alle Rechtsverhandlungen einem einzigen Stande, dem Stande der Juristen anheim gegeben sind, welche die Nation in dieser Funktion vertreten.

Die Prozeße verlieren dadurch vielleicht etwas an ihrer juristischen Eleganz, allein das Materielle der Prozeße gewinnt, und zwar gerade im Interesse der Parteien, das doch auch, bei einem Prozesse in etwa in Betracht kommt.

Der größte Nutzen aber der aus diesem juristischen Landwehrsysteme hervorgeht, ist der, der politischen Kühnheit. Ein Bauer der selber einen Prozeß geführt, und gewonnen hat, hat einen so deutlichen Begriff von den Institutionen des Rechts — von dem Mechanismus der Gesetze und von der Unabhängigkeit der Gerichtshöfe erlangt, daß er in Zukunft wohl weis, was er sich herauszunehmen berechtigt, sobald er das Gesetz auf seiner Seite hat. — Dieses lebendige Gefühl des Rechts wird ihm nie, wenn er des Rechts blos mit Hülfe der dritten Hand, durch die Dazwischenkunft eines Advokaten theilhaftig wird, die im besten Falle ihm 2 oder 3 Karolin kostet. — Sobald dem Bauer das Gefühl des Rechts 2 oder 3 Karolin kostet, für die er vielleicht einen Monat auf seinen Acker in Sonnenhitze und Staub schwitzen muß, so wird ihm die Sache als unbequem und wenig erfreulich erscheinen. Auch wird er dann sehr geneigt sein die Unabhändigkeit der Tribunäle, und die Treflichkeit der Rechtsfindung, an ihren Ort lassen gestellt sein. — Da er dann immer überlegt, wie viel Schweiß es ihn nothwendiger Weise kostet, ehe er von diesen treflichen Institutionen des bürgerlichen Vereins gebrauch machen kann.

Die Friedensgerichte haben dadurch auf den Charakter und den Freimuth des Volkes einen so sichtbaren Einfluß geübt, daß die Partheien persönlich erscheinen, und ihre Sache selber und ohne Zustand eines Advokaten führen und vertheidigen.

* * *

Ich glaube daß es nützlich ist, daß jeder, so einen Prozeß geführt hat, die Bemerkungen bekannt mache, so er bei der Füh-

rung desselben zu machen Gelegenheit hatte. Sie können den künftigen Gesetzgeber bei seiner Rechtseinrichtungen leiten. — Da es doch billig, daß man, wenn man eine neue Mühlenordnung macht, nicht blos die Müller fragt, sondern auch die Mahlgäste — so scheint es ebenfalls billig, daß man bei einer neuen Gerichtsordnung nicht allein die Intressen der Advokaten und Hüssiers berücksichtigt, sondern auch die der Parteien.

* * *

Ich will noch eine Bemerkung über die Oeffentlichkeit machen. Jeder der selber einen Prozeß geführt hat, wird für die Oeffentlichkeit sein, und fürs mündliche Verfahren, weil diese ihm die meisten Hülfsmittel biethen, seinen Prozeß zu gewinnen.

Will man einen Prozeß gewinnen so muß man bekanntlich folgende drei Stücke haben: 1) Recht. 2) Verstand. 3) Geld. (Ich z. B. 1 Rt. 7 gGr. 10 Pfenn.)

Wenn einem, eins, von diesen dreien fehlt, so kann man seinen Prozeß verlieren.

Bei jeden Prozesse kommt es vorzüglich darauf an, daß man sich gleich von Anfang einen guten Operationsplan entwirft. Ich mögte dieses, das strategetische des Prozesses nennen.

Diesen Operationsplan kann man sich aber nicht entwerfen, wenn man nicht eine ganz genaue Kenntniß von der Lage der Sache und von deu dabei betheiligten Personen hat. — Ohne dieses ist man leicht der Gefahr ausgesetzt, einen fehlerhaften zu entwerfen, besonders wenn man glaubt: daß Dinge vorhanden wären, die wirklich nicht vorhanden sind. Es ist eben so wichtig, daß man weis, was nicht ist, — als daß man weis, was ist. — Indem man voraussetzt, daß Dinge vorhanden sind, die bei näherer Betrachtung als nicht vorhanden erscheinen, — so kann man in Gefahr kommen einen ganz unrichtigen Plan zu entwerfen, und gegen Dinge anzugehen, die in der Wirklichkeit nicht sind.

Bei dem öffentlichen und mündlichen Verfahren, bekommt man aber einen so richtigen Total-Eindruck von der Lage der Sache, daß man sich hierüber nicht täuschen kann, und wenn

man auch vorher die Sache in ihren innern Zusammenhange nicht klar übersehen, so ist hiebei wenig verloren wenn man nur die Klugheit gehabt, von Anfang möglichst wenig Gründe zu entwickeln und wenig Truppen ins Feuer zu führen. Denn die folgende Instanz so man noch hinter sich hat, biethet einem noch ein neues Schlachtfeld dar, auf den man alle ins Feuer führen kann, und mit einer völligen Uebersicht, über den Operationsplan und die Streitkräfte des Feindes. Ich habe diesen Fall in meinem Prozesse zweimal gehabt. Der einen will ich hier erzählen, den anderen in folgenden Abschnitt.

Bei der Bürgermeisterwahl in Düsseldorf, hatten die beiden Parteien so um die Magistratur gestritten, drei Kandidaten gewählt. Einer von diesen war Herr Müller Präsident des Tribunals erster Instanz. Da ich mich über diese Wahl im deutschen Beobachter ohne alle Rücksicht geäußert hatte und da, wie es immer bei solchen Wahlen ist, die Parteien in einen heftigen Kampfe waren befangen gewesen, so konnte ich vielleicht glauben, daß der Präsident des Tribunals der selber einer der Kandidaten war, nicht unbefangen in seinem Urtheile sein möge.

Indes war diese Meinung irrig gewesen, wie ich solches klar bei der öffentlichen Verhandlung fühlte. — Ich sah daß der Präsident ein Bestreben hatte, die Sache gegen die Mitte der Billigkeit zu halten, gleich fern von den beiden entgegesetzten Aeußersten, und daß ihm dieses dadurch erschwert wurde, daß ich nichts zur Erklärung der Sache beibrachte, da ich einmal das Tribunal für inkompetent hielt. — Als mich daher der Präsident beim Schlusse der Verhandlungen fragte: Ob ich nicht geneigt sey, unbeschadet meiner Einrede gegen die Kompetenz, einige Ertlärung über diese Sache zu geben? — so fand ich — die Absicht des Präsidenten errathend — keinen Anstand die Sache so zu erzählen wie sie sich verhielt — auf welche Erklärung sich das Tribunal nachher in den Motiven des Urtheils gründete.

Auf diese Weise konnte also die Sache in ihren Hauptmomenten weiter gehen, ohne daß die Vorfrage wegen der Kompetenz rechtskräftig wurde.

Daß meine Ansicht über die Lage der Dinge die richtige ge-

wesen, hörte ich nachher von dem Präsidenten selber. Ich hatte ihn früher nie gesprochen, als wir aber später uns einmal an einem dritten Orte trafen, und die Rede auf diese Sache kam, so sagte er mir, daß er geneigt gewesen, sich für unfähig zu erklären, in dieser Sache zu sprechen; da es ihm unzart geschienen, das Tribunal zu präsidiren, indem ich hätte glauben können, daß er nicht vorurtheilsfrei sey, da er selber einer der 3 gewählten Kandidaten wäre. Indeß da er zu bemerken geglaubt, daß einige Leidenschaften aufgeregt wären, so habe er es für besser gehalten, sich nicht für unfähig zu erklären in dieser Sache zu sprechen, um so desto eher Gelegenheit zu haben, die Dinge gegen eine billige Mitte hinzuführen.

Ich hatte dieses bei den Verhandlungen gefühlt, ohne es mir völlig erklären zu können, und ich erinnere mich noch daß ich gleich nachher zu einem Freunde sagte: Man ist in Deutschland beinahe besser dran, wenn man die Richter zu seinen Feinden, als zu seinen Freunden hat. Denn da der Deutsche stets ein Eigenhöriger des Rechts ist, so fürchtet er stets da wo er persönlich betheiligt ist, sein Gewissen zu verletzen, und um sich hier frei von zu fühlen, neigt er sich gerne nach der entgegengesetzten Seite, woher es dann kommt daß man, in Deutschland mit seinen Feinden, fast besser berathen ist, als in andern Ländern mit seine Freunden."

Man sieht leicht ein, daß solche Ergebnisse eines Prozesses nur da statt finden können, wo persönliche Gegenwart statt findet, — sendet man zwei Schriften, oder zwei Advokaten, die den Streit mit einander führen sollen, so kann sich von so etwas natürlich nichts zutragen.

Ich habe mich öfter darüber gewundert, daß man stets davon geredet, welche Vortheile der Rechtsfindung dadurch zuwachsen, daß der Richter den Kläger und den Beklagten sich gegenübersähe, und daß man nie davon gesprochen, wie vortheilhaft es ebenfalls für den Kläger und den Beklagten, in Hinsicht der Beurtheilung ihres Prozesses sey, daß sie den Richter sich gegenübersehen.

II. Urtheil des Apellhofes in Düsseldorf, vom 13. July 1819.

Nachdem von allen drei Parteien die Berufung war eingelegt worden, so wurde vom Präsidenten des korrektionellen Senats, Freiherrn von Roth, die Tagefahrt auf den 13. Juli festgesetzt. — Der Herr Apellationsrath Schötter war zum Referenten bestellt.

Das öffentliche Ministerium verwaltete Herr von Daniels, und Herr von Sandt trat für die Zivilpartei auf.

Folgendes war den Gang der Verhandlungen, welche von halb 10 bis gegen 2 Uhr Nachmittag dauerten.

Der Referent las eine Darstellung über die Lage der Sache mit allen darauf Bezug habenden Aktenstücken und Urkunden. Denn da es im Gange der französischen Prozeßordnung liegt, daß jeder Gerichtshof unhängig von dem Urtheil was andere früher geurtheilt haben, so muß der ganze Ganz der Verhandlungen wieder von vorne an beginnen. Bei dieser Gelegenheit erfuhr ich dann auch auf offiziellen Wege, daß es wirklich wahr gewesen, was man sich erzählt, daß im Mai 1818 ein Hüssier mich bei dem Gastgeber Breitenbach gesucht um mir eine Vorladung vor das düsseldorfer Tribunal zu insinuiren. Da ich aber bereits abgereist war, so berichtete er daß die Sache nicht gegangen und daß der Prozeß also auf diese Weise nicht einzuleiten gewesen.

Nachdem durch die Verlesung der Aktenstücke der Gang der Verhandlungen eingeführt war, so begannen die Untersuchungen über die Kompetenz.

Der Präsident erklärte, daß diese Verhandlungen von vorne an begännen, da der frühere Beschluß der Anklagekammer des Apellhofes hierin nichts bestimme, weil er nicht contradiktorisch zwischen beiden Parteien sei gefaßt worden. Auch könne diese Abtheilung des Apellhofes hierüber sprechen, da sie noch kein früheres Urtheil in dieser Sache abgegeben.

Die Zivilpartei trug darauf an, daß der Hof zugleicher Zeit über die Kompetenz und über die Sache selbst sprechen möge.

Ich trug darauf an, daß die Frage über die Kompetenz möge gesondert werden, und diese vorher zur Entscheidung gebracht.

Der Hof trat ab, und nach einer kurzen Berathung erklärte der Präsident, daß der Hof beschlossen, die Frage über die Kompetenz zuerst zur Entscheidung zu bringen.

Die Verhandlungen begannen. Die Zivilpartei behauptete, daß der Hof kompetent sey, weil in Düsseldorf das Vergehen begangen, indem hier nur eine Kränkung statt finden konnte, weil Hr. Molitor hier seinen Wohnort habe, und hier gekannt sey; — wohingegen er in Hamburg nicht könne beschädigt sein, weil ihn dort niemand kenne.

Das öffentliche Ministerium war derselben Meinung, hielt aber nicht die Tribunäle des Wohnorts für kompetent, sondern auch die an andern Orten, wie z. B. in Kölln, wenn Hr. Molitor dort gekannt sei.

Meine Meinung war hiervon abweichend. Ich zeigte, daß das Gesetz die Strafe nicht an die **Wirkung** knüpfte, sondern an die **That**, und daß dort die Kompetenz sei, wo die That geschehen. Daß aber bei Druckschriften nach dem §. 367 des Strafgesetzbuches die **Oeffentlichmachung**, die **Anheftung**, der **Verkauf** und die **Vertheilung** als die Thatsache angesehen werde, wodurch sich einer durch Druckschriften des Vergehens der Verläumdung könne theilhaftig machen und daß diese Oeffentlichmachung an dem Orte geschehe, wo die Schrift gedruckt, verkauft und vertheilt werde. — Daß, wenn nachher an andern Orten ebenfalls Verkäufe der Schrift geschehen, aber ohne weiteres Zuthun des Verfassers, so entstehe hierdurch kein **neues Vergehen**, weil keine **neue Handlung** geschehe, und eben weil kein neues Vergehen statt finde, so könne auch keine neue Kompetenz erzeugt werden. — Ich stützte mich bei diesen Untersuchungen, auf die Meinung des Kassationshofes in Paris, der aus denselben Gründen das Urtheil des Apellhofes in Rennes gegen die Herren Comte und Dunoyer gebrochen habe.

Die Zivilpartei bemerkte, daß eine Entscheidung des Kassationshofes nicht bindend für andere Tribunäle sei, indem nach der französischen Rechtsfindung jedes Tribunal für sich stehe, und jeden vorliegenden Fall nach seiner eigenen Ueberzeugung beurtheile, woher es denn komme, daß, wenn auch der zweite Apellhof vor den der Kassationshof eine Sache verweise, eben so ur-

theile, wie der erste, die Sache zum Staatsrathe müßte, wo dann eine gesetzliche Bestimmung über den streitigen Fall erfolge.

Da Herr Molitor in den fraglichen Aufsatze nicht genannt worden, so könne die Verlegung nur da geschehen sein, wo man die Personen und die Verhältnisse hinlänglich gekannt habe, um zu wissen wer gemeint sey.

Ich bemerkte hierauf, daß es nicht rathlich scheine, die Feststellung der Kompetenz von schwankenden Bestimmungen abhängig zu machen, indem die Unabhängigkeit der Rechtspflege eben dadurch erhalten werde, daß 1) das Gesetz alle Fälle vorgesehen, so nach ihm sollten beurtheilt werden, und das 2) es zugleich deutlich bestimmt, welche die Urtheilsfinder sein sollten, so daß die Parteien hierin gar keine Wahl hätten. Wo eine That geschehen sei, das ließe sich bestimmen, wo aber die Wirkung geschehen sey, das wäre zweifelhafter, da sie an mehrern Orten könne statt gefunden haben, wenn nemlich, wie das öffentliche Ministerium bemerkte, Herr Molitor an mehrern Orten bekannt sei, z. B. in Kölln. — Ueber dieses mehr oder weniger Bekanntsein, könnten die Meinungen getheilt sein, und ich z. B. würde es so ziemlich in meiner Macht haben, jemanden anzuklagen, wo ich wollte, in Hamburg, in Berlin, in Königsberg, in Breslau, da ich überall bekannt sey. Wie gefährlich es aber sey, die Kompetenz schwankend zu machen, und wie sehr man sie der Willkühr der Minister in die Hände arbeite, das habe man noch neulich in Frankreich gesehen, wo man Einwohner von Paris 100 Stunden weit weg vor ein Tribunal in der Bretagne gestellt, wegen eines Vergehens, so sie in Paris sollte begangen haben.

* * *

Nachdem auf diese Weise die Sache von allen Seiten war erörtert worden, so schloß der Präsident die Verhandlungen über die Kompetenz und der Hof trat in die Berathungskammer.

Nachdem er anderthalb Stunden berathschlagt, so versammelten er sich wieder und erließ nun folgendes

Urtheil.

In Erwägung, daß man zwar mit dem Tribunal erster Instanz nicht annehmen könne, die Kompetenz desselben sey schon

dadurch begründet worden, weil deshalb ein Urtheil des Apellhofes im Akkusationssenat vorliege, indem dieses Urtheil sich auf kein vorheriges Kontradiktorium gründete, und der Beschuldigte immer berechtigt bleiben muß, den Kompetenzpunkt zur Frage zu bringen, abgesehen davon, wenn der Akkusationssenat auch ohne Kontradiktorium über die Kompetenz zu erkennen befugt gewesen wäre, das Urtheil dem Beschuldigten doch hätte insinuirt werden müssen, um allenfalls dagegen das geeignete Rechtsmittel einlegen zu können.

In Erwägung jedoch, daß es in dem untergebenen Fall, in Hinsicht der Kompetenz der hiesigen Gerichtsbehörde, nach dem Einverständnisse aller Betheiligten, nur darauf ankomme, ob dahier das Forum delicti commissi sei, wenn nemlich die Einrückung der Artikel im deutschen Beobachter zu Hamburg, wodurch der Advokat Molitor sich beleidigt glaubt ein wirkliches Vergehen darstellen soll.

In Erwägung, daß bei einer Verläumdung nach dem Art. 367 des Strafgesetzbuches erfordert wird, daß die gedruckte oder ungedruckte, angeschlagene, verkauft oder ausgetheilte Schrift irgend jemanden Handlungen vorwerfe, die derselbe, wenn er sie wirklich begangen hätte, einer kriminellen oder korrektionellen Untersuchung, oder auch nur der Verachtung oder dem Haße seiner Mitbürger aussetzen würde, daß also das Vergehen nur da zur Vollendung komme, wo der Beleidigte seinen Wohnsitz, seinen Gerichtsstand und seine ihn kennende Mitbürger habe.

In Erwägung, daß der Advokat Molitor, dahier in Düsseldorf wohnhaft und als Advokat beim Apellhofe angestellt ist.

In Erwägung, daß der Beschuldigte in der heutigen Sitzung eingestanden hat, allerdings gewußt zu haben, daß der deutsche Beobachter in dessen Blätter die Artikel waren, wovon es sich jetzt handelt, eingerückt gewesen, auch nach Düsseldorf komme.

In Erwägung, daß die Geschichte welche in diesen Artikeln erzählt wird, sich dahier in Düsseldorf zugetragen haben soll.

In Erwägung, daß man hier am zuverläßigsten und mit Gewißheit wissen konnte, der in jenem Artikel unbenannt, angezeigte Advokat, sei der Advokat Molitor und die Handlung welche man dem Advokaten vorwerfe, betreffe ihn, daß folglich dahier das

eigentliche Forum delicti commissi sei, und so mehr, weil bei Vergehen eher die Eigentschaft des Leidenden als des Handelnden berücksicht werden kann — und die Verläumdung, wenn es eine ist, hier erst zur Vollendung gekommen ist. —

Erkennt der Hof, daß das hiesige Tribunal in der Hauptsache zu erkennen kompetent gewesen.

Der Hof erkennt sich demnach für kompetent, und verordnet, daß der Beschuldigte Prof. Benzenberg sich nunmehr zur Hauptsache einzulassen habe.

* * *

Als das Urtheil verlesen, so stand ich auf, indem ich erklärte, daß ich mich auf die Sache selber vor keinem Tribunale einlassen würde welches nach meiner Meinung und nach der Meinung des Kassationshofes in Paris nicht kompetent sei, in dieser Sache zu sprechen.

Das öffentliche Ministerium bemerkte hierauf, daß zwar nach §. 416 des Code inst. criminelle doch über die Hauptsache könne geurtheilt werden, wenn auch wegen einer Vorfrage Kassation eingelegt werde. Doch laute es am Ende des Paragraphen, wie folgt: die gegenwärtige Verordnung findet auf die über die Kompetenz ergangenen Urtheile oder Erkenntnisse keine Anwendung. Das öffentliche Ministerium überlasse es demnach dem Ermessen des Hofes, ob es in der Hauptsache fortfahren wolle, auch wenn ich erkläre, daß ich gegen das Kompetenz-Urtheil Kassation einlegen wolle.

Nach einer kurzen Berathung entschied der Hof: daß erst alsdann in der Hauptsache fortgefahren werden solle, wenn der Revisionshof in Berlin über das Kassationsgesuch entschieden habe.

Die Sitzung wurde aufgehoben.

Ich legte nun nun innerhalb den durch das Gesetz vorgeschriebenen drei Tagen, die Kassation auf der Schreibstube des Apellhofes ein, und erlegte die durch das Gesetz vorgeschriebene 150 Franken Sukkumbenzgelder beim Sekretär des Hofes. Dann überreichte ich innerhalb den durch das Gesetz vorgeschriebenen 10 Tagen eine Denkschrift, auf dem Sekretariat des Apellhofes, in welche ich den Kassationsgesuch begründete, um die mit den Ak-

ten nach Berlin zum Revisionshofe gesendet wurde. Ich habe diese im folgenden Abschnitte mit abdrucken lassen, da in dieser die Gründe für das Kassationsgesuch ausführlich dargelegt sind; so konnte ich mich hier bei die Geschichts-Erzählung um so kürzer fassen.

Ich will diesen Abschnitt mit einer Bemerkung über die Vorzüge des mündlichen und öffentlichen Verfahrens schließen. Sie betrifft wieder den großen Vortheil der dem Beklagten dadurch erwächst, daß er bei seiner Sache gegenwärtig ist, und daß er die Richter gegen sich über sieht. Er sieht dann gleich wie seine Sache liegt, wo sie krank ist, wo es ihr fehlt und wie er sich anzustellen hat um sie zu kurieren.

Ich hätte vielleicht glauben können daß die Richter des düsseldorfer Appellhofes Vorurtheile gehabt, indem ich wußte daß verschiedene so in Düsseldorf ansäßig waren, nicht angenehm durch den Aufsatz: über den Apellhof in den Rheinprovinzen, waren affiziirt worden, so im deutschen Beobachter gestanden, und so in der Beilagen unter Nro. 5 abgedruckt worden.

Und doch hatte ich unrecht gehabt. Während den Unterhandelungen fühlte ich daß der Hof von einer allgemeinen Gutmüthigkeit geleitet wurde, und daß er seine Entscheidung auch im Sinne dieser Gutmüthigkeit nehmen würde und sich für kompetent erklären, wie er auch nachher wirklich that.

Es giebt nemlich bei dieser Sache zwei Ansichten, wovon ich die eine die Populäre und die andere die Juristische nennen mögte.

Die Populäre geht von einem gewissen Gefühle allgemeiner Billigkeit aus. Sie meint: Jemand der das Unglück gehabt, daß man ihn in den Zeitungen herumgezogen, sei schon ohnehin zu beklagen, und da in solchen Fällen, der Zustand des **Leidenden mehr in Betracht** käme **als der des Handelnden**, so sei es billig daß man jenen vergönne, vor dem Richter seines eigenen Wohnorts klagbar zu werden.

Die Juristische, und dieses ist die Ansicht des Kassationshofes, geht von einem ganz andern Grundsatze aus, die sagt: „Das erste worauf man zu sehen, ist daß alle Entscheidungen sich nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts machen, und daß bei der Presse keine Ausnahme gemacht werde so wie der Mi-

nister Laine, solches in der Kammer von Frankreich verlangte. Das gemeine Recht bestraft aber die Handlung, und da wo die Handlung geschehen, da wo einer wisentlichen und thätlichen Antheil genommen, da ist das Forum der That. Ist einer in einer Zeitung beleidigt worden, so kann er sich auch in der Zeitung vertheidigen, wenn er es nemlich zu unbequem findet, seine Klage da anzustellen, wo die Zeitung erschienen.

Nichts sichert die bürgerliche Freiheit, als unwandelbare Rechtsnormen, verletzt man diese aus Gutmüthigkeit durch Exemptionsgesetze, so arbeitet man der Willkühr in die Hand, die das was man heute aus Gutmüthigkeit beschlossen, morgen zu einem Werkzeuge des Despotismus macht, wie man dieses in Frankreich gesehen."

Ich bin für die juristische Ansicht nicht, weil ich Bedenken getragen vor dem Appelhofe in Düsseldorf ein Urtheil in dieser Sache zu nehmen, denn ich fühlte wohl daß der Apellhof geneigt sein würde, mich ebenfalls aus Gutmüthigkeit freizusprechen, und ich hörte auch nachher daß ein paar der Richter geäusfert, daß ich unrecht gehabt, mich auf die Hauptsache nicht einzulassen — allein ich bin deswegen für die juristische Ansicht, weil ich fühle daß die bürgerliche Freiheit darauf beruht, daß man in der Rechtsfindung nirgend Exceptions-Grundsätze aufkommen läßt.

Es ist nicht zu läugnen daß die Zeitungsschreiber dadurch eine Art Ueberlegenheit über die andern Staatsbürger üben, daß sie 1) die Gewandheit des Schreibens haben und 2) die gesetzmäßige Dicke der Epidermis, — so daß sie nicht gleich alles Maas verlieren wenn sie irgend getroffen werden, sondern sich stets mit Anstand und Klugheit benehmen.

Allein hieraus folgt noch nicht daß man deswegen für sie eine besondere Gesetzgebung machen soll.

Wer seinen Namen nennt, hat schon nicht die Vermuthung gegen sich daß er jemand beleidigen will — und alle anonime Schriftstellerei kann man verbieten ohne irgend einen Nachtheil für die bürgerliche Freiheit. Im Gegentheil würde es sehr vortheilhaft sein, weil man dann desto leichter zu einem gutem Preßgesetze und zur wahren Preßfreiheit gelangen würde.

Sobald man sich aber nennt, ist völlig partie egal zwischen Kläger und Beklagtem — und beide können ihre Sache eben so gut vor dem Publiko ausmachen, welches auch um so schicklicher, da es sich bei jeder Klage blos um die Meinung des Publikums handelt, denn deswegen wird sie ja angestellt daß der Kläger behauptet er sei in der Meinung des Publikums verletzt worden.

Man muß nicht glauben daß man jemand öffentlich ungestraft beleidigen könne, ohne daß die Meinung sich mehr gegen den Beleidiger als gegen den Beleidigten stelle. — Der Stein der geworfen wird fliegt gerne auf den zurück der ihn wirft.

Ich spreche hier von wirklichen Beleidigungen, nicht von den eingebildeten; die aus einer zu großen und in einem freien Staate nicht zu duldenden Empfindlichkeit herrührt, wo die Leute, wenn sie von einer Mücke getreten werden, gleich schreien als wenn ein Pferd sie geschlagen, oder wenn sie mit einem Strohhalme geschlagen worden, behaupten; man habe ihnen nach dem Leben getrachtet. Wenn diese Empfindlichkeit gesetzmäßig würde, so könnte gar keine Preßfreiheit bestehen, ferner keine Zeitungen und vor Allem keine Literaturzeitungen mehr. Der alte Jakobi hätte dann Friedrich Schlegel wegen der Rezension des Waldemar vor den Gerichten belangen können, denn es ist bekannt, daß diese ihn so beleidigt, daß er sich krank über sie geärgert hat. Eben so hätte Herr von Lindenau mich wegen der Rezension seiner Barometertafeln verklagen können, von denen ich wenig Gutes gesagt. Er hat dieses nicht gethan, sondern sich damit begnügt daß er die meinigen ebenfalls rezensirt, und — auch eben nicht viel Gutes von ihnen gesagt. — Indes hatte dieses das Gute, daß wir beide die Fehler kennen lernten, die jeder in der seinigen begangen.

Und so wie man in den Literaturzeitungen den Streit frei gibt, so kann man es auch in den politischen. Ich bin überzeugt, daß die Jenaer Literaturzeitung mehr Menschen schlaflose Nächte gemacht hat, als der deutsche Beobachter.

Ist man aber hierüber einig, so wird man auch der Meinung sein, daß bei Preßvergehen die Kompetenz, so wie bei

andern bürgerlichen Vergehen, durch eine wissentliche und vorsätzliche Handlung bestimmt werde, so man an dem Orte begangen, und dann kommt man eben auf die Jurisprudenz des Kassationshofes.

* * *

Einer der Apellrichter des Hofes von Düsseldorf fragte mich während den Verhandlungen: ob ich gewußt daß der Beobachter nach Düsseldorf komme? Ich sagte: allerdings, denn ich hätte ihn öfter in Düsseldorf gelesen und auch gewußt, daß das düsseldorfer Postamt eine bedeutende Anzahl Exemplare vom Hamburger beziehe. *)

Man sieht daß auf diese Frage im Urtheile des Apellhofes Rücksicht genommen worden.

Allein, da das Wissen keine Handlung ist, so kann auch durch das Wissen keine Kompetenz erzeugt werden. Auch ist das bloße Wissen, so viel mir bekannt, in keiner Gesetzgebung für etwas Strafbares erklärt, außer bei Hochverrath, wo das Darumwissen auch ohne Handlung schon ein Verbrechen.

Allein Preßvergehen sind bis jetzt noch nicht in das Kapitel des Hochverraths gestellt worden.

Offenbar ist die Sache die: wenn ich Blätter vom deutschen Beobachter kommen ließ und diese in Düsseldorf vertheilte oder vertheilen ließ, so geschah eine Handlung, die eine Kompetenz begründete. — Wenn ich aber wußte daß die düsseldorfer Post Exemplare kommen ließ und diese vertheilte, so war dieses Wissen keine Handlung, wodurch ich Antheil an der Vertheilung nahm, und es konnte also keine Kompetenz begründen.

Man wird sagen; das thut nichts, aber der Erfolg war derselbe — da andere die Vertheilung übernahmen, so brauchte der Beklagte sie nicht zu übernehmen.

---

*) Als Herausgeber einer Zeitung weis man immer nur im Allgemeinen wo die Zeitung hingeht, allein nie alle einzelne Orte. Das Postamt des Orts wo die Zeitung herauskommt hat die Gefälligkeit einem vierteljährig ein Verzeichniß der Hauptpostämter mitzutheilen die Exemplare bestellt haben, und wie viele. Allein die Unterbestellungen bei diesen erfährt man nicht. So wußte ich nie wo die 20 oder 30 Exemplare, so die Postämter Münster, Düsseldorf, ... in Hamburg nahmen, nun weiter hingingen.

Gut, allein da das Gesetz nur Handlungen kennt, allein keine Gesinnungen, so kann kein Tribunal da erkennen, wo keine Handlung geschehen.

Wenn ich mir vornehme daß ich über 14 Tage einen todt schlagen will; ich höre aber daß ein anderer ihn über 8 Tage todt schlagen will, und überlasse es nun diesem: so bin ich allerdings vor Gott ein Mörder; allein kein Gericht wird hierüber zu Recht erkennen können, auch wenn ich selber sage daß ich diesen Vorsatz gehabt, eben weil keine Handlung geschehen, und weil die Gesetze und die Richter es nur mit den Handlungen zu thun haben, der liebe Gott aber mit den Gesinnungen.

* * *

Auch an diesem Beispiele sieht man wieder wie vortheilhaft es ist, wenn man seine Sache selber führt. Hätte ich einen Advokaten gesendet, und wäre dieser gefragt worden: ob ich gewußt daß der Beobachter in Düsseldorf gelesen würde, so hätte dieser wahrscheinlich verneint oder eine unbestimmte Antwort gegeben. Denn ein Advokat geht nie so kühn mit dem Prozesse seiner Partie um als die Partie selber; woher es dann auch kommt daß sie den Prozeß vielfach a l'aide de petits moyens zu gewinnen hoffen. Hierin liegt auch der Grund warum die Pledoiers vor den Gerichten vielfach so langweilig anzuhören sind, indem man nicht begreift, wie verständige Leute, wie doch die Advokaten sind, so viele krumme, schiefe, lahme und puckelige Gründe mit unterlaufen lassen, und solch unansehnliches Völkchen zur Vertheidigung ihrer Sache herbeiführen — wodurch sie beim unbefangenen Zuhörer ihr nur schaden können.

Ich habe öfter in Assisen gesessen. Allein fast immer ist mir der Superlativ des vertheidigenden Advokaten — sein springen in die Kette, wie die Bauern es nennen, und das Anführen schwacher Gründe und matter Schlüsse als sehr unzweckmäßig erschienen, wenn man nemlich die Absicht hat, den Beklagten gut zu vertheidigen und die Geschwornen zu seinen Gunsten zu gewinnen.

Man hat immer gesagt: daß die Geschwornengerichte die beste Schule für die Advokaten wären, indem sie sich da in der Logik bewegen müßten, die im täglichen Leben beim Bürger-

und Bauersmann recepiert wäre. — Eben so kann man sagen, daß die Gerichte die wahre Schule für die Rechtsfindung werden, wenn die Parteien ihre Sache selber führen, eben weil sich dann alles ganz einfach in der Logik des täglichen Lebens bewegt, und jede Sache sich auf ihren Hauptmomenten hält ohne sich auf Nebendinge zu verlaufen.

Das Angeführte ist ein Beleg hiezu; wurde die angeführte Frage des Apellrichters nicht gemacht, oder wurde sie nicht auf der Stelle mit aller Entschiedenheit beantwortet, so wurde einer der Hauptmomente der Sache nicht erledigt.

Ich fand keinen Anstand genau die Wahrheit zu sagen, denn ich fühlte, daß der Prozeß auf diesem Schlachtfelde nicht würde zu gewinnen sein, denn verschiedenen der Herren Richter war die Sache neu, und obgleich der Moniteur vom 18. Sept. in dem das Urtheil des Kassationshofes, in der Sitzung war, so hatte doch diese Sache so viel Seiten daß es fast unmöglich, sie völlig in einer Sitzung zu erschöpfen. — Ich freute mich deswegen daß ich noch den Kassationshof hinter mir hatte, und daß dieser mir Raum gönnen würde, in einer Denkschrift, alle die Gründe und die Aktenstücke zu entwickelen welche von Einfluß auf die Entscheidung eines Urtheils sein können.

So führte Herr von Sandt, der Advokat der Zivilpartei, die neuere Gesetzgebung Frankreichs nach dem Moniteur zu Gunsten seiner Meinung an, daß die Tribunäle am Wohnorte des Klägers kompetent seien. Ich zeigte ihm darauf den Brief von Comte so oben abgedruckt worden, und wie die Sache mit diesen Debatten zusammenhange, wo er sich überzeugte daß sie sich ganz anders verhalten, als man gewöhnlich glaubt, wenn man den Moniteur liest, und den innern Zusammenhang dieser Debatten nicht kennt.

Auch habe ich gefühlt daß der Instanzenzug nothwendig ist, nicht allein um eine Sache dem Einflusse der Oertlichkeit und der Persönlichkeit zu entziehen, sondern um auch Raum zu haben, seine Vertheidigungsmittel zuzubereiten und aufzuführen. In erster Instanz kann man das nicht, weil man denn noch nicht genau genug unterrichtet ist, wie die Sache liegt. Erst wenn sie in dieser, in ihrer Hauptmomente alle Stadien durchlaufen

hat, so weis man was man zu thun hat, und wie sie anzugreifen ist.

Die zehn Tage so für die Ausarbeitung der Denkschrift gegönnt sind, so bei die Akten kommt, sind hinreichend und ich habe nur zwei davon gebraucht. Allein der eine Monat, in welchem der Kassationshof die Sache aburtheilen muß, ist etwas kurz, wenn man eine Denkschrift mit den Aktenstücken will drucken lassen, um diese an die Richter des Kassationshofes zu vertheilen.

III. Denkschrift

Zur Begründung des Kassationsgesuches gegen das Urtheil des düsseldorfer Apellhofes vom 13. July 1819 die Kompetenz betreffend.

Von Benzenberg.

Ich werde zuerst von der Wichtigkeit der Festellung der Kompetenz bei Klagen über Preßvergehen reden, dann die Kenntzeichen entwickeln die das Gesetz zur Beurtheilung der Kompetenz angegeben. Endlich die Gründe darlegen, welche ich gegen die Meinung des Apellhofes anführe, der die düsseldorfer Tribunäle für kompetent erklärt hat, in einer Sache zu sprechen, die in einer Hamburger Zeitung gestanden, und eine Handlung zu beurtheilen so von jemand begangen der auf den linken Rheinufer wohnt.

1.

Wichtigkeit der Feststellung der Kompetenz bei Klage über Preßvergehen.

Alle Gesetzgeber sind immer von dem Standpunkte ausgegangen, Personen und Eigenthum durch die Unabhängigkeit der Rechtsfindung zu sichern. — Indem sie große Institute im Staate gründeten, so unter sich zusammenhingen und eine einzige große Institution bildeten, so hatten sie das Ueberrennen der Verwaltung unmöglich gemacht, und diese zu einiger Mäßigung genöthigt, da sie immer eine Macht fand, an deren festen Formen, sich jede Willkühr brach.

Zugleich hatten sie hierdurch erreicht, daß die Staatsbürger auf jede Selbsthülfe verzicht thaten, indem sie die Beurtheilung ihrer Streitigkeiten fremden und unparteiischen Männern überließen und so den Hader endigten, welches bei jeder Selbsthülfe unmöglich, da jeder in seiner Sache parteiisch ist, und stets über die Gränze seines Rechts geht, — wodurch dann aus dem Kläger immer wieder ein Beklagter wird — und so ohne Ende.

Indes ist es nicht leicht gewesen die Menschen dahin zu bringen, auf das natürliche Recht der Selbsthülfe Verzicht zu thun — und der Staatsgesellschaft die Bestrafung zu überlassen. Moses konnte in seiner Gesetzgebung die Selbsthülfe noch nicht aufheben, und alles was er vermochte, war die Anlegung von Freistädten, eine Art freiwilliger Gefängnisse, in die der Beklagte sich begab, in welcher der Kläger keine Selbsthülfe nehmen durfte, und wo Zeit gewonnen wurde zu einem friedlichen Vergleiche zwischen den Parteien, nachdem die erste Hitze Zeit gewonnen sich abzukühlen.

Die alten Sachsen hoben die Selbsthülfe durch freiwillige Einigung über ein Wehrgeld auf — eine Art Brüchtenstrafe, die jeder für jede Verletzung zu zahlen hatte, und durch deren Nichtbezahlung er von dem schützenden Verein der Gemeine ausgeschlossen wurde, und um seine eigene Gefahr bestehen mogte.

Die Beurtheilung des Vergehens und die Bestimmung des Wehrgeldes geschah von einem Genossengerichte.

Als später die Genossengerichte aufhörten, und von der Landeshoheit überall Gemeinegerichte angeordnet wurden, so unter des Königs Bann sprachen, so fand man es hart, daß unabhängige Staatsbürger ihre Handlungen von fremden Männern sollten beurtheilen lassen, denen sie keinen Auftrag gegeben, die nicht ihre Genossen waren, und deren Handlungen sie ihrerseits nie zu beurtheilen berufen waren, da die Rechtsfindung einem besondern Stande der Juristen anheim gefallen war, — und Niemand ein Urtheil zu fällen hatte, der nicht zu diesem Stande gehörte.

Man wollte nun bei den Gemeinengerichten durch eine strenge Gerechtigkeit das wieder ersetzen, was man den Staatsbürgern genommen, indem man sie genöthigt auf jede Selbsthülfe Ver-

zicht zu thun, und ihr Recht vor ungenossen Gerichten zu nehmen, auf deren Wahl sie keinen Einfluß gehabt, und die nach Gesetzen sprachen, auf deren Abfassung sie ebenfalls keinen gehabt.

Es wurde daher ein allgemeines Landrecht gemacht, daß alle Fälle vorgesehen und unter dessen Bestimmungen jeder gegebene Fall mußte gebracht werden; so daß also alle Willkühr abgeschnitten wurde, da das Gesetz nicht für einen einzelnen Fall, sondern für tausend und zehntausend Fälle gemacht war, die alle nach ihm mußten beurtheilt werden.

Es wurde ferner bestimmt, welche Richter in jedem Falle zu sprechen hatten, damit auch hier keine Willkühr statt finden könnte, indem schon im voraus der Richter bestimmt war, der in der Sache zu sprechen habe.

Endlich wurde der Instanzenzug angeordnet, damit der, welcher sich bei einem Urtheile nicht beruhigen wollte, so an dem einem Orte gesprochen war, sich ein zweites und oft ein drittes konnte weisen lassen, so an andern Orten gesprochen wurde, wo andere Urtheilsfinders waren, und er also sicher, daß seine Sache dem Einfluß der Persönlichkeit so wie der Oertlichkeit entzogen worden.

Bei der Bestimmung des Gerichtsstandes, ging man von dem Grundsatze aus: daß Niemand seinen natürlichen Richtern könne entzogen werden. — Daß aber seine natürlichen Richter die seines Wohnorts wären, nemlich die, in deren Gerichtssprengel er sich häuslich niedergelassen. Dieses war die Regel für alle gesessene Leute.

Da es aber auch ungesessene gab, so bald hier bald dort waren und ohne festen Wohnsitz, so wurde für diese bestimmt, daß bei Klagen, der Ort ihrer Festnehmung den Gerichtsstand bestimme, und daß jeder Richter befugt sei, über sie zu sprechen, in dessen Gerichtssprengel sie betreten und festgenommen würden.

Da die Gerichte nicht über Personen sprechen, sondern über Handlungen, so diese Personen begangen haben, so wurde hierdurch ein dritter Gerichtsstand begründet, nemlich der der That, und der Richter war ebenfalls kompetent über eine That zu sprechen, wenn sie in seinem Gerichtssprengel geschehen war.

Wo eine That geschehen sey, dieses konnte in den meisten Fällen nicht zweifelhaft sein, so bald die Untersuchung bewiesen, daß wirklich eine That geschehen sei, und die Kompetenz wurde also nie zweifelhaft.

Indes bei Preßvergehen wurde sie es, weil man vielfach die That mit der Wirkung verwechselte, und weil es in der Natur der Preßvergehen liegt, daß wenn sie an einem Orte begangen worden, sie ihre Wirkung an vielen Orten üben. Diejegen also die die Strafe an die Wirkung knüpften, mußten finden, daß alle Richter kompetent wären, in deren Gerichtssprengel eine Wirkung gewesen, und eine Schrift die etwas enthielt, gegen welches der öffentliche Ankläger Klage erheben wollte, konnte, so wie ihr Verfasser vor jedem Tribunale belangt werden, in dessen Gerichtssprengel ein Exemplar derselben gekommen war.

Dieses war die Meinung des Justizministers Pasquier in Frankreich. Dieser sagte: ein Preßvergehen vervielfältigt sich Raume und wiederholt sich in der Zeit — es geschieht überall wo ein Exemplar der Schrift hinkommt, und die Verfasser derselben sind deswegen auch überall verklagbar.

Der Kassationshof von Paris theilte aber diese Ansicht des Justizministers nicht, sondern stellte in einem Urtheile so er in der Sache der Herren Comte und Dunoyer den 18. Sept. 1818 gab, (Moniteur vom 19. und 20. Sept.) den Grundsatz auf: daß ein Vergehen nur durch eine Handlung begründet werde und daß dort der Ort des Vergehens sey, wo die Handlung geschehen, und nicht wo die Wirkung erfolgt sei.

Der angeführte Fall zeigt aber wie wichtig es ist, daß bei Preßvergehen die Kompetenz festgestellt werde, weil sonst an keine Unabhängigkeit der Rechtspflege zu denken ist, indem kein Schriftsteller wissen kann, wer seine Richter sein werden und vor welches Tribunal man ihm stellen wird, da solches immer von der Willkühr des Ministers abhängt. Denn seit das Band der Gesellschaft enger geworden, und jedes Vergehen gegen Privaten zugleich als eine Verletzung des gemeinen Friedens angesehen

wird, so tritt zugleich immer der öffentliche Ankläger auf, und dieser kann nun, da er überall gegenwärtig ist, auch überall seine Klage anbringen, und selbst 100 Stunden von dem Wohnorte des Beklagten, indem er sagt: „daß dort Leute wohnten, die behaupteten von ihm durch eine Schrift beleidigt zu sein, und um zu untersuchen, ob er dort wirklich den gemeinen Frieden verletzt habe, so wolle er ihn dort vor die Gerichte stellen.“

Baron Pasquier war Justizminister, und früher Polizeipräfekt. — Sein Bruder Julius Pasquier war Präfekt von der Sarthe. Die Herausgeber des Censeurs hatten die Verwaltung des Präfekten getadelt, der zur Partie des Ultras gehörte. — Auf einmal sagt ein Instruktionsrichter in Bretagne, es wohnten dort Leute die behaupteten durch den Censeur verletzt zu sein, und befiehlt den Gerichtsvollziehern, die Herren Comte und Dunoyer vor das Tribunal zu Rennes in Bretagne zu stellen. — Da diese Ladung keine Folge hatte, so ließ er die Verfasser in Paris durch die Polizei aufheben, Comte entkam der Polizei, — Dunoyer aber wurde durch Gensdarmen 100 Stunden weit transportirt, und saß 5 Monate. Das Tribunal in Rennes erklärte sich für kompetent, der Apellhof in Rennes ebenfalls, und so wurden sie von Richtern verdammt, so man ihnen nach Willkühr gegeben hatte, — wodurch man dann auf dem Wege der Justiz dahin kommt, auf dieselbe Weise gerichtet zu werden, wie vor Militärkommissionen die auch durch die Willkühr ihrer Zusammensetzung häufig die Bequemlichkeit biethen, daß man jedes Urtheil von ihnen erhalten kann was man verlangt.

Ich glaube daß dieses Beispiel hinreichend ist, die Nothwendigkeit zu zeigen, daß die Regeln über die Kompetenz bei Preßvergehen so festgestellt werden, daß es nicht in der Macht irgend eines Menschen ist, ein anderes Tribunal für kompetent zu machen, als das welches das Gesetz vorsehend für kompetent erklärt hat.

2.

Kennzeichen welches das Gesetz für die Bestimmung der Kompetenz angegeben.

Die Tribunäle sprechen über Vergehen und Verbrechen, das heißt: sie sagen ob eine gegebene Handlung nach den Bestimmungen so das Gesetz hierüber giebt ein Vergehen oder ein Verbrechen sei, — oder aber nicht.

Was ist nun ein Vergehen oder ein Verbrechen?

„Es ist eine schädliche Handlung die mit dem Vorsatz geschehen zu schaden und die durch das Gesetz vorgesehen und bestraft werden.“

Zu einem Vergehen und einem Verbrechen gehört also, daß eine äußere Handlung mit dem Vorsatze zu schaden geschehen sey, und das Gesetz bestimmt daß dasjenige Tribunal kompetent ist, sein Urtheil über die Handlung zu sagen, in dessen Gerichtssprengel sie geschehen ist.

Der §. 367 des Strafgesetzbuches sagt: Derjenige ist des Vergehens der Kalumnie schuldig, der an öffentlichen Orten oder in einer öffentlichen Urkunde, oder in iner sonstigen Schrift so angeschlagen, verkauft oder vertheilt worden, irgend jemanden Handlungen vorwirft die denselben, wenn er sie begangen, einer richterlichen Untersuchung, oder auch dem Haße, oder der Verachtung seiner Mitbürger aussetzen würde.

Aus diesem Artikel folgt: daß in Bezug auf kalumniöse Beschuldigungen, so durch Schriften geschehen, die Anheftung, der Verkauf und die Vertheilung, dasjenige ist, was das Gesetz als Handlung bezeichnet, und was die eigentliche Vollziehung der Kalumnie ist.

Das Schreiben eines Libells ist keine unerlaubte Handlung welche das Gesetz vorgesehen, so lange man nemlich das Libell nicht verbreitet.

Das Drucken des Libells ist ebenfalls keine unerlaubte Handlung, so lange man die Druck-Exemplaren nicht anheftet, verkauft und vertheilt.

Also die Oeffentlichmachung, dieses ist diejenige Hand-

lung, die das Gesetz vorgesehen hat, und der Ort, wo diese Oeffentlichmachung geschieht, das ist der Ort wo die Handlung der Kalumnie vollzogen wird. — Die Richter dieses Orts sind also diejenigen die befugt sind, ihre Meinung über eine Handlung zu sagen, die innerhalb den Grenzen ihres Gerichtssprengels vorgefallen ist.

An allen andern Orten wo keine Oeffentlichmachung geschehen, da sind keine Richter so hier über eine Meinung zu sagen haben. Ist aber an einem andern Orte noch keine zweite Oeffentlichmachung geschehen, so ist derjenige verantwortlich der diese gemacht hat, und die Richter des Orts haben darüber zu erkennen, ob diese Handlung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes in die Klasse der Vergehen und Verbrechen gehört.

Wenn nach dem Willen des Verfassers der Schrift, der Verkauf und die Vertheilung an mehrern Orten geschieht, so wiederholt sich das Vergehen der Kalumnie an allen diesen Orten, und kann also überall auf gleiche verfolgt werden.

Allein wenn die Schrift nachdem sie von dem Verfasser an einem Orte verkauft und vertheilt worden, auch noch an anderen Orten verkauft und vertheilt wird, aber ohne sein weiteres Zuthun, so bilden diese folgende Verkäufe und Vertheilungen, kein neues Vergehen obgleich sie eine Folge des ersten Verkaufs und der ersten Vertheilung sind.

Weil sie nun kein neues Vergehen bilden, eben weil keine neue Handlung von Seiten des Verfassers geschehen, so können sie auch keine neue Kompetenz erzeugen.

Denn ein Vergehen kann nur durch bestimmte und persönliche Handlungen desjenigen geschehen, der deswegen angeklagt wird, und ein schon begangenes Vergehen, kann sich nur durch Handlungen wiederholen, die sein Urheber aufs neue begeht.

Aus allem diesem folgt, daß wenn in einer hamburger Zeitung ein Aufsatz steht der für ein Libell gehalten wird, die Tribunäle in Hamburg diejenigen sind, die befugt sind darüber ihre Meinung zu sagen, weil die Oeffentlichmachung, nemlich die Vertheilung und der Verkauf der Zeitung innerhalb den Grenzen ihres Gerichtssprengels geschehen ist.

Wer sich aber von dieser Zeitung Exemplare kommen läßt,

und diese in Düsseldorf vertheilt, der begeht in Düsseldorf eine Handlung über welche die Tribunäle dieser Stadt zu erkennen haben, ob solche in der Absicht geschehen sei um zu schaden? — eben weil diese Handlung innerhalb den Grenzen ihres Gerichtssprengels geschehen ist.

Da nun weder der Herr Dr. Molitor, noch das öffentliche Ministerium behauptet haben, daß ich den Aufsatz im deutschen Beobachter über den sie Klage erhoben, in Düsseldorf verkauft vertheilt und verbreitet habe, so habe ich auch in Düsseldorf keine Handlung begangen, über welche die hiesigen Tribunäle kompetent wären ein Urtheil zu sagen, da sie nicht die Tribunäle der That, noch die des Wohnorts noch die der Ergreifung sind.

3.

Gründe aus denen folgt, daß die Ansicht des düsseldorfer Apellhofes irrig ist, die hiesige Tribunäle in dieser Sache für kompetent zu erkennen.

Bei der Entscheidung der Frage: ob in Düsseldorf das Forum delicti commissi sei, sagte der Apellhof, daß nach §. 367 des Strafgesetzbuches, das Begehen einer Verläumdung darin bestehe, daß man in einer gedruckten oder ungedruckten Schrift, jemanden Handlungen vorwerfe, durch die er sich, wenn er sie begangen, dem Haße oder der Verachtung seiner Mitbürger aussetzen würde, daß also das Vergehen nur da zur Vollendung komme, wo der Beleidigte seinen Wohnsitz, seinen Gerichtsstand und seine ihn kennende Mitbürger habe, und das deswegen in Düsseldorf die Handlung geschehen, und die dortigen Tribunäle kompetent seyen, über eine Handlung zu sprechen, so innerhalb den Grenzen ihres Gerichtssprengels geschehen sey.

Bei dieser Ansicht verwechselt man offenbar die Wirkung mit der That. Das Gesetz aber bestraft nicht die Wirkung sondern die That, und deswegen ist nicht der Richter des Orts kompetent wo die Wirkung geschehen, sondern wo die That geschehen.

Ein Kaufmann in Hamburg macht einen falschen Wechsel. Er sendet diesen von Hamburg nach Frankfurt und betrügt dort

einen Kaufmann damit. — Wo kann dieser nun Klage erheben? Unstreitig nicht in Frankfurt, obgleich dort die Wirkung einer Handlung war, welche in Hamburg geschah — und obgleich die frankfurter Gerichte die natürlichen Beschützer des Eigenthums ihrer Mitbürger sind.

Ein anderer steht auf der Grenze des Gerichtsbezirks A. und erschießt einen im Gerichtsbezirk B. Welcher Richter ist in dieser Sache kompetent? Unstreitig der des Gerichtsbezirk A, weil dort die Handlung geschehen und das Gesetz die Handlung bestraft aber nicht die Wirkung.

Angenommen sogar daß die Wirkung verfehlt wird, daß die Wunde nicht tödlich ist, daß aber aus andern Umständen bewiesen wird, daß jener einen vorsätzlichen Mord begehen wollte, so bestraft das Gesetz die Handlung auf dieselbe Weise, eben weil das Gesetz mit der Handlung zu thun hat, aber nicht mit der Wirkung.

Wenn die düsseldorfer Post alle Exemplare des deutschen Beobachters abbestellt hatte, so das keins nach Düsseldorf gekommen wäre, so wäre die Handlung der Oeffentlichmachung in Hamburg dieselbe geblieben, dem Gesetze gemäß, hätte auch über diese Handlung Klage können erhoben werden, allein gemäß der Jurisprudenz so im Urtheile des düsseldorfer Apellhofes ausgesprochen worden, hätte Dr. Molitor keine Klage erheben können, weil das Vergehen nicht konsumirt worden.

Unter den Gründen für die Kompetenz führt der düsseldorfer Apellhof auch den an, „daß bei Vergehen eher die Eigenschaft des Leidenden als die des Handelnden zu berücksichtigen sei."

Allein ehe ein Urtheil erfolgt ist, weis man noch gar nicht wer schuldig oder unschuldig ist, denn dieses ist eben dasjenige, was durch das Urtheil soll ausgemittelt werden.

Diejenigen so des Diebstahls oder des Mordes angeklagt sind, genießen der Rechtswohlthat, daß sie so lange für unschuldig gehalten werden bis das Gegentheil durch rechtskräftige Urtheile erwiesen worden.

Schriftsteller und Zeitungsschreiber nehmen diese Rechtswohlthat ebenfalls in Anspruch, und ambitioniren nicht tiefer gestellt zu werden als Mörder und Diebe. Sie begehren daß man so

lange seine Meinung, daß sie schuldig sind, zurückhalte bis solches durch rechtskräftige Urtheile erwiesen ist.

Sie begehren dieses um so mehr, da man wirklich Beispiele hat, daß Zeitungsschreiber, so vor den Tribunälen verklagt waren, von diesen sind freigesprochen worden, wie z. B. Prof. Görres vor dem Apellhofe in Trier, in seinem Streite mit dem Gouvernements-Kommissär Sack, in dem das öffentliche Ministerium auf eine Gefängnißstrafe vor 6 Monaten angetragen hatte.

Wenn also bei Entscheidungen über die Kompetenz, die Eigenschaft des Leidenden mehr zu berücksichtigen ist, als die des Handelnden, so war in diesem Falle der Zeitungsschreiber der Leidende, und der Ankläger so mit seiner unbegründeten Anklage vom Gerichtshofe abgewiesen wurde, der Handelnde.

Man kann jemanden eben so wohl durch übelbegründete Klagen verfolgen wie durch ehrenrührige Zeitungsartikel. In dem Falle den der Kassationshof den 18. Sept. entschied, wer war da der Verfolger und wer der Verfolgte? Wer war das Opfer, und wer derjenige der das Opfer verfolgte? — Wer nahm Dunoyer aus dem Schooße seiner Familie und sandte ihn 100 Stunden weit in eine Provinz wo er viele Feinde hatte, eben weil er gegen die Ultras geschrieben, und gegen einen Minister und dessen Bruder die beide zu dieser Partei gehörten, und wo die Tribunäle in gleichem Sinne zusammen gesetzt waren.

Will man daher wirklich die Unabhängigkeit der Rechtspflege, so muß man die Frage über die Kompetenz nicht ungewiß machen und diese an allerhand schwankende Bestimmungen knüpfen, die einer willkührlichen Auslegung fähig sind.

Man muß sich strenge an die Jurisprudenz des Pariser Kassationshof halten, welche die ist: daß das Gesetz die Handlung — die That bestraft, — daß der Ort der That den Gerichtsstand begründe, und daß die That sich durch äußere Handlungen offenbare, welche der Beklagte begangen oder an denen er selber zwar indirekten aber positiven Antheil genommen.

Der deutsche Beobachter wurde in allen bedeutenden Städten Deutschlands gehalten, die Post jedes Orts bestellte ihn bei der Post in Hamburg. — Wie viel und wie wenig sie bestellen wollte, das hing von jeder ab, und ich konnte nichts dazu

thun, noch davon thun — und hatte auf die Bestellungen der düsseldorfer Post, eben so wenig Einfluß wie auf die Bestellungen der Berliner und Königsberger.

Daß der Beobachter in Düsseldorf, daß er in Kölln, in Frankfurt, in Berlin gehalten wurde das wußte ich freilich, allein wenn hiedurch ein Gerichtsstand sollte begründet werden, so wäre ich vor den Tribunälen aller dieser Orte verklagbar.

* * *

Das bisherige betrifft blos das juristische der Frage. Ich will jetzt noch ein paar Bemerkungen über die politische Seite derselben hinzufügen.

Die Zeitungen sind jetzt die großen Austauschmittel der öffentlichen Meinung, und üben einen großen Einfluß auf die Gestaltung der Gesellschaft und auf die Erhaltung der bürgerlichen Freiheit. — In England so wie in Frankreich hält man dafür, daß die bürgerliche Freiheit eben so sehr auf der Freiheit und Unabhängigkeit der Zeitungen beruht, wie auf der Unabhängigkeit der beiden Kammern.

Alles muß durch Gesetze geordnet sein, wenn es nicht ins chaotische hinüberschwanken soll, — so auch die Preßfreiheit durch Preßgesetze.

Die Gesellschaft wird aber ihre Preßgesetze so ordnen, daß sie, indem sie den Misbrauch bestraft, nicht zugleich die Freiheit und die Unabhängigkeit der Zeitungen aufhebt, von deren Freiheit und Unabhängigkeit sie einen so großen Vortheil zieht. — Allein nichts würde die Freiheit der Zeitungen so sehr beschränken als ein Gesetz vermöge dessen die Herausgeber vor jedem Tribunale könnten belangt werden, in dessen Gerichtssprengel nur ein Blatt ihrer Zeitung gekommen wäre, und ohne irgend eine Handlung von ihrer Seite.

Dieses wollte der Minister Pasquier der früher Polizeipräfekt gewesen. Er sagte: Das Vergehen wiederholt sich in der Zeit und erneuert sich im Raume — überall wo die Schrift hinkommt, und so oft sie gelesen wird.

Comte fragte: wie es dann mit der Verjährung sollte ge-

halten werden die das Gesetz auf drei Jahre festgestellt? — Da das Vergehen sich immer wiederhole, so wäre die Frage ob in 100 Jahren eine Verjährung eintreten könne.

Er zeigte ferner, daß wenn man annehme, daß jedes Exemplar des Censeurs nur ein einziges Verbrechen begehe, und nach den Grundsätzen des Ministers könne es mehrere begehen, daß auf die 3000 Verbrechen so der Censeur in seinen 3000 Exemplaren begehen könne, eine Gefängnißstrafe von 15000 Jahren stehe und eine Geldbuße von 60 Millionen Franken.

In der neuern Gesetzgebung hat der Justizminister Serrez die Sache über die Kompetenz anders gestellt. — Der Schriftsteller kann an seinem Wohnorte verklagt werden, und an jedem andern Orte wo Vertheilungen gemacht werden. — Der Paragraph ist zweideutig gestellt, der Justizminister fürchtete, das wenn er die Jurisprudenz des Kassationshofes aufstellte, die Sache zu heftig würde bestritten werden. — Er suchte seinen Zweck auf einem Umwege zu erreichen und ließ durch ein Mitglied der Kammer eine Verbesserung vorschlagen. Diese Verbesserung wurde nicht gleich verstanden, und selbst die Liberalen sprachen dagegen. Das Mitglied der Kammer so sein Amendement blos aus Gefälligkeit gegen den Minister vorgeschlagen: nahm es zurück. Der Minister der seine Meinung nicht unterstützt sah, beobachtete tiefes Stillschweigen, und der Parapraph blieb so unbestimmt stehen, wie er gefaßt war. In der Rede mit welcher der Minister den Gesetzentwurf in die Kammer brachte, erklärte er den Parapraphen im Sinne der Jurisprudenz des Kassationshofes, und wenn dieses Ministerium bleibt, so werden die Gerichtshöfe diese zu ihrer Praxis machen, indem sie sagen: Wir sind kompetent in so fern eine Vertheilung der Schrift in unserem Gerichtssprengel geschehen ist, und der Schriftsteller kann bei uns verklagt werden, wenn er an dieser Vertheilung entweder direkt oder indirekt thätigen Antheil genommen hat.

Man wird immer finden daß die Frage von der Kompetenz sehr abhängig von dem politischen Leben des Staates ist, in dem sie aufgeworfen wird.

Staaten die freie Verfassungen haben, in denen die Bürger

einen großen Antheil am öffentlichen Leben nehmen, und in denen sehr vieles ihrer eigenen Beurtheilung anheim gegeben werden muß, diese werden auf alle Weise das Urtheil ihrer Bürger zu üben suchen, und das Gegeneinanderreden und das Uebereinanderreden in den Zeitungen gern sehen, eben weil es das Urtheil schärft, und weil die Bürger wissen müssen, wer sich geschickt oder ungeschickt ausdrückt, wer sich gut oder schlecht zu vertheidigen weis, wer ein Zänker, wer ein hämischer gesinnungsloser Anfeinder ist, oder weder mit Anstand, mit Würde, mit Witz über und gegen Menschen und Dinge zu reden weis ...... Da sie bei ihren Wahlen die Männer kennen und beurtheilen müssen deren sie ihre Stimme geben.

Dort entscheiden sich alle Streitigkeiten in den Zeitungen selber und zwar vor dem Gerichtsstuhle der öffentlichen Meinung, und in Nordamerika ist es sogar Grundsatz, daß sich vor diesem alle Streitigkeiten entscheiden müssen, indem die Gerichte gar keine Klage darüber annehmen können, eben weil sie keine Gesetze für Preßvergehen haben.

Und sie haben nicht allein keine Preßgesetze, sondern sie können auch keine machen; weil bei ihnen der Grundsatz feststeht: daß die Preßfreiheit die größte Stütze der bürgerlichen Freiheit ist, indem sie freisinnige Bürger anzieht, und daß es unmöglich sei daß die Fehler der Verwaltung verborgen bleiben wenn die Zeitungen frei sind. Und um sicher zu sein, daß nie ein Gesetz gemacht werde, wodurch die Preßfreiheit leide, so haben sie festgestellt: daß nie ein Preßgesetz dem Hause der Repräsentanten der vereinigten Staaten kann vorgelegt werden.

Hiedurch entsteht die große Lebhaftigkeit in den dortigen Zeitungen, wie ich solches in den Auszügen gezeigt, die ich im vorigen Jahre im deutschen Beobachter aus dem Friedensbothen in Philadelphia mitgetheilt habe.

In England, Frankreich und den Niederlanden hat man zwar Preßgesetze, allein diese beschränken die Freiheit der Zeitungsschreiber wenig, und die Zeitungen reden für und gegen die verschiedenen Meinungen mit der größten Lebhaftigkeit.

Unter Bonaparte waren die Zeitungen gebunden, und Frankreich hat nie eine so große bürgerliche Freiheit genossen als un-

ter dem jetzigen Könige und unter dem jetzigen Ministerio. Und ein Ministerium das in loyaler Weise die bürgerliche Freiheit will, hat wirklich gar keine Ursache die Freiheit der Zeitungen zu beschränken, und das Metier eines Zeitungsschreibers durch lästige Preßgesetze unangenehm zu machen. Und unangenehmer kann doch nichts sein, als wenn alle Tribunäle kompetent sein sollen, wo eine Zeitung hinkommt, und ein Zeitungsschreiber also immer auf Reisen sein muß, um sich heute in Breslau, morgen in Düsseldorf und übermorgen in Königsberg zu vertheidigen.

Ist aber blos das Tribunal kompetent, wo die Oeffentlichmachung geschieht, so kann er sich doch selber jeden Tag vertheidigen, ohne deswegen stets auf Reisen zu sein und ohne einen Advokaten anzunehmen, wozu er sonst genöthigt, wenn einmal zufällig zwei entfernte Tribunale die Tagefarth auf einen und denselben Tag stellten.

Wer den Zeitungsschreiber nicht an dem Tribunale belangen will, wo die Oeffentlichmachung geschehen, der ist übrigens noch nicht ohne Rechtshülfe. Hat jener ihn getadelt in einer Zeitung, so kann der andere ihn in einer anderen wieder tadeln, und statt vor dem Foro der Gerichte können sie das Urtheil vor dem Foro der öffentlichen Meinung nehmen.

Ich habe letzteres immer vorgezogen, und gefunden, daß solches viel einfacher und bequemer ist, als alle Förmlichkeiten der gemeinen Rechtsfindung zu beobachten. — Hat man wirklich Recht, ist man verletzt worden, so bekommt man auch jedesmal Recht in der öffentlichen Meinung, wenn man die Sache auf eine einfache und bescheidene Weise der Wahrheit gemäß erzählt.

Dieses war auch bei der vorliegenden Sache mit dem Herrn Dr. Molitor der Fall. Wenn er die Sache, nachdem einmal öffentlich die Rede darauf gekommen, einfach erzählt hätte und die nöthigen Beweisstücke beigefügt, so bin ich überzeugt daß sich die öffentliche Meinung zu seinen Gunsten gestellt hätte und gegen mich, wenn ich ihm Unrecht und wehe gethan und hierin beharrt hätte.

Ich schließe mit der Bemerkung daß, so wie die Jurisprudenz des Pariser Cassationshofes einen bedeutenden Einfluß auf die dortige Gesetzgebung geübt hat, — daß die Jurisprudenz, so der Berliner Revisionshof in dieser Sache aufstellen wird, einen großen Einfluß auf unsere künftige Gesetzgebung über Preßvergehen und deren ihre Bestrafung üben wird.

Düsseldorf den 30. Juli 1819.

Benzenberg.

Beilagen.

Erste Beilage. Die Bürgermeisterwahl in Düsseldorf, von Benzenberg. (Deutscher Beob. 17. März 1819.)

Da man sich jetzt am Rheine überall mit ständischen Einrichtungen beschäftigt, und das Volk seine Stellvertreter wählen läßt, so ist es zeitgemäß, von einer Wahl zu reden, die als ein Versuch im Großen kann angesehen werden, welcher über die beste Wahlart entscheiden soll.

Bei allen ständischen Verfassungen ist das Wahlgesetz die Achse und die Basis, worum sich das Ganze dreht. Taugt dieses nicht, so steht gleich von Anfang alles schief: weil dann nicht die Nation vertreten wird, sondern nur eine Partei.

* * *

Es ist merkwürdig, daß die Griechen und Römer bei den vielen Versuchen, so sie über die beste Einrichtung der Staatshaushaltung gemacht, nie auf die Idee gekommen sind, eine Verfassung einzuführen, bei der das Volk durch seine Stellvertreter erschien. Waren sie so glücklich, eine freie Verfassung zu haben, bei der das Volk erschien und einen Willen hatte, so dauerte es gewöhnlich nicht lange, weil das Volk durch seinen Unverstand die Sache gewöhnlich bald in Verwirrung brachte, — wo dann aus dem Schooße der Verwirrung immer der Alleinherrscher hervorging, der dann bald zum Tyrannen wurde. — Denn zu allen Zeiten ist die Anarchie der Volksregierungen ein fruchtbarer Boden für die Tyrannei eines Alleinherrschers gewesen.

Besser gieng es schon da, wo weder das Volk regierte noch der Alleinherrscher, sondern der Adel. Da die Herrschaft auf mehrere Familien vertheilt war, so konnte sie weniger despotisch werden, weil diese Familien sich wechselseitig die Waage hielten. Von der andern Seite waren diese Familien in geringer Anzahl und wohlhabend und gebildet. Sie kannten und übersahen den ganzen Haushaltung des Staates, und waren nicht so unverständig, wie das Volk in den Demokratien, das, wie die Geschichte zeigt, oft ungemein wenig über seinen wahren Vortheil aufgeklärt war — übrigens eben so leidenschaftlich und eigennützig, wie sein Adel.

Tacitus meint: „Die beste Regierungsverfassung würde die seyn in der die Monarchie, die Aristokratie und die Demokratie auf eine kluge Weise mit einander verbunden wäre.“ Doch, fügt er hinzu, eine solche Verfassung sei leichter zu beschreiben, als hervor zu bringen, und

wenn sie auch einmal hervorgebracht wäre, so würde sie nicht lange dauren, weil das eine oder das andere Element sich bald ein Uebergewicht verschaffen würde, wodurch das Gleichgewicht gestört würde und die Verfassung zu Grunde gehe."

Tacitus würde jetzt anders urtheilen, wenn er Englands freie Verfassung gesehen, in welcher diese drei Elemente verbunden sind, und so, daß sie sich die Waage halten, und keins ein Uebergewicht erhält, was die Verfassung untergräbt.

Das Geheimniß liegt da, daß das Volk durch seine Stellvertreter erscheint, und nicht in Masse. Statt 150000 Bürger — so stark ist in England die Anzahl der Wahlmänner — erscheinen im Unterhause nur 653 — Diese bilden nun eine Art von Volks-Aristokratie (denn Aristokrat heißt bekanntlich im Griechischen der Beste, der Edelste), welcher der Aristokratie des Erbadels gegenüber steht, und die eben so, wie diese sich mit Verstand und Klugheit und Kenntnissen bewegt, weil sie in geringer Anzahl ist, also nicht unbehülflich, wie die Masse des Volks — und weil die Wahlen stets sich auf die Gebildeteren und Vermögenderen konzentriren, auch wenn hierüber nichts vorgeschrieben ist.*)

Diese Aristokratie hat nun den Vorzug, daß sie stets aus der Masse der Nation hervorgeht, und aus der Gegenwart so daß sie nicht veralten kann, ein Fehler, den alle menschliche Institutionen haben, und an dem auch alle endlich zu Grunde gehen, nachdem sie eine Reihe von Jahrhunderten bestanden. — Eine konstitutionelle Monarchie hält auch nicht zu ewigen Tagen; allein sie ist sicher von allen Regierungsformen die, so am längsten hält, weil sie am längsten jung bleibt, da ein Hauptelement der Gesetzgebung immer aus der Gegenwart und aus dem Volke hervorgeht. In der konstitutionellen Monarchie hängt es von der guten Einrichtung der Wahlen ab, ob die Nation wirklich vertreten wird, oder nur eine Partei, und man hat immer gefunden, daß es nicht ganz leicht sei, ein gutes Wahlgesetz zu machen.

Am besten sind unstreitig diejenigen Wahlarten, wo mit Abstufung gewählt wird, wo alle Hausväter, so bürgerliche Lasten tragen, den Zehnten unter sich zu ihrem Schöffen oder Wahlmanne wählen, und wo diese Schöffen dann die Deputirten wählen.

Diese Wahlen sind am unabhängigsten, und geschehen mit der meisten Sach- und Personen-Kenntniß.

Daß die Wahlen mit der gehörigen Kenntniß der Sache und der

*) Doch hat die Gesetzgebung von England dieses vorgesehen. — Es kann keiner für eine Bourgh gewählt werden, der keine 300 Pfd. Sterl. Einnahme von unbeweglichem Eigenthume hat — und keiner für eine Grafschaft, der keine 600 Pfd. Sterl. Einnahme hat.

Personen geschehen, das ist dasjenige, was am schwersten zu erreichen ist, wenn alle Bürger wählen, weil die meisten Bürger nur einen sehr beschränkten Kreis haben, den sie übersehen.

Sie kennen ihre Nachbarschaft — sie haben ein richtiges Urtheil, wenn sie im Kreise derselben einen Schöffen wählen, der sie und ihre Angelegenheiten auf dem Rathhause vertritt, und so werden diese Wahlen stets auf die Verständigern und auf die Reichern fallen.

Diese Schöffen lernen durch Mithandanlegen die Geschäfte der Gemeine und die des Rathhauses, und wenn diese nun unter sich einen zum Bürgermeister wählen, so geschieht dieses ebenfalls mit völliger Kenntniß der Sache und der Person.

Will man die Freiheit des Volks, so muß man sie ihm auf diese Weise erhalten. Will man es unterjochen, so muß man ihm den Schein der Freiheit lassen, aber die Sache so stellen, daß man es immer an seinem eigenen Unverstande und an seiner eigenen Unwissenheit führen kann.

In diesem Sinne ordnete Bonaparte die Kantonalwahlen in Frankreich, z. B. für die Friedensrichter, und indem er ohne alle Abstufung wählen ließ, so lag in jeder Gemeine das ganze Wahlgeschäft in der Hand des Maires, und es war kein Beispiel vorhanden, daß derjenige nicht gewählt wurde, den der Präfekt durch eine geheime Instruktion an die Mairen diesen empfahl, so wie der nie gewählt wurde, der dem Präfekten unangenehm war.

Die geringen Bürger machen in jeder Gemeine die Mehrheit — für eine Tonne Bier kann man sie alle haben; — es ist die einzige Freude und der einzige Genuß, den ihnen das Wahlrecht verschafft; und bei der völligen Unwissenheit, welche sie über die Einrichtung des Gemeinehaushalts haben, scheint ihnen der eine so gut wie der andere.

Bei dieser Einrichtung wiegt eine Stimme, die 1 Thaler in die Staatsabgaben trägt, so viel, als eine, die 100 Thaler trägt; — und wenn nachher die Stimmen nicht gezählt, sondern gewogen werden, so sind häufig 3000 Thaler Steuern in der Minorität gegen 1000 Thaler.

Bei jedem Wahlgesetze muß man voraussetzen, daß Umtriebe aller Art gemacht werden, um die Stimmen diesem oder jenem zuzuwenden. Diese Umtriebe sind nicht gegen das Gesetz, denn der Bürger giebt seine Stimme an wen er will, und ohne, daß er jemanden Rechenschaft schuldig, warum er sie ihm giebt. Auch kann er bei andern um Stimmen werben, er kann jede Art von Einfluß auf sie üben, — alles dieses ist nicht gegen das Gesetz. Blos der, welcher gewählt wird, muß schwören, daß er nichts gegeben, noch genommen.

Das Wahlgesetz muß daher so geordnet seyn, daß es den Einfluß dieser Umtriebe unschädlich macht, ohne daß es die Freiheit beim Wahlgeschäfte beschränkt.

Wird mit Abstufungen gewählt, so hat man den Vortheil, daß bei der Wahl des Schöffen jede Nachbarschaft ihre besondern Umtriebe

hat; — die eine wird durch eine reiche Familie influirt, die diesen oder jenen durchsetzen will; die andere durch Religionsgründe, die einen von dieser oder jener Konfession will; die dritte wird durch ein Wirthshaus bestimmt, in welchem sich die Bürger des Abends bei Wein und Bier versammeln, und wo sie am Ende der Meinung des Wirths beitreten, wenn dieser in gelegener Stunde den Stimmführern eine Flasche Alten hohlt; die vierte hat wieder eine andere Art von Umtriebe; ein Polizeisergent ist vielleicht in ihr eine wichtige Person, oder der Steuerempfänger, mit seiner Liste über Steuerrückstände — und so wird in jeder Nachbarschaft der Schöffen auf eine besondere Weise gewählt. — Sind nun alle Schöffen beisammen, so werden alle Nachbarschaften vertreten, weil keine einzelne Ursache vorhanden, die in allen gewirkt, und man wird nun Schöffen aus allen Ständen haben und von allen Meinungen.

Hiebei ist nun der Vortheil, daß, wenn diese Schöffen abstimmen, ihre Stimmmen sehr nahe gleiches Gewicht haben; denn jeder Schöffen vertritt nicht allein sein eigenes Steuerquantum, sondern das der ganzen Nachbarschaft, die ihn gewählt hat, und in der Reiche und Arme durcheinander wohnen. — Wenn nun die Stimmen gewogen werden, so findet man, daß 3000 Thlr. Steuer nicht mehr gegen 1000 Thlr. in der Minorität sind, sondern das 2000 gegen 2000 immer sehr nahe pari ist.

Eine Wahl, bei der 200 Schöffen sind, ist schon schwer zu influenciren. Eine Tonne Bier und eine Flasche Alten thun geringe Wirkung, da diese solches alles eben so gut zu Hause haben.

Dann pflegen bei den Wahlen gewöhnlich alle Schöffen gegenwärtig zu seyn, weil sie unter ihres Gleichen sind, statt daß sonst die Vermögendern häufig ausbleiben, weil sie sich nicht unters Volk mischen mögen, und nicht zu gleicher Zeit mit ihrem Faßbinder oder ihrem Friseur eine Stimme abgeben mögen.

Hiedurch werden die Umtriebe schon sehr eingeschränkt, — und der Hauptkunstgriff der Mairen in Frankreich, schnell die geringen Leute abstimmen zu lassen, und dann die Wahl zu schließen, sobald die vorgeschriebene Anzahl Stimmen vorhanden — fällt dann ganz weg.

Bonaparte, der wohl wußte, daß man dem Volke die Freiheit wohl entziehen könne, wenn man ihm nur den Schein derselben in den äussern Formen lasse, ordnete die Kantonalwahlen durch sein Dekret vom 17. Jan. 1806 auf eine Weise, daß sie ganz in den Händen des Maire und des Präfekten blieben, und zwar dadurch: daß er jeden Bürger für stimmfähig erklärte, der 21 Jahr alt sei und öffentliche Lasten trage.

Die Bürgermeisterwahl in Düsseldorf ist dadurch besonders merkwürdig geworden, daß sie die erste Wahl ist, die seit vielen Jahren am Rhein auf diese Weise geschehen, und die dadurch eine völlige

Kenntniß des Gegenstandes wieder hervorgerufen, welche um so erwünschter, da er den meisten Menschen fremd geworden.

Es fügte sich nämlich, daß verschiedene Umstände sich so vereinigten, daß zu einer neuen Ernennung des Oberbürgermeisters sollte geschritten werden, der zugleich Landrath des Kreises Düsseldorf ist — Da die Meinungen und Ansichten getheilt waren, und für jede Ansicht Gründe angeführt wurden, so beschloß das Ministerium in Berlin, um mit völliger Sicherheit entscheiden zu können, daß eine völlig freie Wahl der Bürgerschaft sollte gestattet werden, in welcher diese drei Männer wählen sollte, die sie für die würdigsten hielt. Aus diesen wollte dann das Ministerium Einen zum Oberbürgermeister und Landrath Sr. Maj. dem Könige vorschlagen.

Da in Düsseldorf die Städte-Ordnung noch nicht eingeführt war, so wurde bestimmt, daß die Wahl nach der Weise geschehen sollte, wie früher auf dem linken Rheinufer in Frankreich. — Diese Bestimmung hatte das Gute, daß hiedurch ein Versuch im Großen angestellt wurde, wodurch die Kenntnisse über das Wahlgeschäft auf eine Weise verbreitet wurden, wie es ohne dieses nicht möglich gewesen.

Die Wahl geschah nun in folgender Weise:

Die Regierung ernannte nun in der Person des Regierungsraths Ruppenthal einen Wahlkommissair, der das ganze Wahlgeschäft leitete.

Die Gemeine Düsseldorf hat 22000 Seelen. Unter diesen waren ungefähr 2200 stimmfähige Bürger. Jeder war stimmfähig, der 21 Jahre alt und städtische Lasten bezahlte — wenn diese auch noch so geringe. Von diesen 2200 Bürgern erschienen bei den Wahlen Anfangs 13- bis 1400, zuletzt 1800. Damit diese ihre Stimmen in angemessener Ordnung abgeben konnten, so war die Stadt in neun Sektionen getheilt; — so daß im Durchschnitt auf die Sektion etwa 150 Stimmen fielen.

Jede Sektion hatte ihren Präsidenten. Diesen ernannte die Regierung. Für jede Sektion wurde eine Liste der stimmfähigen Bürger aus der Steuerrolle verfertigt. In diesen standen die zehn Aeltesten und die zehn höchstbesteuerten Bürger oben an.

Der Wahlpräsident und der Sektionspräsident wählten aus diesen zwei Aeltesten und zwei Höchstbesteuerten zu Skrutatoren. Diese wählten, nebst dem Präsidenten, den Sekretair der Sektion.

Jeder stimmfähige Bürger erhielt eine Bürgerkarte. Mit dieser erschien er am Wahltage vor der Kommission, beglaubigte sein Stimmrecht durch die Abgabe der Karte, und übergab einen Zettel, auf dem drei Namen geschrieben waren. Diesen legte er in eine Schachtel mit einer kleinen Ritze, die mit dem Siegel der Regierung zugesiegelt. Der Sekretair schrieb seinen Namen unter die der Bürger, die ihre Stimme abgegeben hatten.

Nach sechs Stunden wird bei dieser Wahlart die Wahl geschlossen, wenn sich keine Stimmgebenden mehr einfinden, und die

Liste der abgegebenen Stimmen zeigt, daß Dreiviertel der berechtigten Bürger ihre Stimme abgegeben.

Nach neun Stunden wird sie geschlossen, wenn alsdann die Hälfte der stimmberechtigten Bürger da gewesen.

Nach 36 Stunden wird sie geschlossen, welches auch immer die Anzahl der abgegebenen Stimmen seyn mag.

Ist die Wahl geschlossen, so werden die aufgeschriebenen Namen gezählt, die Bürgerkarten und die eingelegten Zettel — Sind diese nicht übereinstimmend, so werden die Zettel ungeöffnet verbrannt, und ein neuer Wahltag angesetzt.

Sind sie übereinstimmend, so öffnet der Präsident die Zettel, lieset die Namen vor und zwei Skrutatoren und der Sekretär schreiben sie, jeder besonders auf. — Die Resultate der Abstimmungen werden im Protokoll bemerkt, welches vom Präsidenten, von den Skrutatoren und von dem Sekretär unterzeichnet wird.

Sind in allen neun Sektionen die Wahlen geschlossen, so treten alle Sektions-Präsidenten zusammen, und der Wahl-Präsident zieht die Abstimmung zusammen.

Um die Wahl als beendigt anzusehen, ist nothwendig, daß von drei Kandidaten jeder die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen habe.

Ist dieses nicht, so wird zu einer zweiten Wahl geschritten, wo sich die Stimmen auf denen vereinigen müssen, die in der vorigen Wahl schon die meisten Stimmen gehabt.

Entstehen Zweifel über die Stimmfähigkeit der Bürger, so entscheidet diese der Präsident und die Skrutatoren.

Die Polizei liegt während der Wahl in der Hand des Präsidenten, der über die bewaffnete Macht zu verfügen.

* * *

Dieses waren die Grundsätze, nach denen die Wahl vollzogen wurde.

Die erste Wahl geschah den 25 Januar; sie dauerte neun Stunden. Bei dieser erschienen 1482 Bürger. Der bisherige Oberbürgermeister Schramm hatte die absolute Mehrheit von 1018 Stimmen. Die Stimmen hatten sich sehr zerstreut; es waren über 130 Kandidaten zur Wahl gekommen, indem verschiedene sich die Stimme selber gegeben, worin übrigens nichts ungesetzmäßiges liegt, so wenig als wenn bei einer Kaiserwahl Böhmen seine Stimme an Oesterreich gab. Da keiner der andern Kandidaten die absolute Mehrheit von 742 Stimmen erhalten, so wurde den 8. Februar die zweite Wahl gehalten. Bei dieser, die ebenfalls neun Stunden dauerte, gaben 1309 Bürger ihre Stimmen ab. Die Stimmen zerstreuten sich wieder, und keiner der Kandidaten erhielt die absolute Mehrheit von 655 Stimmen. Es wurde nun zur dritten Wahl geschritten, bei welcher die bei-

den noch fehlenden Kandidaten unter folgenden vier Personen mußten gewählt werden, welche bei der vorigen Wahl die meisten Stimmen hatten: 1) Der vormalige Polizeidirektor Schnabel. 2) Der Vizepräsident Müller. 3) Der Hofrath Martin. 4) Der vormalige Präfekt Schmitz. *)

Bei der dritten Wahl, die den 15. Februar gehalten wurde, hatten sich die Parteien schon mehr entwickelt, jede wollte ihre Kandidaten durchsetzen, und es erschienen über 1800 Bürger, so ihre Stimmen abgaben. Nachdem die Wahllisten geschlossen und das Skrutinium gehalten, so fand sich, daß die absolute Stimmenmehrheit zu Gunsten des Vizepräsidenten Müller und des Hofrath Martin sich entschieden, wodurch dann die Zahl der Kandidaten vollständig geworden.

* * *

Dieses ist der historische Hergang einer Wahl, welche mit einer musterhaften Ordnung vollzogen wurde. — Kleine Irregularitäten, die bei jeder Wahl vorfallen, kommen nicht in Betracht, z. B. allerhand Witze, so auf verschiedenenen Wahlzetteln standen, **) unrecht geschriebene Namen u. dgl. Solche Zettel werden zerrissen, und die Stimme wird als nicht da gewesen betrachtet.

Erfreulich war es, die Theilnahme zu sehen, welche die Bürger an dieser Wahl nahmen, wie sie sich in Parteien bildeten, wie sich diese Parteien zu verstärken suchten, wie jede ihren Willen haben wollte, und wie selbst die Gleichgültigen zuletzt leidenschaftlich wurden, weil ihre Persönlichkeit mit herein verflochten war.

Auch ergab sich, wie dieses bei allen Wahlen ist, daß die, welche unten gelegen, behaupteten, die andern hätten die Mehrheit durch Kabale bekommen, sie wären aber ihrerseits ganz unschuldige und ehrliche Leute, und sie hätten gar nicht kabalirt; wenn sie so hätten kabaliren wollen, wie die andern, so hätten sie sicher die Mehrheit bekommen.

Auch ergab sich, wie schon öfter, daß die Mehrheit sich gegen Per-

*) Bei dieser Wahlart kann, wenn die Partheien nicht geschlossen bleiben, die Minorität gegen die Majorität siegen. Zum Beispiel: Es sind zwei Parteien; die des A hat 800 Stimmen, die des B 600, also 1400 im Ganzen, und 700 ist die absolute Majorität. Die Partei A setzt beide Kandidaten, wenn alle 800 auf A und C stimmen. Bleibt die Partei aber nicht geschlossen, und giebt 800 Stimmen an A, und vertheilt ebenfalls 800 an B, C und D, so daß jeder dieser drei von ihr etwa 266 erhält, so setzt die Partei B beide Kandidaten, wenn sie 600 Stimmen an B und und 600 an C giebt. Diese erhalten dann 866, und die Partei A fällt ungeachtet der Majorität durch.

**) So bekam eine Verkäuferin eine Stimme, die sich durch Dreistigkeit und ihrer Wohlredenheit ausgezeichnet hatte.

sonen wendet, die wenig gekannt sind — und die deswegen keine Feinde haben, weil niemand was von ihnen weiß, wohingegen sich die Meinung gegen gekannte Namen in eine klare und entschiedene Opposition setzt.

Ebenfalls hielten die Stände zusammen und stimmten in einem und denselben Sinne. So hatten sich die Rechtsgelehrten geeinigt, ihre Stimme einem Manne nicht zu geben, der früher als Polizeidirektor einen ihres Standes hatte festnehmen lassen, der in Verbindung mit dem bekannten Tesche stand, so in Straßburg arretirt wurde. — Eben so hielt die Sodalitäts-Brüderschaft zusammen, daß sie ihre Stimme nur einem Katholiken geben wollten, damit sie einen Bürgermeister hätten, der mit ihnen der Frohnleichnams-Prozession beiwohnen könnte. Da es ihnen ohnehin billig schien, daß eine Gemeine von 22000 Seelen, unter denen 20000 Katholiken sind, auch einen **katholiken** Bürgermeister haben.

Auch hatten die Geistlichen ihre Pfarrkinder ermahnt, daß sie die Wahl nicht leichtsinnig nehmen mögten, sondern ihre Stimme wohl bedenken und sie nur an fromme und religiöse Männer geben.

Das Wahlgesetz ist mangelhaft, allein es ist wohl selten so gut nach diesem mangelhaften Gesetze gewählt worden, als in Düsseldorf.

Die **Fehler des Wahlgesetzes** bestehen aber in folgendem:

Ist das Stimmrecht an keinem Steuersatz geknüpft. Die Stimme eines Friseurs, die auf 17 gGr. basirt ist, und die eines Kaufherrn, der 100 Thlr. Steuer zahlt, stehen *pari*, und dieses ist unrecht und hat sehr große Inkonvenienzen. — Der Staat ist, wie **Möser** sagt, **eine Gesellschaft von Aktionärs**, und die kleinen und die großen Aktionärs können nicht *pari* stehen. Geschieht es doch, so gerathen alle Verhältnisse in Verwirrung, weil der Große ganz anders interessirt ist, wie der Kleine. Der Bürger, der an der Staatsgesellschaft mit einer großen Aktie betheiligt ist, weiß, daß bei einem Bürgermeister **im Kriege das Einquartierungs-Wesen die Hauptsache ist, und im Frieden das Rechnungs-Wesen der Gemeine**. Ein kühner und thätiger Bürgermeister kann einer Stadt im Kriege oft viel abwenden, und die Tragung dessen, was er nicht abwenden kann, macht er durch die Ordnung, die er hält, wenigstens leichter. Der, welcher 17 Groschen Steuer giebt, trägt auch nicht viel an der Einquartierung, und es gilt ihm gleich, wer Bürger-

---

So stand auf einem andern Zettel:

Präsident }
Notar } Müller.
Burg }

wo der Witz wahrscheinlich darin bestehen sollte, daß eine so lustige Stadt, wie Düsseldorf, keiner bessern Stadtdirektor haben könnte, als einen Musikdirektor, der sie als ein zweiter Orpheus regiere.

meister ist. — Ja es kann ihm sogar wichtiger scheinen, daß der Bürgermeister der Frohnleichnamsprozession mit einer Kerze beiwohnte, als daß er einem Truppenkorps eine Tagreise entgegen reitet, um den Kommandirenden zu vermögen, daß das Korps sich theilt, und nicht ganz der einen Gemeine anheimfällt. Der Bürger, der 100 Thlr. Steuer bezahlt, beurtheilt den Fall anders, und mehr im Interesse der ganzen Gesellschaft, da es für ihn ein großer Unterschied ist, ob er 10 oder 20 Mann ins Quartier bekommt.

Was den Friedenszustand betrifft, so ist das städtische Rechnungswesen unstreitig das wichtigste, was es für den großen Aktionär giebt. Der kleine der nur mit 17 Groschen dabei betheiligt ist, empfindet wenig davon, ob es in Ordnung oder in Unordnung ist, und auch in diesem Falle, kann ihm eine Prozession wichtiger scheinen, als eine geschlossene und liquidirte Stadtrechnung.

Das Gemeine-Rechnungswesen ist ungemein schwer in Ordnung zu halten — theils wegen der verwickelten Formen, in welches man dasselbe aus lauter Gelehrsamkeit und Ordnungsliebe verflochten hat, theils seiner innern Natur nach. Es gehört von Seiten des Bürgermeisters eine ungemeine Anstrengung dazu, um das Rechnungswesen bei der Gegenwart zu halten — um jeden Monat das Tagebuch über Einnahme und Ausgabe zu schließen und richtig zu stellen — und am Ende des Jahrs die Rechnung in die gehörigen Etats zu ordnen, und die Resultate der Bürgerschaft gedruckt mitzutheilen.

Düsseldorf ist in dem Falle mit mehreren andern Gemeinen, in welchen seit mehreren Jahren die Rechnungen nicht abgelegt sind, und in welchem auch die königl. Einquartierungsgelder nicht sind bezahlt worden, die z. B. in Neuß, in Crefeld, u. s. w. sind bezahlt worden. Beim Stimmenablegen sah man aber, wie ungemein wenig Bürger den Gemeinehaushalt kannten, und wie sie beim Ueberlegen, wem sie ihre Stimme geben wollten, gar nicht von dem Rechnungwesen der Gemeine sprachen, ja die meisten wußten wohl noch nicht einmal wie solches bestellt sey. Die 17 Groschenstimmen wußten es bestimmt nicht.

Wäre mit Abstufung gewählt worden, so daß jeder Sektion zuerst 25 Wahlmänner oder Schöffen gewählt, (aus 10 stimmenden Hausvätern einen Wahlmann) so hätten sich die Wahlen auf dem wohlhabendern und gebildetern Theil der Bürger konzentrirt. Hätten diese 200 Schöffen nun dem Bürgermeister gewählt, so würden diese sich die Sache wahrscheinlich in folgender Weise überlegt haben: „Unsere Gemeine liegt am Rheine, und an einer großen Fahrt. Starke Durchmärsche und große Einquartierung ist immer das Loos unserer Stadt gewesen. Wir müssen daher vor allen trachten, einen tüchtigen und kühnen Mann zum Bürgermeister zu haben, der die Stadt überall vertritt und schirmt. Können wir zugleich einen haben, der unser städtisches Rechnungswesen, so in Ordnung hält, daß die Rechnungen am

Schlusse jedes Jahres können abgelegt und bekannt gemacht werden, desto besser. Können wir einen wählen, der zugleich Katholik ist, so thun wir es, da die Mehrzahl der Einwohner katholisch sind. Wählen wir einen, den wir schon einmal gehabt, und von dem wir wissen, was er im Kriege geleistet, so ist das viel sicherer, als wenn wir einen andern wählen, den wir noch nicht in solchen Lagen haben handeln sehen."

Abgesehen von allem andern, so sieht man leicht, daß wenn mit Abstufung gewählt wird, daß dann mehr im Vortheil der ganzen Gesellschaft gewählt wird, als wenn die Wahlen nach diesem französischen Wahlgesetze geschehen. Dieses an einem Beispiele zu zeigen, war der Zweck dieses Aufsatzes.

* * *

Zum Schlusse sei mir noch eine Bemerkung über die Ungeschicklichkeit vergönnt, mit welcher wir uns in allen Verfassungsangelegenheiten in Deutschland benehmen. Wenn in England, in Amerika, wenn in Frankreich Wahlen sind, so redet die ganze Gesellschaft hierüber mit Hülfe der Zeitungen. Jede Partei erzählt das von ihrem Kandidaten, was ihr vortheilhaft ist — und ebenfalls das von andern, was diesem nachtheilig ist. Indem sich nun Schelme und Diebe zanken, hört ein ehrlicher Mann, wo sein Pferd geblieben, und die Wähler sind nachher vollkommen aufgeklärt über den Karakter und das Leben jedes Kandidaten, und können nun ihre Stimme mit völliger Sachkenntniß geben.

Nicht so in Deutschland. Bei jeder freien Bewegung des Bürgers fürchtet man gleich, daß ein Aufruhr daraus erwachsen könnte, und geht dann in tiefen Betrachtungen einher, wie solchem wohl vorzubeugen. Oeffentlich darf daher die Gesellschaft gar nicht mit einander reden, und die Zeitungen beobachten actum silentium. Obschon die düsseldorfer Bürgermeisterwahl die ganze Stadt beschäftigte, so schwiegen die Düsseldorfer Zeitungen doch vollkommen still, und berichteten mit gewöhnlicher Nüchternheit das, was sich in Konstantinopel und in Rio-Janeiro begeben. Nicht einmal die Wahllisten wurden bekannt gemacht, welches in England täglich geschieht, damit jeder Bürger genau wisse, wie jeden Tag alle Stimmen gegen einander stehen. — Am Düsseldorfer Zensor kann dieses nicht liegen, denn dieser ist bekanntlich ein freisinniger Mann, der allen statistischen und konstitutionellen Artikeln gern das Imprimatur ertheilt. — Wahrscheinlich ist der einzige Grund hievon, die Unwissenheit der Zeitungsschreiber gewesen, die nicht wissen, was sich ziemt und was sich schickt, und die keine Weise verstehen, mit Anstand über das Oeffentliche zu reden. — Wie will aber die Gesellschaft zu etwas Vernünftigem gelangen können, wenn sie die Sache nicht gemeinschaftlich in Ueberlegung nimmt? —

Und wie kann sie dieses anders als durch die Zeitungen, die täglich erscheinen und in denen sie also auch täglich ihre Meinungen austauschen kann? — Freilich muß die Regierung diesen Reden durch offizielle Angabe genauer Zahlen zu Hülfe kommen, denn von allem unverständigen Reden, so geschieht, ist die Hälfte blos schon deswegen unvernünftig, weil es den Redenden an einer genauen Kenntniß der Thatsache mangelt. — Der schönste Weg solcher unvernünftiger Rednerei ein Ende zu machen, ist die Oeffentlichkeit.

Zweite Beilage. Ueber die Preßfreiheit in Nord-Amerika, von Benzenberg.

Wenn man wissen wissen will, was Preßfreiheit ist, muß man die Nordamerikanischen Zeitungen lesen. In diesen Freistaaten ist die Freiheit der Presse in der That und in der Wahrheit, und sie steht nicht bloß in der Verfassungsurkunde und auf dem Papier.

In den Amerikanischen Zeitungen geht es ganz anders her, als in den Weimarern, und die Streitigkeiten des Herrn Geheimen Regierungsraths v. Kamptz mit dem Herrn Hofrath Oken, und des Herrn Etatsraths v. Kotzebue, mit dem Herrn Geheimen Hofrathe Luden, würden dort für so unbedeutend gehalten worden seyn, daß Niemand davon geredet. Dort sagen sich die Leute ganz andere negative Verbindlichkeiten, wie bei uns; und das, was in den Weimarer Zeitungen als eine Windsbraut erscheint, wird in den Amerikanischen nur für ein gelindes Säuseln gehalten.

Die Ursache liegt in der verschiedenen Form der Staatsverfassungen.

In jenen Freistaaten bewegt sich die Verwaltung, so wie die Rechtsfindung, nach bestimmten Gesetzen, und das Regieren nach dem Augenmaaße gehört zu den gänzlich unbekannten Dingen. In einem Freistaate ist aber, wie der Name schon ausdrückt, die Freiheit die Hauptsache und nicht die Weichlichkeit, und jedem Bürger wird der ausgedehnteste Gebrauch seiner Freiheit zugestanden, indem die Gesetze sie nur in so fern beschränken, in wie fern es die Erhaltung des Ganzen fordert. Da, wo die Erhaltung des Ganzen keine Beschränkung fordert, da findet auch keine Beschränkung der Freiheit des Einzelnen statt.

Die Gesetze für die Sicherheit des Lebens und des Eigenthums sind dort gerade wie bei uns; — und die Freiheit des Einzelnen ist auf diesen beiden Punkten in Amerika eben so beschränkt wie in Europa. — Der Stärkere darf dort den Schwächern nicht todtschlagen, noch ihn berauben.

Allein in Hinsicht des Redens und Schreibens, ist es dort ganz anders als bei uns.

Man hat gefunden, daß das natürliche Recht, das jeder Mensch hat: zu sagen was er will, und zu schreiben was er für gut findet, des gesellschaftlichen Vertrags wegen ungemein wenig Beschränkungen bedürfe.

Denn ein Mensch habe kein gegründetes Recht, daß ein anderer gut von ihm urtheile, und er könne ihn nicht dazu anhalten, wenn der andere solches nicht gutwillig thun wolle.

Dieser Grundsatz ist aus der englischen Gesetzgebung. Er ist den Engländern, so sich zuerst in Amerika angesiedelt, übers Meer gefolgt.

Sie halten dafür: daß ein günstiges oder ungünstiges Urtheil ein Gegenstand der Sitte sei, so sich in jeder geordneten Gesellschaft als ein Gewohnheitsrecht entwickelt, aber kein Gegenstand des geschriebenen Recht über dessen Verletzung die Gerichtshöfe zu erkennen haben.

In Amerika, wo die Gesetzgebung öffentlich ist, und eine große innere Vollkommenheit erreicht hat, — umfassen die Gesetze, bei ihrer großen Einfachheit, den ganzen Zustand der Gesellschaft, und es ereignet sich kein Fall, der nicht in den Gesetzen vorgesehen sey.

Das, was in den Gesetzen nicht vorgesehen ist — das, worüber die Gesetze schweigen — das kann jeder nach eigener Einsicht beurtheilen, und es dann damit halten, wie es ihm genehm ist. — Hat die Sitte ihr Gewohnheitsrecht, über den gegebenen Fall festgesetzt, so kann er solches beobachten oder verletzen. — Verletzt er es, so straft ihn die Gesellschaft dadurch, daß er an Ansehen verliert, — daß er genöthigt wird, seine Freunde einige Stufen tiefer zu suchen, wo weniger feine Sitten sind, und ein anderes Gewohnheitsrecht gilt. — Wer für die feinere Gesellschaft zu schlecht schreibt — zu übertrieben — zu polternd, ist genöthigt, für eine Schicht der Gesellschaft zu schreiben, die einige Stufen tiefer steht. — Diese Jurisdiktion der Gesellschaft macht sich überall in derselben Weise, sobald die Gesellschaft einen gewissen Grad von Lebendigkeit und Rührigkeit erreicht hat. Da, wo die Gesellschaft steif und ungelenkt und todt ist, wird sie diese Jurisdiktion nicht üben, und da muß dann alles durch Gesetze bestimmt werden, welche von oben herunter gegeben werden, ein ungeschlachtes Volk zu zähmen.

In jedem Freistaate hat die Gesellschaft, der Natur der Sache nach, eine große innere Lebendigkeit, und sie übt daher eine sehr strenge Jurisdiktion, nach dem Code des Herkömmlichen, so wie solches die Sitte festgesetzt.

Gerade nun, weil der Gerichtssprengel der Sitten so groß, so ist

der der positiven Gesetze so viel kleiner und eine solche Gesellschaft kann mit ungleich wenigern Gesetzen in ihren täglichen Haushalte ausreichen, als eine andere.

Weil der festen Punkte (positive Gesetze), zwischen denen sie sich bewegt, wenige sind, so kann sie sich mit einer desto größern Freiheit zwischen dieses bewegen, und dieses freie Spiel der Kräfte der Bürger macht grade das Leben der Freistaaten so interessant, weil da jeder fast in allen Fällen dasjenige thun kann, was ihm recht deucht, weil der Paragraphen des bürgerlichen Gesetzbuches so wenige sind, die solches vorsehend verbieten oder befehlen.

Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, ist es ungemein angenehm, Nordamerikanische Zeitungen zu lesen, weil in diesen sich das freie Leben dieses Volkes abspiegelt, — und man sieht wie es sich in behaglicher Weise bewegt, weil seine Gesetzgebung ihm so wenig verbietet.

Da wohl die wenigsten Leser des Beobachters Gelegenheit haben, Nordamerikanische Zeitungen zu lesen, so will ich eine Reihe Auszüge aus ihnen machen, und die Periode wählen, wo im vorigen Jahre in Pensylvanien ein neuer Gouverneur gewählt wurde, da es in dieser gerade am lebhaftesten herging. — Diese Auszüge sind aus dem Friedensboden genommen, eine deutsche Zeitung, so in Northamton erscheint. Diese Zeitung war bei einem Packet Deutscher und Englischer Zeitungen, so Herr von Fürstenwärther (der Verfasser der Bemerkungen über den Krieg in Spanien von einem Augenzeugen) an den Oberpräsidenten v. Vinke gesendet, durch dessen Güte ich solche erhalten.

Als einleitende Erklärung muß ich bemerken, daß sich zwei Kandidaten zu der äußerst wichtigen Stelle eines Gouverneurs von Pensylvanien gemeldet. Der eine war der General Joseph Hiester; der andere war der Schatzmeister von Pensylvanien William Findlay. Die Zeitung, aus der die Auszüge gemacht sind, war für General Hiester und gegen Herrn Findlay.

Friedensbote vom 13. Febr. 1817. (Aus einem Briefe.) „Ich war einige Tage in Hörrisburg, und habe dort das Leben und Treiben beobachtet. — Ueberall fragt man: Wer wird unser Gouverneur? — Es ist zum Erstaunen, welche Intriguen und Schliche von gewissen Partheien gespielt werden, um ihren Zweck zu erreichen. Es ist ein Lächeln, Kriechen, Handschütteln, Horchen, Spüren und Spendiren, daß einem Angst wird ums Wohl des armen Vaterlandes. — Ich höre, daß Herr Findlay der Hälfte der Assembly-Männer Aemter versprochen hat, wenn sie ihm zu der Stelle eines Gouverneurs verhelfe, und daß er seit der Sitzung jeden Tag einen halben Hagshead Wein spendire.

Wenn in einer Republik eine Person für ein Amt aufgenommen wird, so ist es die Pflicht eines jeden Bürgers, den Karakter, die Verdienste und auch die Fehler solcher Person zu erwägen.

Laßt uns also fragen: Wer ist Herr Findlay? Was hat er gethan?

Es ist war, ein Mann kann sich nicht als tapfer zeigen, wenn er keine Gelegenheit dazu gehabt. Es kann also ein großer General in ihm stecken; er kann auch ein großer Patriot sein, obgleich bis jetzt noch nichts von seinen Lippen oder aus seiner Feder gekommen, aus dem man solches schließen könnte.

Diese Wahl ist für Pensylvanien von der größten Wichtigkeit. Sie wird entscheiden ob wir unter das Joch der Beamten kommen, oder ob wir freie Männer bleiben. Der Gouverneur von Pensylvanien hat so viel Macht, wie der König von England. Er ernennt in den fünfzig Grafschaften von Pensylvanien ungefähr 100 Friedensrichter, dann noch 500 andere Beamten als Schreiber, Aufseher u. s. w. Welchen Einfluß übt er dadurch aufs Volk? Alle wollen den Gouverneur gefällig sein, um nur ein Aemtchen zu bekommen; und Hr. Findlay verspricht den angesehendsten Männern in den Grafschaften, solche Aemter, wenn sie ihn wählen. Mitbürger, setzt diesem Unwesen ein Ziel. Versammelt euch den 4. März zu Karlslille, und nehmet diesen Gegenstand in gemeinschaftliche Berathung. Entwerft eine Bittschrift an den Kongreß, daß dieser Theil unserer Verfassung möge geändert werden, der dem Gouverneur das Recht giebt, alle Aemter zu besetzen. Noch könnt ihr dem Unwesen steuern. Ueber zwei Jahren ist es zu spät."

Friedensbote vom 20. Febr. „Die Republikaner von Pensylvanien haben sich in zwei Partheien getheilt; die eine nennt sich: Die alte Schule von 76; die andere nenne sich: Die Freunde der Regierung. Jene wollen die Rechte und Wahlfreiheiten des Volks aufrecht erhalten, diese wollen Aemter oder wenn sie schon welche haben, noch bessere als die, welche sie jetzt haben. — Als Schneider Gouverneur wurde, so versprach er, solches zu ändern, und wurde deswegen gewählt; allein sobald er Gouverneur geworden, hat er solches vergessen. — Deswegen ist auf den 1. März eine Zusammenkunft der alten Schul-Republikaner zu Karlslille festgesetzt, welches die Freunde des Gouverneurs, die zugleich Liebhaber von Aemter sind, zu verhindern suchen. Allein sie werden nicht den Sieg davon tragen, da die Republikaner von der alten Schule sich täglich vermehren.

Unser jetziger Gouverneur, Hr. König, ist sehr thätig dafür, daß Hr. Findlay zu seinem Nachfolger gewählt werde.

Man 100,000 Thlr. zu Erbauung eines neuen Kapitols zu Hörrisburg (dem Regierungssitze des Staates von Pensylvanien) bewilligt. Dieses Gebäude soll, wie verlautet, dreimal so groß werden, wie das, worin der Kongreß zu Washington seinen Sitz hat. — Doch wir haben Geld genug! Unsere Deputirten bekommen jetzt 4

Thaler Tagegelder, wenn das Haus fertig ist, so bekommen sie 6 Thl. weil dann der Rock so viel feiner seyn muß, mit dem sie in diesem prächtigen Hause erscheinen, und sie müssen dann auch bessern Wein trinken, um einen höhern Geist mit in das Gebäude zu bringen.

Versammlung der unabhängigen Republikaner zu Nordhampton Caunty.

Zufolge gegebener Nachricht versammelten sich die Republikaner von diesem Distrikte den 22. Jan. in dem Hause des Herrn John Yobe in der Stadt Caston, und nachdem der Herr John Boas zum Vorsitzer, und Philipp Miriell zum Sekretair erwählt worden, so wurde folgende Einleitung und Beschlüsse einhellig genommen:

Die Regierung ist eingesetzt zur Beförderung des allgemeinen Wohls und nicht zum Vortheil oder Nutzen einer gewissen Klasse von Menschen, einer besondern Beamtenwelt. — Wenn also der Entzweck des Regierens misleitet wird, und Privatinteresse vorwaltet, so ist es die Pflicht jedes Bürgers, solche Agenten abzusetzen, und alle erlaubte Mittel anzuwenden, um eine Veränderung zu bewerkstelligen.

Die gefährliche Vernichtung der Rechte der Bürger durch die ausübende Gewalt ist in diesem Staate zu auffallend, als daß es noch eine Erklärung bedürfe. Verblendet durch die Liebe zur Gewalt, haben die Beamten vergessen, daß sie Diener eines freien Volkes sind, *welches* sie absetzen und entehren kann.

Die Wahl der ersten Magistratsperson nahet heran. Es ist der Zeitpunkt, wo die Bürger sich ihres ausschließlichen Rechts, ihre erste Magistratsperson selber zu wählen, erfreuen. Geschieht diese Wahl zu Hörrisburg, am Orte des Sitzes der Regierung, so ist zu befürchten, daß die Regierung einen zu großen Einfluß auf diese Wahl ausübe. Beschlossen wird daher:

1. Daß wir es als eine Pflicht ansehen, uns dem Manne zu widersetzen, der in Hörrisburg als Gouverneur gewählt wird.

2. Daß wir einmüthig diejenige Wahlart billigen, die von Republikanern im vor. Nov. in Karlslille beschlossen worden.

3. Daß die Versammlung acht Bürger erwählt, welche uns bei der Zusammenkunft den 4. Mai in Karlslille vertreten, auf welcher die Maaßregeln sollen beschlossen werden, so nothwendig sind um einen Gouverneur zu erhalten, der ein Vertheidiger der freien Wahlen ist.

4. Daß wir volles Zutrauen in die Deputirten setzen, welche sich den 4. März zu Karlslille versammeln. Daß sie als wahre Republikaner handeln, ohne Hoffnung für Belohnung und ohne Furcht für Beleidigung.

5. Daß folgende acht Herren als Deputirten gewählt werden. (Hier folgen die Namen.)

6. Daß die Verhandlungen dieser Versammlung in den deutschen

Zeitungen dieses Distrikts, in die Aurora von Philadelphia und in den Spirit von Pensylvanien, eingerückt werden.

John Boas, Vorsitzer.
Philipp Mixsel, Sekretär.

Ehe wir weiter mit den Auszügen aus den amerikanischen Zeitungen fortfahren, müssen wir einige Notizen aus Pensylvanien vorausschicken.

Pensylvanien ist eins der ansehlichsten in der Nordamerikanischen Freistaaten. Es hat eine Fläche von 2000 Quadratmeilen und ist also größer als die Königreiche Würtemberg, Sachsen und Hannover zusammengenommen.

Philadelphia, die Hauptstadt und ehemaliger Sitz des Kongresses, hat 80000 Einwohner, Sie liegt am Zusammenfluß der Delawara und des Schuylkill. Der ganze Staat hat erst 1 Million Einwohner. Nur ein Fünftel des Landes ist angebaut. — Penn erhielt das Land im Jahr 1680 für eine Schuldenforderung an die Krone von England. Er zog mit 2000 Kolonisten hin, und gab ihm seinen Namen. Als im amerikanischen Freiheitskriege die Familie Penn sich zu Gunsten Englands erklärte und Amerika verließ, verlor sie ihre Besitzungen.

Nach der Verfassung von 1789 liegt die gesetzgebende Gewalt in der General-Assembly, welche aus dem Senate und dem Repräsentanten besteht. (Also aus zwei Häusern). Doch wird eine Bill, die beide Häuser passirt hat, erst zum Gesetz, wenn der Gouverneur sie annimmt. Der Gouverneur hat die vollziehende Gewalt — und ist Oberbefehlshaber der Land- und Seemacht. Er wird jedesmal vom ganzen Volke erwählt. Jeder freie Mann, der 21 Jahr alt ist, hat das Wahlrecht, und ist wahl- und stimmfähig. — Fast alle sind Grundbesitzer. In einem Lande, wo es so leicht ist, Grundeigenthum zu erwerben, da vier Fünftel des Bodens noch nicht angebaut, giebt es fast gar keine Heuerleute. Die herrschende Sprache ist die Englische, da die englischen Kolonisten die zahlreichsten und wohlhabendsten sind, und unter diesen besonders die Quäker.

Friedensbote vom 27. März 1817. Die jetzige Art einen Gouverneur zu machen, welche die Beamten angenommen, zeigt daß sie glauben, es stehe ihnen ausschließlich das Recht zu. Sie beweisen so viel Ehrfurcht vor den Rechten des Volks, als man es nur immer von Lord Castlereagh oder von Prinz Talleyrand erwarten kann. — Sie versammlen in ihren Gemeinen ihre Anhänger, halten mit diesen eine „ähnliche und zahlreiche Volksversammlung,“ und wählen auf dieser die Deputirten für die Wahl. In allem haben keine 1000 Menschen im ganzen Staate diesen Versammlungen beigewohnt; und wir haben doch eine Bevölkerung von eine Million. Die Beamten des Gouverneurs — wählen den Gouverneur — und der Gouverneur ernennt nachher wieder die Beamten. — Dieses ist eine schöne Demokratie,

wo eine Beamtenkaste den Staat regiert und nicht das Volk. Wenige sind geboren zum Regieren — viele zum Gehorchen.

Friedensbote vom 24. April. Wir können den Herrn Findlay nicht als einen würdigen Kandidaten für die Gouverneursstelle ansehn. Er wird beschuldigt, daß er noch neulich, um sich einen Kaufmann von Philadelphia zum Freunde zu machen, diesem aus dem Schatze für 10 tausend Thlr. Noten umgewechselt, und zwar Philadelphier Noten gegen Westliche, obgleich diese einige pCt. niedriger standen. Auch hat er einem Manne bei der Auszahlung seines Lohnes eine falsche Note gegeben, und sich nachher geweigert, sie zurückzunehmen, indem er gesagt, daß seine Kenntniß von Noten von der Art sei, daß er nicht durch falsche betrogen würde. Obgleich er in der nächsten Sitzung der Gesetzgebung gestand, daß er während der Bekleidung seines Amtes als Schatzmeister, für vier bis fünfhundert Tlr. durch falsche Noten hintergangen worden.

Da jetzt die Sache untersucht wird, anders nicht unsere Absicht, irgend jemanden zu verläumden, so werden wir, wenn die Sache unwahr ist, öffentlich widerrufen, im entgegengesetzten Fall aber ausführlicher davon reden.

Wir müssen unserer Ueberzeugung gemäß für General Hiester sein, der noch im Freiheitskriege mitgefochten, der seit der Zeit immer zum Volksrepräsentanten gewählt worden, und der, obgleich 65 Jahr alt, noch einer guten Gesundheit genießt, da er immer sehr mäßig gelebt hat.

Friedensbote vom 1. Mai. Aufschrift: Sie haben gelogen! Nichts ist den Beamten verdrießlicher, als daß Herr Hiester der einzige Mann auf dem Krongresse zu Washinton war, der die 1500 Tlr. nicht nahm, welche sich der Kongreß selber als Tagegelder zuerkannt hatte. Sie behaupteten nun und logen: General Hiester hätte sie so gut genommen, wie jeder andere. Jetzt ist die Sache untersucht, und alle Briefe sind gedruckt worden, und da hat sich ergeben, daß Hiester statt 3000 Thlr. die ihm nach dem bekannten 1500 Thlr. Gesetz für zwei Sitzungen zugekommen wären, nur 2810 Thlr. genommen nachdem er 190 Thlr. abgerechnet, so er wegen Krankheit abwesend war. Von diesem Gelde nahm er nun 6 Thlr. Diäten, so ihm nach den alten Gesetzen zukamen. Die übrigen 1364 Thlr. lies er an die Armenkasse auszahlen.

Ein respektabler Herr aus Northamton County, erzählt, daß dort alle Stimmen für Herr Hiester sind, und widerlegt die Behauptung, daß Herr Hiester geizig sei. So habe er noch neulich zweien Nachbarn so in großer Verlegenheit wegen Zahlung zweier Noten waren, 4000 Thlr. gegen eine einfache Note und gesetzliche Zinsen geliehen.

So verdorben ist jetzt die herrschende Partei, daß sie Briefe von der Post stehlen, und sie abschreiben, um einen ihrer Amtsbrüder den

Hals zu brechen. Ein Amt ist der Inbegriff aller ihrer Wünsche und der Zweck aller ihrer Anstrengungen.

Der Friedensbote, vom 8. Mai. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß General Hiester eine große Mehrheit, sowohl bei den Demokraten, als den Föderalisten haben wird. — Die Freunde des Herrn Findlay sind der Gesetzgebung in Pensylvanien große Verbindlichkeiten schuldig, daß sie verboten, bei Wahlen Wetten einzugehen. — Denn ihr Geld zu verlieren, und zu gleicher Zeit von Hiesterischen Anfällen überfallen zu werden, würde zu viel sein, für sie zu ertragen, da manche von ihnen jezt schon halb rasend sind.

(Die Gegenpartei von Hiester hatte erzählt: General Hiester mögte wohl ein guter Mann sein, allein so recht viel Muth hätte er nicht. In der Schlacht von Brandewyne sei er davon gelaufen. Hierauf antwortet nun der Friedensbote vom 12. Juni folgendes:)

Es ist gelogen, daß Kolonell Hiester in der Schlacht von Brandewyne davon gelaufen. Denn er war gar nicht da, sondern an dem Tage zu Reading, und erhielt erst zwei Monate später das Kommando über sein Regiment.

(So wie der Wahltag sich näherte, wurden die Parteien eifriger, und nachdem alle Gründe für und gegen gesagt worden; so griffen sie zum Witze. In derselben Nummer steht folgende Unterredung zwischen einem Reisenden und einem Wirthe in Liverpool in Comberland County.

Reisender. Wie stehen hier die Parteien?

Wirth. Wir sind alle fürs Sauerkraut, aber da in dem verdammten schmutzigen Loch (wahrscheinlich ein anderes Wirthshaus) die sind alle für Appeldoddy. Doch wir sind ihnen an Zahl überlegen.

Reisender. Wie verstehe ich das?

Wirth. Wenn ich sage, wir sind für Sauerkraut, so meine ich damit, daß wir alle für Hiester stimmen, — und wenn ich sage Appeldoddy, so meine ich den Findlay damit. Denn ihr müßt wissen, daß Findlay den letzten Winter die Assemblymänner mit Appeldoddy traktirt hat, damit sie für ihn stimmen sollen. Hiester ist, wie ihr wißt, ein Deutscher, und da wir Deutschen das Sauerkraut lieben, so halten wir es auch mit ihm.

(Wie würde man in Düsseldorf bei der Bürgermeisterwahl geschrieen haben, wenn der eine Kandidat Appeldoddy und der andere Sauerkraut wäre genannt worden, und wenn nun die Parteien in den beiden Zeitungen sich darüber gezankt, welches der Beste? Man würde geglaubt haben, das ganze bürgerliche Regiment gehe zu Grunde, und der Rhein fließt in Zukunft nicht mehr an der Stadt vorbei. In den Amerikanischen Freistaaten beurtheilt man so etwas anders, und nach den neuesten Nachrichten, ist auch durch dieses ganze Skandal bis jezt noch kein Hundestall umgefallen.)

Friedensbote, vom 19. Juni. Wenn ein Zeitungsschreiber sich so sehr herabwürdigt, und Lügen und Verläumdungen bekannt macht, um den reinsten und den rechtlichsten Karakter im Staate zu entehren so muß ein solcher Zeitungsdrucker, ganz ohne alles Gefühl für Ehre und Recht sein. Ein solcher ist der Herr Hütter, der Herausgeber des Korrespondenten. Er sagt, daß General Hiester in der Schlacht von Brandewyne seinen Posten verlassen, und daß er deswegen degrowrden sei. Folgende 16 Zeugnisse von allen Soldaten und Offizieren, so in dieser Schlacht gegenwärtig waren, beweisen, daß General Hiester dieser Schlacht gar nicht beigewohnt hat.

Friedensbote, vom 25. Sept. Von allen Theilen des Staates haben wir die erfreulichsten Nachrichten. Hiesters Freunde vermehren sich täglich. Findlays Anhänger halten seine Sache für verlohren. — In demselben Grade übertreiben sie aber ihre Aussagen. Früher sagten sie, er würde eine Mehrheit von 10000 Stimmen haben. Jetzt da sein sträfliches Umtauschen der Noten entdeckt ist, behaupten sie, er würde eine Mehrheit von 20000 haben.

Pensylvanische Chronik.

1. Und es begab sich, da Simon Landpfleger war im Pensylvanischen Lande, und die Zeit seiner Landpflegerschaft nahe zu Ende gieng.

2. Da sammelten sich die Hauptleute über Tausend, nebst den Zöllnern und unter ihnen auch Sünder; und sie berathschlagten sich und sprachen, wer soll unter uns nun Landpfleger sein, sintemal niemand unter uns würdig ist, in dem Stuhle Simons zu sitzen.

3. Siehe, da trat zu ihnen der erste Kämmerer, der da heißet William der Säckelmeister, und er versuchte sie mit glatten Worten, und sprach zu ihnen: Machet mich zum Landpfleger und ihr sollt euch mästen von dem Fetten des Landes. Ihr sollt Wein und Oel die Fülle haben, und ich will euch zu Hauptleute machen, und eure Geschlechter sollen herrschen für und für.

4. Und die Zöllner und Hauptleute sprachen miteinander, und sagten: die Worte des Säckelmeisters sind sehr gut, laßt uns ihn zum Landpfleger machen, damit wir und die Unsrigen es gut haben.

5. Es war aber ein Mann, der hieß Joseph, der war sehr reich, und wohnte in einem Thale gegen Abend, dieser hatte gegen die Philister gestritten. Zu diesem kam das Volk und sagte: Du sollt unser Landpfleger sein, damit wir und unsere Söhne und Töchter nicht zinsbar werden den Hauptleuten und Richtern.

6. Und es erhob sich nun ein gewaltiger Streit, und das Volk versammelte sich im Thale zum Streite.

7. Da standen die Aeltesten des Volkes auf und sprachen: nicht also ihr Männer! warum wollt ihr Blut vergießen? laßt uns das Loos werfen, wer unser Landpfleger sein soll.

8. Und es begab sich, als das Loos sollte geworfen werden, daß

fünftausend Silberlinge waren entwendet worden vom Schatze des Volks.

9. Da zerrissen die Hauptleute und Zöllner ihre Kleider, und siehe es erhob sich ein gewaltiges Wehklagen unter ihnen im ganzen Lande, weil sie sich fürchteten vor dem Grimme des Volks, wegen der ungetreuen Verwaltung des Schatzes.

In demselben Blatte des Friedensbotens steht noch folgendes: Gebt wohl Achtung! daß ihr bei der Wahl den Namen des Generals Hiester richtig auf das Tiket schreibt. Er heißt: General Joseph Hiester. In den engl. Zeitungen wird er oft irrigerweise Heister geschrieben. Dieses ist falsch. Ein solches Tiket, worauf der Name so gedruckt steht, würde nicht gelten, und die gute Absicht der Unterstützer vereiteln.

So wie sich der Wahltag im Oktober näherte, werden die Parteien, die nun ein halbes Jahr sich herumgezankt, immer heftiger. Die ganze Zeitung ist nun mit ihrem Streite angefüllt — größtentheils leere und heftige Reden, denn bei genauer Untersuchung ist immer wenig an dem, was sie wechselseitig ihren Kandidaten nachsagen. — Die Umwechselung der Noten, veranlaßte eine Untersuchung des Schatzes, und hier fand sich alles in Ordnung. Wie unbedeutend das sein mußte, was sie gegen den Schatzmeister Findlay vorbringen konnten, beweist folgendes: in dem Friedensboten vom 18. Sept. ist ein Aufsatz, der überschrieben ist: „Millionen für Appeldoddy, kein Cent für Beef.“ — Man glaubt ein großes Staatsgeheimniß zu erfahren, und es ist weiter nichts, als daß Herr Findlay eine Fleischerrechnung bezahlt, und als nachher der Fleischer gekommen und gesagt, daß noch ein Viertel Beef in der Rechnung vergessen sei, so habe Herr Findlay sich geweigert solches zu bezahlen.

Im Friedensboten vom 9. Oktober sind — da nun der Tag der Wahl vor der Thüre war — Adressen an die verschiedenen Grafschaften, mit der Bitte, zu Gunsten des Generals Hiester zu stimmen, und auch zugleich die Wahlzettel gedruckt, wie sie für die Gouverneurswahl und für die andern Wahlen sein müssen, die zu gleicher Zeit für andere Stellen vorgenommen werden.

In diesen Adressen heißt es unter andern: „Mitbürger! gebt dem Schatzmeister William Findlay eure Stimme nicht. Weil er gutes Geld für Noten gab, die unter *pari* standen und dann mit diesen unsere armen alten Soldaten bezahlte. Seine Ehrlichkeit ist höchst verdächtig, weil er seine Privatgelder mit denen des öffentlichen Schatzes vermischte. — Die Freunde von Findlay leugnen dieses nicht und können es auch nicht. — Als die Schatzkammer untersucht wurde, so hatte er einige Tage vorher seine Rechnungen mit ihr abgeschlossen, und alles fand sich in der Ordnung. Wenn er nicht ein Freund gefunden, der

ihm so viel Geld vorgeschossen, so würde er vor euch als ein Betrüger gestanden haben."

Wir empfehlen euch hingegen den General Hiester, weil er ein Republikaner ist, weil er für Amerikas Freiheit gestritten hat, als Findlay noch die Mutterbrust sog — weil er schon den Sitzungen des Kongresses beiwohnte, als Findlay noch als ein unnützer Bube herumsprang.

„War Hiester nicht ein Feind von der tyrannischen Verwaltung des John Adams? — War er nicht ein eifriger Unterstützer von Jeffersons Erwählung? — Wir wiederholen daher: stimmt für Hiester, der ein Demokrat ist, ein Deutscher und ein ehrlicher Mann."

(Hier folgen nun die Unterschriften von 16 Bürgern, so diese Adresse in die Zeitung haben einrücken lassen.)

Nun begann die Wahl. In der Zeitung vom 16. Oktober hatte der Friedensbote schon das Creve-Coeur, daß er anzeigen muß, daß in Locha County, Findlay 705 Stimmen gehabt und Hiester nur 423.

In der Zeitung vom 23. Oktober zeigte er an, daß in Philadelphia Hiester 2300 Stimmen mehr als Findlay gehabt, allein in der vom 13. November mußte er anzeigen: daß jetzt die Listen aus allen Grafschaften eingegangen, und daß, wenn man solche in einer Generaltabelle zusammenstelle, sich ergebe: daß in 12 Grafschaften Hiester eine Mehrheit von 9854 Stimmen gehabt, daß aber in den 31 anderen Grafschaften und Städten Findlay eine Mehrheit von 16985 Stimmen gehabt, und daß dieser Gouverneur geworden.

Zugleich zeigte der Friedensbote an, daß der Stand Parteien im Hause der Repräsentanten folgender sein würde: 55 patentirte Demokraten oder Aemterjäger, und 42 unabhängige Republikaner und Föderalisten.

Noch nie hat, so fährt er fort, Pensylvanien eine Wahl gehabt, wo der Streit so hitzig und der Ausgang warnend war. Diese Wahl war ein Kampf zwischen der gefährlichen Gewalt der Beamten und dem Volke, welches seine Wahlfreiheit behaupten wollte! Von Beamten wurde dem Volke von Pensylvanien ein Mann aufgedrungen, dem es schon längst nach der höchsten Stelle im Staate gelüstete, und für die Befriedigung dieser Leidenschaft, sich verbindlich machte, jener Bande die Aemter zuzuführen, damit sie sich noch ferner vom Fette des Landes mästen könne.

Und so mußte der alte Revolutionssoldat, der erprobte treue Staatsdiener, der standhafte Republikaner, Joseph Hiester, gegen einen William Findlay zurückstehen, der nicht allein ganz ohne alle Verdienste und Ansprüche ist, sondern der auch öffentlich mit schweren Verdachte der Untreue und des Meineides dasteht.

Doch sie haben wenig Ursache zum Frohlocken. Der bessere Theil muß sich schämen, wenn er hört und sieht, daß die kleine Mehrheit ihres Kandidaten, auf die allerschändlichste Weise, durch Lügen, Be-

trügereien, Bestechungen, Drohungen und Gewalt hervorgebracht sind. Eine Menge Thatsachen machen es glaublich, daß wenigstens 10000 ungesetzmäßige Stimmen für Findlay sind angegeben worden.

Wie ehrenvoll ist dagegen auf der andern Seite der Wahlstreit für den General Hiester ausgefallen? — In den Grafschaften wo er am besten gekannt war, hat überall die Mehrheit gehabt. So muß es denn allen Freunden des Generals zur Beruhigung gereichen, daß der Mann ihrer Wahl der Würdigste war. Ehrenvoll haben wir den Wahlkampf begonnen, Mehr den 65000 freie Männer kämpften für ihr heiliges Recht gegen ein furchtbares Bündniß von Aemterjägern. Wir siegten nicht. Wir verlohren alles, aber die Ehre nicht.

* * *

Wenn man sieht, wie in Amerika die Preßfreiheit *in re vera* wirklich ist, so kommt einen das, was in Leipzig, in Jena, in Frankfurt, in Stuttgardt und in München darüber geschrieben wird, wie sie in Deutschland sein soll, ungefähr so vor, als wenn Staarblinde optische Gläser für Sehende schleifen wollte.

Sobald Stände da sind, und eine freie Verfassung, in der das Volk sich frei bewegt, und Antheil an der Besorgung seiner öffentlichen Angelegenheiten nimmt, so ist gar nicht mehr die Rede davon, wie die Preßfreiheit sein soll, sondern, wie sie sein kann. Es handelt sich dann nicht mehr davon, wie man regiert, — sondern blos davon daß man regiert; — und man sagt dann auch, wie Bonaparte in dem Manuscript von St. Helena: *Toute constitution est bonne pourvû qu'elle marche.*

Die Minister können nicht anders als nach den bestehenden Gesetzen regieren, — das beliebte Regieren nach dem Augenmaaße hört dann auf, und sie müssen sich manches gefallen lassen, das sie gerne ändern möchten, wenn solches in den Gesetzen nicht verboten.

Nun sehen wir aber, daß in allen freien Staaten die Gesetzgebung viele Dinge ganz anders beurtheilt, wie die Minister, und hiezu gehört vorzüglich die Ansicht, die man von der Weite oder der Enge der Preßgesetze hat. — Wir haben dieses noch vor einigen Monaten in der Kammer der Deputirten des Königreichs der vereinigten Niederlanden gesehen. Die Minister brachten einen Gesetzvorschlag ein, wodurch auf Veranlassung der fremden Gesandten die Freiheiten der Presse in den Niederlanden mehr sollten beschränkt werden. Der Kammer der Deputirten beurtheilte aber die Sache ganz anders. Diese sagte: daß ihr gut Freund seid mit den fremden Gesandten, dagegen haben wir nichts zu erinnern, daß wir aber den fremden Gesandten zur Liebe, die Freiheiten unserer Bürger beschränken sollen, daraus wird nichts. Unser König muß es sich der Verfassung gemäß gefallen lassen, daß über seine Minister in den Zeitungen gesprochen wird, —

warum sollen wir denn andern Königen ein größeres Recht in unserm Lande einräumen, als unser König nicht hat? —

Die Minister suchten den Gesetzentwurf zu vertheidigen, allein bei der Abstimmung kamen sie in die Minorität, und Se. Maj. wurde ersucht: den Gesetzentwurf noch in weitere Ueberlegung zu nehmen. *)

So wie in den Niederlanden, so wird es in allen Staaten gehen, sobald eine Verfassung da ist. Es kommt dann gar nicht darauf an, wie die Minister die Preßfreiheit beurtheilen, sondern wie die Deputirten des Volks sie beurtheilen, die sich in der Kammer zur Gesetzgebung des Reichs vereinigen.

Und wie werden diese sie beurtheilen?

Wahrscheinlich gerade so wie in Nordamerika.

Und wie beurtheilt man sie da?

Ungefähr in folgender Weise:

Alle Staaten sind nur in so fern stark, in wie fern ein reges Leben in ihnen ist. — Leben heißt: frei sein, und ohne Leben läßt sich die Freiheit nicht erhalten.

Soll sich das Leben im Staate erhalten, so muß es sich nach Gesetzen bewegen. — Nun giebt es aber zweierlei Art Gesetze im Staat. Die eine ist das geschriebene Recht, das worüber die Gerichte erkennen. Die andere ist das Gewohnheitsrecht der Sitten, so sich in jeder Gesellschaft entwickelt, so bald sie sich zivilisirt. Bei weitem der größte Theil des bürgerlichen Lebens, wird durch das Gewohnheitsrecht der Sitte geregelt. Das ganze Leben der Familien, daß Verhältniß zwischen Eltern, Kindern, Geschwistern, beruht auf der Sitte, und das geschriebene Recht macht hiefür nur wenige Bestimmungen. So beruhen bei weitem die meisten Geschäfte auf dem Worthalten von mündlichen Versprechen, so ohne Zeugen gegeben werden, indes die geschriebenen Gesetze auf diesen Worthalten nicht den entferntesten Einfluß üben.

Dieses Gewohnheitsrecht bildet sich seiner Natur nach stets in organischer Weise, und die Gesellschaft bewegt sich deswegen so leicht in diesen Gewohnheitsrechte, weil sie es organisch aus sich hervorgetrieben hat.

---

*) Dieses ist gemäß der Niederländischen Verfassung die Höflichkeitsformel, mit der die Kammern einen Gesetzentwurf ablehnen, so die Minister im Namen des Königs eingebracht haben. Eine ähnliche Formel gilt, wenn der König die Sanktion verweigert: „Sr. Maj. haben beschlossen, den Gesetzentwurf noch in nähere Ueberlegung zu nehmen.“

Die Bildung dieses Gewohnheitsrechtes wird dadurch gehindert wenn die Gesetzgebung über jeden einzelnen Fall bestimmt, und festsetzt, wie jeder Staatsbürger sich zu betragen wenn er geboren wird, wenn er heirathet und wenn er stirbt. Die positive Gesetzgebung ist bloß der Leib für dieses Gewohnheitsrecht, das Knochengebäude was das Ganze trägt, die festen Punkte, die die Dinge innerhalb gewisser Grenzen einschließen, damit sie sich nicht über gewisse Größen von der mittlern Richtung entfernen können, zwischen diesen festen Punkten ist aber dann jede Bewegung freigegeben. und die Freiheit des Einzelnen keiner weitern Beschränkung unterworfen.

Wie jeder reden will, das ist seiner Einsicht anheim gegeben. Hierüber richtet die Sitte. — Will er dieser ins Antlitz schlagen, und sie broviren, dann wird die Sitte ihm strafen, und um so mehr, je stärker sie sich in der Gesellschaft entwickelt hat, wie man dieses in England sieht, wo die Gesetze der Sitte sich durch alle Stände so entwickelt haben, (und besonders in den höhern Ständen) daß der ein verlorner Mann ist, der sie verletzt. Er kann sie verletzen; allein er muß dann in der Gesellschaft einige gute Stufen herunter steigen. Dieses ist seine Strafe. Besonders gilt dieses von den Frauen, — die überall die Wächterinnen und Erhalterinnen der Sitten sind.

Gerade weil in Nordamerika die Stifter der Freistaaten, Washington und Franklin, die Einrichtung so getroffen, daß die Freiheit des einzelnen Bürgers so wenig wie möglich durch positive Gesetze beschränkt wurde, so bewegt sich in diesen Staaten alles so frei, und es ist der Sitte anheim gegeben, das bürgerliche Leben zu regeln. — Das Reich der Sitte wird aber erst dann stark, wenn die Bevölkerung eine gewisse Dichtigkeit erreicht hat — wenn der Mensch den Menschen näher gerückt — wenn über 3000 Menschen auf der Quadratmeile wohnen. Dann erst entwickelt sich die Meinung in ihrer ganzen Stärke. Erst in 60 Jahren wird Amerika diese Dichtigkeit erreicht haben. Noch wohnen die Menschen dort blos stellenweise beisammen, und es sind im Durchschnitt erst 400 Menschen auf der Quadratmeile. Deswegen geht es denn auch noch so ein wenig rauh her, und besonders im Friedensboten, der, nach Papier und Druck zu schließen, für die untern Klassen der Gesellschaft bestimmt ist. *)

Einige Stufen höher drückt man sich schon ganz anders und besonnener aus. In dem Blatte vom 2. Oktober ist ein Brief von Jefferson, in welchem eine Stelle aus dem Franklin Republikain berichtigt wird, wo man behauptet, Herr Jefferson hätte sich zu Gunsten eines der beiden Wahlkandidaten erklärt.

---

*) Er erscheint in groß Folio mit vier Kolumnen, nach Art der englischen Zeitungen. Jede Woche kommt eine Nummer heraus, und es kostet 1 Thaler des Jahrs.

Herr Jefferson schreibt folgendes:

Ich habe ihr Schreiben erhalten, mit dem Auszug aus dem Franklin Republikain vom 29. Juni. Ich versichere sie auf meine Ehre, daß ich nie eine Meinung ausgedrückt, noch zu irgend einem Sterblichen ein Wort über den Gegenstand der Wahl von Pensylvanien gesprochen. Es ist ein Gegenstand, auf den ich mich nicht einmal mit meinen Wünschen eingelassen habe, weil ich eine hohe Achtung für beide Kandidaten besitze, und nicht zweifle, daß der Staat von Pensylvanien unter der Regierung von irgend einem von beiden glücklich sein wird.

In dem Franklin Republikain stand: daß ich mich den 11. Juli, zu Monticello hierüber gegen einen Reisenden geäussert, dessen Brief in jener Zeitung abgedruckt worden. Dieses ist eine Unwahrheit, denn an dem Tage befand ich mich in Poplarforest, 90 Meilen von Monticello um meine Erndte abzuwarten.

Die Gesinnungen von Hochachtung, womit sie in ihrem Schreiben mich beehren, haben mich sehr gerührt, so wie auch diejenigen, so in dem angesehenen Komité zu Neu-Markt-Word enthalten sind, welche durch diesen falschen Briefsteller in Irthum geleitet worden.

Diese Gesinnungen werden sich hoffentlich auf keine Weise durch meine Versicherung verringern, daß ich, indem ich dieses alles als eine Familienstreitigkeit betrachte, mir nicht erlaube, irgend einen Antheil daran zu nehmen, und das zwar um so weniger, weil der Ausgang derselben auf die eine oder die andere Art nicht ungünstig für die republikanische Regierung ausfallen kann. Ich versichere beide Parteien meine aufrichtigen Gesinnungen von Hochachtung und Zuneigung.

Thomas Jefferson.

* * *

Wenn man die amerikanischen Zeitungen bei Gelegenheit einer Wahl für eine hohe Magistratur liest, so sieht man, daß die Zensur welche die Zeitungen üben, ein wahres Hänseln ist, welches sich die Kandidaten zu der Stelle gefallen lassen.

Dasselbe Adagio, was die Franzosen haben: *la matière ministerielle, ne manque jamais* — das haben die Nordamerikaner. Sie sagen: So oft die Stelle eines Präsidenten oder Gouverneurs vakant wäre, so meldeten sich immer zwei Kandidaten für Einen, und diese müssen sich dann das Hänseln in den Zeitungen gefallen lassen, wie ein junger Bruder Freimaurer, der in eine Loge aufgenommen wird, und mit dem auch allerhand wunderbare Zeremonien vorgenommen werden. Freilich wenn durch dieses Hänseln die Kandidaten abgeschreckt würden und Niemand wollte mehr Präsident oder Gouverneur oder Freimaurer werden, so müsse man es einstellen. Allein so lange noch kein Mangel an Kandidaten eintrete, so lange könne man immerhin noch

damit fortfahren. Die Sache habe viel Gutes. Zuerst erfahre man genau, wie es mit jedem Kandidaten stehe. Denn wenn Schelme und Diebe sich zanken so höre ein ehrlicher Mann, wo sein Pferd geblieben. — Denn erhalte es zweitens, die Theilnahme der Bürger am Oeffentlichen, indem ihre Persönlichkeit mit herein verflochten würde, und jede Partei ihren Wille haben wollte, so bekümmerten sie sich ums Allgemeine, indem ohne dieses jeder Mensch geneigt sei, blos seinem Privatvortheile nachzugehen, und sich ums Oeffentliche gar nicht zu bekümmern, wie solches fast in allen monarchischen Staaten der Fall sei, wo der Bürger ohne Theilnahme an den Angelegenheiten der Gesellschaft lebe.

Drittens bilde sich hierdurch in organischer Weise die gesetzmäßige Dicke der Epidermis, und die Leute verlieren die allzugroße Empfindlichkeit gegen dasjenige, was in den Zeitungen steht, woran sie besonders in Europa leiden, und am meisten in den Residenzstädten.

Indem nun von dem öffentlichen Beamten ein halbes Jahr hindurch alles mögliche Böse in den Zeitungen wäre gesagt worden, bis zuletzt die Meinung sich auf dem Rechten festgesetzt, indem das eine sich als Wahrheit ergeben und das andere als Unwahrheit, so verlieren auch die Privatpersonen die große Empfindlichkeit gegen Verläumdungen und Beleidigungen in den Zeitungen. — Sie begnügen sich dann, statt an die Gerichte zu gehen, in den Zeitungen zu erklären, daß sich die Sache so und so verhalte, und sie überließen dann der öffentlichen Meinung, wie sie sich entscheiden wolle, überzeugt daß deren ihre Entscheidung immer unparteiisch sei.

Findlay ist nun Gouverneur von Pensylvanien, und es schadet seinem Ansehen nicht daß die Oppositions Zeitungen ein halbes Jahr hindurch schlecht von ihm geredet. — Die öffentliche Meinung ist nur die, daß sich gegen ihren Gouverneur doch wenig müsse habe vorbringen lassen, denn sonst hätten die Gegner die Geschichte mit dem Metzger nicht erzählt, der ein Viertel Rindfleisch auf der Rechnung vergessen, welches Herr Findlay nicht hätte nachbezahlen wollen. — Auch sei die Sache mit dem Notenwechsel, das Schlimmste gewesen, was alle Zeitungen ihm hätten nachsagen können, wodurch der Schatz blos 600 Thlr. sollte eingebüßt haben, welches allerdings verrathe, daß von einem Manne hiedurch wenig Böses beizubringen gewesen, der 9 Jahre hindurch Schatzmeister gewesen. *)

Der größte Vortheil aber, der mit diesem Hänseln verknüpft ist, ist unstreitig der, daß die Beamten, welche auf höhere Stellen An-

---

*) Die Zeitungen, welche gegen General Hiester schrieben, sagten, er besäße nicht das nöthige Talent zur Gouverneursstelle, und er könne nicht reden. Er habe daher im Kongresse auch nie etwas

spruch machen, sehr sorgfältig auf ihren Lebenswandel acht geben und sich in allen ihren Handlungen genau nach den Gesetzen richten, weil sie wissen, daß bei der Wahl ein halbes Jahr hindurch in den Zeitungen von nichts die Rede ist, als von ihren Talenten, ihren Kenntnissen und ihren öffentlichen und Privatleben. — So wurde Findlay vorgeworfen, daß er einmal gegen einen Bauer, der durch einen Irrthum in sein Haus gekommen, grob gewesen und ihn zur Thüre hinausgeworfen.

Doch ist die Theilname, welche die Bürger am Oeffentlichen nehmen, vielleicht ein noch größerer Gewinn, der im Gefolge dieser freien Staatsformen ist. — Bei uns bekümmern sich die Bürger gar nicht ums Oeffentliche, da sie nicht das Recht haben diejenigen zu wählen, die sie für die Geschicktesten halten, ihre Angelegenheiten zu besorgen. So haben sich z. B. in Düsseldorf weder der Stadtrath noch der Bürger um das Rechnungswesen der Gemeine bekümmert und nachgesehen, ob auch die Liste über die täglich in der Gemeine gestandene Einquartirung gehörig beigeschrieben, und in Ordnung gehalten wurde.

Dieses ist nicht geschehen, indem die Stadt die größere Mühe den Soldaten zu ernähren, übernommen, hat sie die kleinere, den Soldaten anzuschreiben, versäumt. Jetzt, da der König 50000 Thlr. für Einquartirung hat anweisen lassen und nun nach der Rechnung fragt, wer das Geld haben soll, so ist keine vorhanden, und indes die Bürger bei einem Glase Wein sich fleißig und in leeren Worten über die Einquartirung beschwerten, so haben sie das versäumt, was mehr half als leere Worte — nemlich tägliche Buchführung.

Uebrigens sieht man, wenn man in solchen Staaten ist, wo die Preßfreiheit gesetzlich vorhanden, daß dieses eine Institution ist, die nur da bestehen kann, wo alle andere Institutionen des Staates mit dieser zusammenhangen und sie halten. Man wird dieses auch in Frankreich sehen sobald die Alliirten Heere solches verlassen. Die Minister bringen dann das Gesetz, welches die Zeitungen unter Zensur stellt, nicht mehr durch, und vielleicht wollen sie es dann auch nicht mehr durchbringen, und es ihnen angenehm, wenn sie in die Minorität kommen.

Die gemäßigte Monarchie, das ist diejenige Regierungsform, nach welcher alle Staaten streben. — England, Frankreich, die Niederlande, Polen und jetzt auch Baiern, haben diese Regierungsform errungen. Diese Regierungsform besteht aus einem Systeme von Institutionen, das nur dadurch sich halten kann, und stark werden, daß Alle vorhanden sind. Fehlt Eine, so halten sich die übrigen nicht.

---

anders gesagt, als Ja und Nein, and nun berechneten sie, daß jedes Wort, so er gesprochen, den vereinigten Staaten 40 Thaler gekostet. Man sieht, daß dort die Menschen auch schon auf genaue Zahlen versessen sind, gerade wie der Beobachter.

Nach der Erblichkeit des Königsthums ist die Oeffentlichkeit der Gesetzgebung die Erste und Größte. Diese kann nicht bestehen ohne die Freiheit der Presse, weil nur hiedurch die öffentliche Meinung die Kammern impulsiren kann und diese wieder die öffentliche Meinung.

Die Minister verstehen sich ziemlich leicht zur Preßfreiheit, sobald die Kammern vorhanden sind. Denn da in diesen die Opposition alles gegen die Minister sagt, was sich nur sagen läßt, und da dieses den andern Tag in den Zeitungen steht, indem kein Zensor etwas in dem streichen darf, was ein Deputirter für zweckmäßig gefunden hat in der Kammer zu sagen, so verschlägt es ihnen wenig, ob sie sich noch außerdem von den Oppositionszeitungen hänseln lassen oder nicht, da einmal das Hänseln in der Kammer verfassungsmäßig ist.

Ein Ministerium kann in einem solchen Staate nur so lange regieren, als es die Mehrheit in der Kammer für sich hat. Die Kammer setzt also indirekter Weise das Ministerium; und ihr Ministerium ist selten das Ministerium, so dem Hofe am angenehmsten. Es ist bekannt daß Pitt und For dem Könige nicht so angenehm waren, als Graf Butte und Addington. allein die Zeit forderte große Minister, und diese waren die Einzigen, die das Land und die Kammer regieren konnten. Ohne Kammer ist ein konstitutionelles Ministerium verloren, denn da große Talente auch in ihrer Umgebung eine große Ueberlegenheit fühlbar machen, so sind sie wenig beliebt, und die Hofleute haben lieber gutmüthige und wenig stark ausgeprägte Menschen."

Oeffentlichkeit der Gesetzgebung, ein konstitutionelles Ministerium, welches aus großen und gleichgesinnten Talenten besteht, und Preßfreiheit, — dieses sind drei Institutionen, die in der gemäßigten Monarchie zusammengehören, und wovon keine einzelne stehen und sich ohne die andere halten kann.

Dritte Beilage. Die Advokaten in Düsseldorf.

Einige Advokaten in Düsseldorf sind über folgende Stelle des Beobachters in einen großen Zorn gerathen: *)

„Ebenfalls hielten die Stände zusammen und stimmten in einem und demselben Sinne. So hatten die Rechtsgelehrten sich geeinigt, um ihre Stimme einem Manne nicht zu geben, der früher als Polizeidirektor, einen ihres Standes hatte festnehmen lassen, der in Verbindung mit dem bekannten Tesche stand, so in Straßburg arretirt wurde."

---

*) Beilage Nro. 1, Ueber die düsseldorfer Bürgermeisterwahl.

In diesem Zorn giengen sie nun hin und hielten einen Rath ob nicht der Schreiber dieser Zeilen vor den Gerichten zu belangen sei. Sie faßten auch wirklich die tapfersten Vorsätze, und erkundigten sich in der düsseldorfer Zeitung nach seinem Domizil, weil sie seiner, da er stets am Vagabundiren, in anderer Weise gar nicht wußten habhaft zu werden.

Da der Zufall es so gefügt, daß ihre Anfrage in der Zeitung vom 1. April stand, so hielt der Verfasser solches für einen gewöhnlichen Witz, und antwortete nicht, obgleich er sonst der Publizität ungemein ergeben ist.

Und so hatten sich dann im ersten Akte des Schauspiel die Herren selber in den April geschickt.

Unterzeichnet war übrigens jene Anfrage, sondern bloß gesagt, daß man die Namen der Frager in der Expedition der Zeitung erfahren könne — gerade als wenn man sich die Mühe nehmen würde, nach so unbekannten Namen zu fragen, da die Sodalitätbruderschaft der *virorum obscurorum* so zahlreich ist.

Im zweiten Akte des Schauspiels, erschienen beim Verfasser — als dieser gerade in Düsseldorf anwesend — zwei Rechtsgelehrten, die sich Dieberich und Josten nannten, und gaben sich für Abgesandte des düsseldorfers Advokatenstandes aus, jedoch ohne schriftliche Vollmachten vorzuzeigen, und fragten: aus welcher Veranlassung solches geschrieben worden sei?

Dieser sagte, daß er als ein Freund der Oeffentlichkeit gerne jedermann öffentlich (der Schauplatz war nemlich die offene Straße) Rechenschaft und Auskunft gebe, und er nehme daher auch gar keinen Anstand zu erklären, daß er solches auf seine eigene Veranlassung geschrieben, und daß der Grund des Glaubens, daß die Sache sich also begeben, auf Ueberlieferung beruhe, — auf Tradition — auf Erzählung — indem durchaus keine schriftliche Urkunde über die Sache beizubringen.

Darauf erwiederten sie, daß sie sich gedrungen sähen zu erklären, daß der Beobachter äußerst leichtsinnig dergleiche Dinge aufnähme.

Hierauf erwiederte der Verfasser: daß er eine solche tapfere Erklärung zu jedermanns Warnung im Beobachter selber würde abdrucken lassen.

Sie sagten noch Verschiedenes, das man gerne mittheilen würde, wenn die Periode nicht so sehr durch inander gelegen. Denn wenn 2 Advokaten zu gleicher Zeit reden, so muß man schon ungewöhnliche Geistesgaben besitzen, um zu begreifen was sie denn eigentlich wollen.

Wenn noch ein dritter Akt von Molliere seinem Lustspiele: *les Advocats*, statt finden sollte, so soll solcher seiner Zeit ebenfalls im Beobachter mitgetheilt werden. Zum Ueberflusse wird angezeigt, daß jeder, so geneigt, den Verfasser jener Zeilen vor Gericht zu belangen, solches entweder in Hamburg, den Domizil der Zeitung, oder aber

bei dem Kreisgerichte in Krefeld, unter dessen Sprengel das Gütlein Mittelspitz gehört, thun kann. Auch wird bemerkt, daß, indem hier von den düsseldorfer Advokaten geredet worden, hierunter blos der angeführte Dualis und deren ihre Kommittenten verstanden und gemeint sind.

* * *

Das Bisherige betrifft die lustige Seite der Sache. Da sie aber auch eine ernsthafte hat, so ist es billig, daß wir auch von dieser reden.

Wir reden in Deutschland jetzt überall von Verfassung und beschweren uns laut, daß die Regierungen ihr Versprechen noch nicht gelöst, und uns noch keine gegeben haben; zugleich zeigen wir aber bei jeder Gelegenheit die größte Unwissenheit in allen Verfassungsangelegenheiten.

Wie die Preßfreiheit in einem Staate ist, der wirklich eine freie Verfassung hat, das haben wir in den vorigen Blättern des Beobachters in den Auszügen aus den amerikanischen Zeitungen gezeigt.

Würde es in Philadelphia wohl einem Advokaten eingefallen seyn, sich oder seinen Stand für beleidigt zu halten, wenn in einer Zeitung gestanden: bei der letzten Gouverneurswahl hatten sich die Advokaten von Philadelphia geeinigt, ihre Stimme einem Manne nicht zu geben, der früher als Polizeidirektor, einen ihres Standes hatte festnehmen lassen, der in Verbindung mit dem bekannten Tesche gestanden, so in Straßburg arretirt wurde.

Da wo eine freie Verfassung ist, und wo sich das bürgerliche Leben nach wenigen Gesetzen bewegt, die jedermann kennt, gerade weil ihrer wenige sind — da weiß man auch, daß alles was nicht verboten ist, — erlaubt ist — und da das Stimmsammlen, und das Ermahnen, jemanden seine Stimme nicht zu geben, und das einigen der Stimmgebenden unter sich, diesem sie zu und einem anderen sie nicht zu geben — zu den unverbotenen Dingen gehört, — so hätten die Advokaten in Philadelphia (wenn es dort welche giebt) eine solche Anzeige in der Zeitung für so unschuldig gehalten, als wenn auch darin gestanden, daß sie sich geeinigt, jeden Sonnabend zusammenzukommen und Kegel zu schieben. — Höchstens hätten sie in einer andern Zeitung bekannt gemacht, es sei nicht wahr, oder wie man dort zu sagen pflegt, es sei gelogen.

Ferner philosophirten einige darüber, ob sich der Ausdruck nicht zu einer Injurienklage eigne, daß im Beobachter gestanden: daß der Polizeidirektor einen ihres Standes habe festnehmen lassen, der mit dem bekannten Tesche, so in Straßburg arretirt wurde, in Verbindung gestanden.

Da diese Sache nur in ein Paar Worten erwähnt worden, so sei ihrer hier etwas ausführlicher gedacht.

Tesche wurde als Betrüger von der düsseldorfer Polizei verfolgt.

Er hatte schon in Hamburg und in andern Städten, mit falschen Namen und falschen Wechseln allerhand Betrügereien gemacht, und sich zuletzt mit einigen Andern in Düsseldorf etablirt, wo sie ein fingirtes Geschäft, unter dem Namen Hoffmann und Söhne betrieben, welches bei fremden Häusern leicht Kredit fand, da diese es mit dem Handelshause des Banquiers Hoffmann verwechselten. — Dieser Hoffmann und Söhne war ein Eseltreiber von Soblingen, den diese Bande von Escrocs so viel hatten Schreiben lernen, daß er seinen Namen zeichnen konnte. — Als Tesche merkte, daß ihn die Polizei verfolgte, so flüchtete er; seine Frau aber wurde arretirt. Die Polizei war durch ihre Spione unterrichtet, daß er Sachen bei seinem Advokaten gegeben. — Sie fragte bei diesem an, und dieser leugnete. Sie bestand darauf, visitirte das Haus, und fang die Sachen. Der Minister des Innern, Graf von Nesselrode, der zugleich die Funktion des Justizministers hatte, befahl daß der Advokat sollte arretirt werden, und die Sache wurde der Justiz zur Untersuchung gegeben. — Diese sprach ihn frei, unstreitig deswegen, weil sich bei näherer Untersuchung fand, daß der Advokat sich nicht zwischen die Paragraphen des Code poenal verirrt hatte. Ueberdies spürte die Polizei dem Tesche so lange nach, bis sie ihn in Straßburg wieder entdeckte, nachdem ein Versuch, ihn in Frankfurt zu arretiren, fehlgeschlagen. Mit Hülfe der sehr wachsamen Polizei in Straßburg gelang seine Festnahme, und da von Düsseldorf aus ein verkleideter Gensdarme ihm entgegengeschickt wurde, so wurde er so genau beobachtet, daß er auf dem Transport nicht entwischen konnte, und er kam glücklich nach Düsseldorf. — Die Untersuchung gegen ihn zog sich in die Länge. — Die Alliirten kamen. — Die Aufmerksamkeit wurde in der großen Unruhe der Durchmärsche von ihm abgelenkt, und im Januar 1814 entsprang er aus dem Gefängnisse.

Dieses ist der Hergang der Sache und wie ich glaube, sehr genau erzählt, da ich ihn aus dem Munde des Polizeidirektors habe.

Der Ausdruck, daß der Advokat mit dem Tesche in Verbindung gestanden, ist also genau den Thatsachen angemessen, weil, wenn keine Beweise hierfür vorhanden gewesen, der Minister des Innern seine Arretirung nicht würde befohlen haben.

* * *

Indem dasjenige, was an der Sache aufzuklären war, aufgeklärt worden, so sei zum Schlusse noch eine Bemerkung allgemeinen Inhalts vergönnet.

Ich habe bemerkt, daß die meisten Menschen eine besondere Furcht vor den Advokaten haben. Sie sagen: es wären gewaltige und zornige Leute, sie kennten das Jus, seien im Besitz der Geheimnisse der Gesetze, bildeten einen besonderen Stand, hielten als Standesgenossen zusammen, und es sei gefährlich in ein Wespennest zu stechen, ja, fast

eben so gefährlich, als wenn man gegen den miles perpetuus rede, welcher auch stracks beleidigt sei und zur Klage schreite.

Wohlmeinende Menschen sagen daher, wie der kleine Emmerich in Wallensteinslager: Vater, das wird nicht gut ablaufen. Bleiben wir von dem Soldatenhaufen. Es sind euch gar trotzige Kammeraden. Wenn sie uns nur nicht am Leibe schaden.

Es ist immer so gewesen, und wird immer so sein, daß, sobald die Gesellschaft sich in besondere Stände scheidet, welche die Verrichtungen einzeln übernehmen, so früher die ganze Gesellschaft besorgt, daß dann in der Gesellschaft eine große Hörigkeit und Abhängigkeit eintritt.

So mit dem miles perpetuus. Als dieser es übernahm die ganze Gesellschaft zu beschützen, so zog der Bürger seinen Waffenrock aus, und verlernte das Eisen zu führen, er wurde nun wehrlos und abhängig von seinem Soldmanne, welcher, obgleich nur für geringen Sold dienend, doch den Bürger, der ihn nährte, nun über die Schultern ansah, welches sich dieser auch mußte gefallen lässen, da er ein wehrloses Männlein geworden.

Dieses hat nun die französische Revolution geändert, wo das Feuer der Meinungen den Bürger wieder ins Feldlager getrieben, und Bürgerheere gebildet, welche alle Soldheere in Europa geschlagen.

Als auch der Deutsche miles perpetuus schlecht bestanden, und 9 Jahre hindurch eine große Unterdrückung übers Vaterland ergangen, so hat das Feuer der Meinung die Jugend wieder ins Feldlager getrieben, und das Volk hat seinen alten Heerbann wieder hergestellt. Weil nun das ganze Volk wehrhaft ist, so kann die alte Abhängigkeit vom miles perpetuus nicht wiederkehren, und obgleich das Soldatsein für viele ein Broderwerb im Frieden ist, so tritt doch die große Mehrheit der Bürger nach geendigtem Kriege wieder zum Pfluge und zu den Gewerben, und es bildet sich nun keine besondere Kriegerkaste, welcher der Nation unterthänig sein müßte.

Mit den Juristen ist es in ähnlicher Weise ergangen. Unsere Vorfahren hatten keine, weil sie ihr Recht unter sich durch Genossengerichten fanden, in welcher die Schöffen das Recht so wiesen, wie es seit undenklichen Zeiten gebräuchlich gewesen, und in denen, was die Hauptsache war keine Sylbe geschrieben wurde. — Als mit der lateinischredenden Priesterwelt zugleich eine lateinischredenden Juristenwelt über die Alpen kam, mit einem dicken Corpusjuris unter dem Arme, so verlor sich nach und nach die deutsche Rechtfindung, und es wurden besondere Männer unterhalten, welche allein das Recht zu finden im Stande waren. Diese machten nun die ganze Rechtsfindung so gelehrt daß sie bald die Einzigen waren, so noch wußten, was Recht und Unrecht, und die daher, wie Herr von Savigny sagt, die Nation in dieser Funktion vertraten. Das Recht spitzte sich nun immer mehr aus, die Technik wurde immer feiner, und es mogte jemand so klug und kennt-

wiß reich sein wie er wollte, er vermogte, wenn er mit einem Nachbar in Streit gerieth, nicht mehr zu sagen, was Recht und Unrecht sei — nemlich: was in diesem Falle die Welt der Juristen für Recht und Unrecht erkenne.

Friederich der Große haßte die Advokaten, die er alle für Rechtsverdreher hielt, weil sie so lange am Rechte zugespitzt, daß es endlich so fein geworden, daß selbst das Adlerauge des Königs es nicht mehr zu erkennen vermogte. Er verlangte deswegen von seinem Großkanzler Carmer, daß er ihm ein Gesetzbuch und eine Rechtsfindung vorschlagen sollte, wobei keine Advokaten nothwendig wären.

Carmer wußte keine. Er vermied indes den Namen — und führte Justizkommissarien ein.

In der französischen Revolution wollte man sich ebenfalls von der Herrschaft der Advokaten befreien. — Man glaubte in den Friedensgerichten eine Hülfe gegen sie gefunden zu haben, denen man eine ganz andere Einrichtung gab, als den Friedensgerichten in England, und in denen alles mündlich und ohne Advokaten abgemacht wurde. — Allein später, wo die Revolution die wilde und wüste Richtung erhielt gieng alle ruhige Bildung und Entwickelung der Institutionen aus der Nation selber verloren, — und Paris und etwa ein Dutzend Juristen machten der Nation ihr neues Recht und ihre neue Rechtsfindung.

Sobald bei uns eine Verfassung und Stände vorhanden sind, so werden auch in Deutschland die Versuche wiederholt werden, sich von den Advokaten zu befreien, und das Volk in seiner Rechtsfindung wieder eben so mündig und unabhängig zu machen wie in alter Zeit, so wie es auch durch die Herstellung seines alten Heerbannes wieder mündig und unabhängig vom miles perpetuus geworden.

Die einzige Art, wie das Volk dazu gelangen kann, ist die, daß es sein Recht wieder vor Genossengerichten nimmt, von selbsterwählten Schöffen, indem es Rechtsinnungen bildet, und so sich den Gemeingerichten entzieht. — Denn kein freier Mann ist verbunden, sein Recht von einem Gemeingerichte zu nehmen, sobald er mit Einem oder Mehreren sich einigt, daß sie ihr Recht vor Genossen- oder Schiedsgerichten nehmen wollen: eine Rechtsfindung, die in England sehr allgemein ist.

So wie der Bürger nun dadurch vom miles perpetuus unabhängig wurde, daß er wieder wehrhaft wurde, so kann er auch nun dadurch von dem Stande der Juristen unabhängig werden, daß er auch in Hinsicht der Rechtsfindung wieder wehrhaft wird. — Seine Gesetzgebung, wird die Einrichtungen begünstigen wodurch dieses hervorgebracht wird, und den Staat in die Form bringen, wodurch solches erhalten wird.

Wie man sich von den Juristen befreien könne, das habe ich in meinem Verfassungsbüchlein in einem besonnern Abschnitte gezeigt, der aber den Leuten nicht sonderlich gefallen hat. Sie meinten, ein Mathematiker verstände so etwas nicht, und er dürfe über dergleichen nicht

mitreden. Es gezieme sich vielmehr, daß er sich auch in dieser Funktion von d n Juristen vertreten lasse, so wie in Hinsicht der Religion von den Theologen. So haben auch noch neulich die Juristen, den Prof. Brewer in Düsseldorf ermahnt, nicht über solche Dinge zu reden, wozu etwas mehr gehöre, als den Pytagoräischen Lehrsatz zu beweisen. Prof. Breuwer hatte nemlich eine Schrift über das öffentliche Verfahren und über Geschwornengerichte geschrieben. — Wir Mathematiker sind auf diesem Punkte viel toleranter. Wir bilden uns nemlich nicht ein, daß wir die Gesellschaft im Punkte der Größenlehre vertreten, sondern glauben, daß auch ein Jurist die vier Spezies und die Regel von Dreien verstehen könne und eben so gut wie wir, auch daß er mit Hülfe von dieser eben so schnell uud eben so genau einen Berg mit dem Barometer messen und berechnen könne, wie der größte Mathematiker, wie La Place, Gauß, oder welchen man nennen mag.

Wir sind nemlich der Meinung, daß in der Praxis das Praktische eben die Hauptsache sei, und daß dieses sich überall nach einfachen Regeln mache, wobei man völlig mit dem ausreiche, was man Mutterwitze nenne. Zwar könne man, wenn man einen Berg mit dem Barometer messe ungemein viel an Gelehrsamkeit und an Rechnung des Unendlichen lassen aufgeben, allein die Sache geht am Ende nicht schneller und nicht genauer, als wenn man blos den Mutterwitz und die Regel von Dreien in Unkosten setze.

Eben so verhält es sich auch mit der Rechtsfindung. — Eine Nation könne mit Hülfe des Mutterwitzes und der Regel von Dreien, so viel Recht finden, als sie jährlich bedürfe, wenn sie nemlich ihre Rechtsfindung eben nach dem Mutterwitze geordnet, und nicht nach dem Advokatenwitz.

Das was die Juristen am meisten ergötzt, das sind die verwickelten und schwierigen Fälle, bei denen sich eine große Erudition anbringen läßt, und wo nachher der eine dieser Meinung ergeben ist, der andere einer andern. — Der Mutterwitz läßt sich auf die schulgerechte Lösung solcher witzigen algebraischen Rechtsaufgaben nicht ein, sondern berechnet sie nach seinen Haus- und Bauernregeln, bei denen er unter tausend Fällen, eben so oft, und vielleicht öfter das Rechte trifft, als die Juristenwelt mit ihren gelehrten Auflösungen.

B.

Vierte Beilage. Die Advokaten in Düsseldorf.

Der Aufsatz, so unter dieser Aufschrift in Nro. 651 des Beobachters gestanden, hat mancherlei Rumor erregt. Unter andern ist ein Advokat hingegangen, und hat im niederrheinischen Beobachter (einem weiß-

jüngigen Vetter vom Oesterreichischen und Hanseatischen) einem Aufsatz lassen abdrucken, aus dem klar hervorgeht: daß der Verfasser die Mannheimer Ausgabe von Horazens Oden besitzt.

Er hat sich tapferer Weise mit dem Buchstaben E unterzeichnet.

In frühern Zeiten pflegten die, so schreibensunerfahren waren, mit einem Kreuz zu unterzeichnen. Ein Stand ist wirklich übel daran, wenn gerade der ungeschickteste in ihm seine Vertheidigung übernimmt, und da er hiedurch schon hart genug geschlagen, so wäre es unbillig, wenn man noch weiter von der Sache reden wollte.

Uebrigens ist man sehr ohne Noth in Zorn gerathen und hat hierin die düsseldorfer Polizei nachgeahmt, die ebenfalls nicht mit sich in den Zeitungen wollte reden lassen. — Es mögen jetzt etwa acht Jahre her sein, daß diese auch einmal einen heftigen Zorn auf den Beobachter geworfen, weil er einen Aufsatz geschrieben, der den Titel hatte: Hortus germanicus, oder grammatikalische Unkräuter im Deutschen Sprachgarten.

In dieser Sammlung waren mancherlei Sprachfehler aus den düsseldorfer Polizeiverordnungen aufgenommen, worüber der damalige Polizeikommissär sich sehr erboßte, und indem er sich vertheidigte, immer neue Beiträge zu diesem Blumengärtlein lieferte.

Gutmüthige Menschen behaupteten auch damals, daß die Sache nicht gut ablaufen werde, und es sei gefährlich, über die Sprachfehler der Polizei zu reden, da solches leicht so könne gedeutet werden, als wolle man die liebe Obrigkeit lächerlich machen und Aufruhr im Lande erregen. —

Vater, es wird nicht gut ablaufen.
Bleiben wir vor dem Soldatenhaufen.
Es sind auch gar trotzige Kameraden;
Wenn sie uns nur nicht am Leibe schaden.

So redeten diese Vorsichtigen mit dem kleinen Emmerich in Wallenstein.

* * *

Wir wollen den Aufsatz aus der düsseldorfer Zeitung ungeändert abdrucken lassen, und ohne Noten. — Vielen Menschen kann man vor dem großen Publiko keinen schlimmern Dienst erweisen, als wenn man dasjenige ohne alle Anmerkungen drucken läßt, was sie in selbstzufriedener Weise vorbringen.

Bei den meisten Zeitungslesern hat der jedesmal Recht, der zuletzt spricht. Auch diese wollen wir jenem Aufsatz zuwenden, und ihm das letzte Wort gönnen. — Man wird finden, daß man zu den billigen Leuten gehören.

Da man sich beschwert, daß man auf den Karten das Gütlein Mittelspitz gar nicht finden könne, — und daß bis jetzt blos ein Gütlein

gleiches Namens im Voigtlande bekannt sei, welches Jean Paul gekauft hat, und wo er Erb- Lehn- und Gerichtsherr über einen Postzug von vier Bauern ist — so nehmen wir — da wir gerne alle billige Ansprüche befriedigen — keinen Anstand, noch folgendes über seine geographische Lage beizubringen: Mittelspitz liegt in der Gemeine Brüggen, Kanton Bracht, Kreis Kempen, auf dem 51sten Grade nördlicher Breite und dem 24sten Grade östlicher Länge von Ferro.

* * *

Da wir uns so billig haben finden lassen, so dürfen wir auch wohl mit einigen nicht unbilligen Wünschen hervortreten — welche etwa folgende wären:

1) Den Beobachter mit einiger Aufmerksamkeit zu lesen, und die Worte und Redensarten so zu verstehen, wie sie im täglichen Leben gebraucht werden.

2) Nicht zu glauben, daß der Beobachter der politischen Philister wegen geschrieben werde, — um diesen die Zeit zu vertreiben und um sie zu ergötzen — indem Dinge darin vorkommen, über die andere Leute sich ärgern, und die sie nur die Kühnheit besitzen, tapferweg vom Blatte zu lesen, und zu sagen: Es steht ja in der Zeitung.

3) Nicht zu vergessen, daß der Beobachter allgemeinen historischen Inhalts ist; — daß er zwar über Dinge redet, so wie der Tag sie bringt, aber immer in allgemeinen Beziehungen, und besonders mit Rücksicht auf allgemeine Einrichtungen der Gesellschaft.

Ob sich eine Begebenheit in der Stadt A, oder in der Stadt B, oder in der Stadt C ereignet, — gilt ihm gleich; — eben so, ob diese oder jene Personen darin verflochten sind.

Den Ort und die Person zu Lieb oder zu Leid redet er nicht davon. Er hat sich nie dazu hergegeben, daß er der Neigung oder Abneigung Einzelner gedient.

Die vorliegenden Aufsätze bieten hinreichenden Stoff zu diesen Bemerkungen. — Daß der Aufsatz über die düsseldorfer Bürgermeisterwahl gut geschrieben war, ging daraus hervor, daß er beiden Parteien mißfallen, obschon keine von beiden getadelt worden. Es war dem Beobachter nur um die Darstellung einer Wahl zu thun, der deswegen merkwürdig, weil man in ihr wieder eigenes Bürgerleben thätig sah und wahrnehmen konnte: Ob die Fische noch schwimmen könnten, nachdem der Fischkasten des Staates lange für sie geschwommen.

Da verschiedene Proben nicht sonderlich ausgefallen, so hielt ich es für nützlich, zu zeigen, wie die Fische in andern Staaten schwömmen, wo nicht der Fischkasten des Staats für sie schwimmt, sondern wo sie für eigene Rechnung und Gefahr schwimmen müssen. Ich gab daher die Auszüge aus den amerikanischen Zeitungen, und zwar aus

einer Periode, wo sie in Philadelphia auch einen Oberbürgermeister wählten. Aus diesen Auszügen ging klar hervor, daß die Staatseinrichtung von Nordamerika es mit sich bringt, daß die Fische dort auf eigene Rechnung schwimmen — und selbst auf die Gefahr, daß sie ertrinken. — Eine Wahrheit, die in Düsseldorf ganz neu war, und einige Sensation erregte — besonders durch den Umstand, daß die Fische die man so wagehälsig ihr Leben daran setzen ließ, am Ende doch nicht ersaufen.

Man fragte sich, ob so etwas in Deutschland auch zu machen sei?

Am wenigsten konnten die Herren Juristen die Nordamerikanische Verfassung begreifen, da dort alles schnurgrade gegen den Code poenal geht, und bei allem dem kein Aufruhr im Lande entstehe.

Dem Gouverneur Findlay hätten sie den Zeitungen vorgeworfen, daß dieser aus dem Schatze Noten verwechselt, wodurch der Schatz 600 Thlr. verloren, und dem General Hiester, daß er in der Schlacht von Brandewyne davon gelaufen. Dieses sei offenbar gegen §. 367 des Strafgesetzbuchs, der bestimmt, daß man keinem etwas vorwerfen darf, das ihm den Haß oder die Verachtung seiner Mitbürger zuzieht ohne sich des Verbrechens der Kalumnie schuldig zu machen. Und wenn auch die beiden angegebenen Thatsachen wahr wären, so könne doch kein gesetzlicher Beweis davon beigebracht werden, da §. 370 des Strafgesetzbuches bestimme: daß nur ein solcher Beweis als gesetzlich zugelassen werde, der entweder aus einer öffentlichen Urkunde oder aus dem Urtheile eines Tribunals hervorgehe. Allein weder über die Notenverwechselung des Herrn Findlay, noch über das Davonlaufen des Generals Hiester, seien die gesetzlichen Beweise aufgenommen, folglich dürften die Zeitungen auch nicht davon reden, und daß sie davon reden, sei gegen alle bürgerliche Ordnung.

* * *

Die Sache ist aber kürzlich die: In Amerika hat man die Freiheit in der Wirklichkeit, und deswegen ist der Amerikaner stolz auf sein Vaterland und auf seine Gesetze.

Franklin und Washington, die Stifter der Nordamerikanischen Freistaaten sahen wohl ein, daß eine Republik ohne Republikaner nicht bestehen könne, und da jeder Mensch immer geneigt sei, mehr an sich und an seinen Privatvortheile zu denken, weil ihm dieser der nächste, als an das Oeffentliche, so könne man den Sinn fürs Oeffentliche nur dadurch erhalten, daß die Bürger unmittelbar Theil daran nehmen, und sie sich hiedurch unvermerkt in seine Interessen verwickeln und verflechten ließen. Dieses geschähe am meisten durch die Freiheit der Wahlen, wo der Eine diesen haben wollte, und der Andere jenen, und wo, indem jeder seine Meinung durchsetzen wollte, er Partei ergreife und nicht mehr für die Sache streite, sondern für seine Meinung. Auf

diese Weise könne man verhindern, daß die Bürger keine gute Schlafmützen würden, ohne alle Theilnahme am Oeffentlichen, so wie man sie da häufig findet, wo sie gesetzmäßig von aller Theilnahme am Oeffentlichen ausgeschlossen sind. Bei den Wahlen müsse man daher den Bürgern und den Zeitungen völlig freien Spielraum geben, und da etwas, was zu den Zeiten der Wahlen sehr nützlich, auch ausserdem sehr heilsam sei, so gelte dieser freie Spielraum durch alle 365 Tage des Jahrs.

Will man dauernde Freiheit, so muß jede Gemeine eine kleine Republik sein, die ihre Schöffen und ihre Vorsteher wählt, die sich selber regiert und der das größere Gemeinwesen des Kreises oder der Provinz gar nichts dareln zu reden hat, wie sie ihre Angelegenheiten besorgt. Das größere Gemeinwesen darf über das kleinere blos die Aufsicht (Inspektion) haben, aber ohne alle Einwirkung als blos die, daß es sagt: ob das kleine seine Angelegenheiten gut oder schlecht besorge.

Sollen sich die öffentlichen Angelegenheiten der kleinern oder größeren Gemeinwesen, aus denen der Staat in organischer Natur zusammengesetzt ist, blos durch die Einwirkung der Oeffentlichkeit immer im rechten Gleise erhalten, so muß dieser der freieste Spielraum gegeben werden, und die Gesetzgebung kann dann keinen andern Grundsatz bei der Oeffentlichkeit annehmen, als den, den die Nordamerikanische angenommen: „Daß niemand Ansprüche auf etwas machen kann, worauf er kein gegründetes Recht hat, — und daß niemand ein gegründetes Recht auf das gute Urtheil eines Andern hat — woher er denn auch vor den Gerichten nicht klagbar werden kann, wenn dieser es ihm versagt.“

Verläumdung tritt dann gar nicht ein, als nur in dem Falle, daß Einer den Andern Dinge beschuldigt, welche die Gesetze bestrafen. In diesem Falle ist es aber nicht Verläumdung, sondern Anklage, und der, der solches gesagt, muß sich dann vor den Gerichte mit dem Beweise stark machen, weil er sonst nicht als Verläumder, sondern als falscher Ankläger bestraft wird.

Redet der A. nachtheilig von dem B., so hindert dem B. seinerseits wieder nichts, daß er ebenfalls nachtheilig von A. rede, und die bürgerliche Ordnung leidet nicht im Geringsten dadurch, daß zwei miteinander zanken. Auch leidet die Sicherheit des Besitzes hiedurch nicht, denn da keiner ein gegründetes Recht auf das gute Urtheil eines andern besitzt, so wird er in seinem Besitze nicht gekränkt, wenn der Andere es ihm versagt.

Die Gerichte erkennen hierüber nicht. Blos die öffentliche Meinung erkennt, wer recht oder unrecht, und bei dieser Einrichtung des Gemeinewesens ist die öffentliche Meinung immer sehr stark und bei ihren Urtheilen wohl unterrichtet, da sie täglich Gelegenheit hat, solches zu üben.

Die Staatsinstitutionen von Nordamerika bilden ein zusammenhängendes Ganze, das darauf beruht, daß in einem Freistaate die Freiheit die Hauptsache sei, daß die Freiheit nur durch die Bürger selber könne erhalten werden, und daß sobald die Bürger schlecht würden und eigennützig und ohne Theilnahme am Oeffentlichen, daß dann die Freiheit und der Staat zu Grunde gehe.

Daß die Freiheit sich eben nur durch die Freiheit erhalten lasse, und daß eins der wesentlichsten Rechte freier Bürger sei, unverständig zu reden und unverständig zu handeln, sobald sie solches für gut finden, und ohne daß jemand das Recht habe, ihnen darein zu reden.

Das demokratische Element hat seinen Sitz in den Gemeinen. Bilden diese kleine Republiken, die ihre Beamten selber wählen, so ist dieses Element völlig befriedigt, und es wird nie revolutionair, weil ihm sein Recht gegönnt worden. — Für einen ganz kleinen Staat wie eine Gemeine — der aus etwa 200 Familien besteht — ist die Republik die natürlichste und die am wenigsten gefährliche Form. Jede Bewegung ist in ihm, gerade seiner Kleinheit wegen, ohne Folgen, weil sie sich nicht auf die benachbarten kleinen Staaten fortpflanzt, die wieder andere Interessen und andere Leidenschaften haben, und man kann daher den Gemeinen den freiesten Spielraum ihrer Kräfte gönnen, selbst auf die Gefahr, daß jährlich ein Paar Hundert, so über die ganze Fläche eines Reichs zerstreuet sind, in Aufruhr gerathen — und ihre Magistratspersonen absetzen, — gerade weil sich so etwas nicht fortpflanzen kann. So erzählt Montesquieur, daß in dem kleinen Staat von Creta, der Aufruhr mit zu den Staatsinstitutionen gehört habe. — Die Bürger hätten dann ihren Magistrat abgesetzt, und einen neuen gewählt, und bei der Kleinheit des Staats sei in 24 Stunden wieder alles in Ruhe und Ordnung gewesen. Der Aufruhr sei nur in großen Staaten gefährlich.

Dieses demokratische Element, kann aber da nicht seinen Sitz haben, wo nicht die Bürger, sondern eine zahlreiche Beamtenwelt den Staat von oben herab regieren.

Die Freiheit ist nie gefährlich, wo sie in der That und Wahrheit ist; allein die Lüge und der Schein der Freiheit sind gefährlich.

* * *

Folgendes ist aber der versprochene Aufsatz aus dem düsseldorfer Beobachter:

Die Düsseldorfer Advokaten.

(Eingesandt.)

Den Aufsatz unter dieser Aufschrift in Nro. 651 des Hanseatischen Beobachters, hatte ich eben gelesen, als ich unwillkührlich und ohne Ab-

sicht den Horaz nach der Mannheimer Ausgabe aufschlage, und die Ode finde:

In Cassium Severum Poetam malodicum petulantem.
Quid immerentes hospites, vexas, canis,
Ignavus adversum Lupos. *)

Will der Herr Professor Benzenberg vielleicht dadurch der Vergessenheit zu entgehen suchen, daß er so lange lärmt, bis ein anderer Horaz ihm zuruft:

Quin huc inanes si potes, vertis minas,
Et me remorsurum petis, **)

Ich kann kann es, als Advokat, weder verneinen noch bejahen.

Aber das finde ich natürlich, daß ein Mann, wie er, eine Gesetzgebung unerträglich findet, welche alles Anbellen, Schimpfen und Lästern verbietet. Ich glaube daher, daß der Herr Professor seine Denkart in dem bittern Tadel der Art. 367 und 370 des Französischen Strafgesetzbuches, in dem ihm früher beliebten Westfälischen Anzeiger ganz genau ausgesprochen hat.

Der Herr Professor Benzenberg nimmt nun nach seiner gewohnten Weise, Gelegenheit, über bürgerliche Verhältnisse sich auszulassen, und wählt den Advokatenstand und den Prozeß zum Gegenstand seiner Witzeleien. Er ist einmal seit Jahren gewohnt, über Gegenstände öffentlich zu sprechen, und gar abzuurtheilen, worüber er sich nicht die Mühe gegeben hat, nachzudenken, und die er daher auch gewiß nicht versteht.

Der Herr denkt hierüber, wie über so manche Sache anders, als die meisten Leute. — Er meint, daß er am besten über Sachen schreiben könne, wovon er nichts verstehe.

Herr Professor glaubt vielleicht, das dieses meine Ansicht so sei, weil ich als Jurist nicht begreife, daß ein Mathematiker auch über juristische Gegenstände richtig urtheilen könne. — Aber es scheint mir, daß er dem großen Publikum weiß zu machen sucht, daß sein allgemein seicht und schlecht gefundenes Verfassungsbüchlein, darum nur den heftigen allgemeinen Tadel gefunden habe, weil der Verfasser ein Mathematiker sei.

Dieses ist vielleicht die wahre Endtendenz des ganzen Aufsatzes???

Um seinen Satz ganz klar zu beweisen, beruft sich der Herr Professor auf die Schrift des Herrn Brewer, Professors der Mathematik,

---

*) Auf Cassius Severus — ein Läster Maul!
Warum so frech harmlose Fremdlinge angeblafft,
Du gegen Wölfe ein träger Hund!
v. Vossens Uebersetzung.

**) Hieher gerichtet, wenn du kannst, dein leeres Drohn,
Und mich, der wiederbeißt, gepackt?

über das öffentliche Verfahren. — „Räumt nicht jeder ein," sagt er mit andern Worten, „daß diese Schrift vortrefflich ist? und ist sie doch von einem Juristen getadelt worden, blos weil sie von einem Mathematiker geschrieben ist: — Ist es also nicht klar, daß mein vortreffliches Verfassungsbüchlein nur darum dasselbe Schicksal theilt, weil ich ein Mathematiker bin?"

Nein! Herr Professor!

Sie irren sich, daß alle Juristen so urtheilen, wie der Verfasser des Aufsatzes im Hermann. Gerade das Gegentheil ist die Ansicht der meisten Juristen.

Sie finden die Schrift, über das öffentliche Verfahren, vortrefflich, weil Herr Brewer sich die Mühe gegeben hat, recht fleißig über den Gegenstand nachzudenken, und aus der sehr lobenswerthen Absicht geschrieben hat, über einen, allen seinen Mitbürgern wichtigen Gegenstand, die Ansichten eines Nichtjuristen (aber gebildeten Mannes) aufzustellen.

Hätte Herr Professor Benzenberg nur achtsam und fleißig die öffentlichen Hörsäle besucht: so würde er sich überzeugt haben, daß eben jene Fähigkeiten den guten Advokaten bezeichnen.

Herr B. urtheilt auch über das dicke Corpus juris, mit welchem unter dem Arm (nach seiner Art zu reden) die Juristen in Deutschland eingezogen sein sollen, und doch wüßte ich kein Werk, dessen fleißiges Studium ihm mehr zu empfehlen wäre.

So lange wie es wahr bleibt, daß nur dasjenige was sich messen läßt, selbst die Tugend, wie Kastner sagt, wenn dafür ein Maaß sich finden ließ — ins Gebiet der Mathematik gehört, und auf der andern Seite es noch immer tausend Sachen sind, welche sich nicht messen lassen, so lange wird es auch wahr bleiben, daß Mathematik allein, nicht zum richtigen logischen Denken über tausend Sachen führt.

Bürgerliche Verhältnisse gehören nun aber zu denjenigen Gegenständen, welche sich nicht messen lassen.

Jedes Studium also was den Verstand und das Urtheil in bürgerlichen Sachen schärft, ist dem Herrn Benzenberg, welcher nach der Ehre eines politischen Schriftstellers ja mit allen Kräften strebt, zu empfehlen; jedem zu empfehlen, welcher das Recht finden will — er sei Advokat, Richter oder Schöffe.

Wie sehr das Studium des Corpus juris diesem Zweck dient, darüber beziehe ich mich auf das Urtheil des großen Leibnitz, welchem Hr. Benzenberg doch als Mathematiker anerkennen will. *)

*) Leibnitz. Op. Vol. IV. P. 3. p. 267. Dixi saepius, post scripta geometrarum nihil extare, quod vi ac subtilitate cum Romanorum Jurisconsultorum scriptis comparari possit; tantum nervi inest, tantum profunditatis, und Ep. T. I. Ep. 119. Ego

Mutterwitz, ruft Benzenberg, weiter bedürfen wir nicht*. — Also alles Studium, alle Uebungen, welche den Verstand schärfen sollen, sind überflüssig?

Doch wir wollen sehen, ob Herr Benzenberg mit seinem Mutterwitz in der Mathematik etwas aufstellen werde, was mit der Differential- und Integralrechnung, so Leibnitz, der anderer Meinung war, aufgestellt hat, auch nur entfernt vergleichbar sein wird.

Bis dato hat Hr. B. mit seinem Mutterwitze, noch in keinem wissenschaftlichen Fache, noch irgend wo anders, etwas wichtiges vollendet. Benzenberg sagt: daß Friedrich der Große den Advokatenstand gehaßt — eine Justizverfassung verlangt habe, welche den Advokaten überflüßig mache — und hofft, daß wenn Stände eingeführt werden — der Advokat ganz fortfallen werde.

Auf dieses weiß ich nichts besser zu antworten, als mit Justus Möser. Diesen Mann hat B. ja selbst mit allem Recht sich zum Lehrer über Staat und bürgerliche Verhältnisse gewählt. Wenn doch Herr Benzenberg auch sich den herrlichen Karakter des Justus Möser aneignen wollte.

Mit gleicher Richtigkeit, welche das französische Kataster des Bezirks Bonn würde erreicht haben, wenn Herr Professor Benzenberg Direktor desselben geworden wäre, und sich hiebei der Beihülfe eines Trigonometers Windgassen zu erfreuen gehabt hätte, glaube ich darthun zu können, daß, wenn Herr Benzenberg fortfährt, so wie er es jetzt treibt — er nie ein Möser werden wird; und daß, wenn er auch in Mösers Verhältnissen gelebt hätte, ihm zu Ehren die Ritterschaft kein Fest gegeben haben würde, wie sie es bei Mösers fünfzigjähriger Amtsfeier veranstaltete.

Dieser eben so große Gelehrte, als praktische Staatsmann urtheilte ganz anders, wie Herr Benzenberg. Doch wir wohl ihn selbst hören:

„Einer unserer größten Fürsten will jetzt die Advokaten ganz abschaffen, und dafür bei jeder Regierung vier Räthe einführen, welche die Sachen der Parteien vortragen, und die Stellen der Advokaten vertreten sollen . . .“

„Das hör ich gern, sagte Möser, daß man die Advokaten solchergestalt in die große Thüre wieder einführen will, nachdem man sie unter ihrem vorigen Namen zur Hinterthür hinausgeschickt hat.“

„Es beweiset dieses so viel, daß man von der Ehre zunächst

---

* Digestorum opus vel potius auctorum unde excerpta sunt, labores admiror, nec quidquam vidi, sive rationum acumen sive dicendi uernos spectes, quod magis accedat ad mathematicorum laudem.

rechtschaffene Leute erwarten könne; und daß man übel gethan habe, solche den Advokaten zu entziehen, nur zweifle ich sehr, daß dieser Plan, alle die vorhin beschriebenen Vortheile mit sich führen werde; jener scheint mir weit leichter, freier und unendlich ergiebiger zu sein. Er hatte die Männer erzeugt, woraus der Großkanzler bei der ersten Einrichtung verschiedene Räthe und Präsidenten wählte."

So Möser!

Bewähret aber nicht auch die Erfahrung, daß er Rechte hatte?

Ich will nur Düsseldors Beamten aufführen:

Der erste Präsident des Apellhofes Fuchsius, die Appellationsräthe Brewer, v. Worringen, Lenzen, Schötter, v. Roth, Schramm, Trittermann, Degreck, der Substitut Zahren, die Tribunalrichter von Haupt, und Machenschein, der Direktor Linden, der Geheimerath Vetter, der Regierungsrath Ruppenthal, waren alle Advokaten.

Derjenige, welcher die Rechte und das Interesse einer Provinz, einer Nation, es sei als Stand, Deputirter oder Parlaments-Mitglied, dereinst vertheidigen will, muß damit anfangen, das Interesse und die Rechte Einzelner zu vertheidigen.

Wer das Recht, und das Wohl von Tausenden verwalten will, muß damit beginnen, daß er das Recht und das Wohl eines Einzeln schützt.

Was thut das Wort? Advokat ist der Deputirte, das Parlamentsglied, der ständische Repräsentant; Advokaten waren Burke, Sheridan und Fox, als sie die Rechte der Menschheit gegen einen Hastings in Schutz nahmen.

Der Advokat, welcher den in seiner Ehre gekränkten Bürger gegen einen frechen Schriftsteller vertheidigt, welcher Genugthuung für den beraubten Landmann sucht — dient eben so dem Staate — thut eben das, was Burke that, als er in Westminster-Hall, Hastings, welcher mit einem Federzuge hunderte dem Tode opferte, mit einer donnernden Beredsamkeit erblassen machte.

Wenn die Geschichte den Namen des Advokaten rühmt, welcher den unglücklichen Ludwig 16. vor dem Nationalkonvent vertheidigte, so will ich mit Freuden meine hiesigen Kollegen erinnern, welche mit Kühnheit und Freimuth, zur Zeit der französischen Tyrannei, die Opfer vertheidigten, die damals dem Kriegsgerichte übergeben wurden.

Düsseldorf den 11. August 1818.

E.

Fünfte Beilage. Der Apellhof in den Rheinprovinzen.

Es ist aus den Zeitungen bekannt, daß der König noch vor seiner Abreise von Aachen auf den Vortrag des Fürsten von Hardenberg und des Ministers von Beyme über die Justizeinrichtung in den Rheinprovinzen entschieden. — Daß die Oeffentlichkeit der Rechtsfindung bleibt, und daß dem Volke seine Gerichtshöfe nicht nicht geschlossen werden — sondern daß das Recht, so wie in der Bibel steht, öffentlich ist in den Thoren. Ferner bleiben die Geschwornengerichte, so daß jeder Bürger in allem, was die Ehre und das Leben betrifft, nur von seines Gleichen kann gerichtet werden, ohne dem gemeinen Richter anheim zu fallen. Auf diese Weise sind also 2 große Institutionen der öffentlichen Freiheit gesichert, und die Rheinprovinzen blicken dankend zu dem Staatsmanne, der sie ihnen erhalten, und der mit kluger Vorsicht, die Dinge so zu leiten gewußt, daß sie, ungeachtet aller Hindernisse, das Ziel gefunden, nach dem sie strebten.

Ebenfalls ist aus den Zeitungen bekannt, daß in jedem landräthlichen Kreis ein Friedensgericht kommt — also 66 in allem. Ferner in jedem Regierungsbezirk ein Gerichtshof (also 6 in allem), und für alle sechs Regierungsbezirke ein Apellhof. Ein Revisionshof für die Rechtsstreitigkeiten der Rheinprovinzen kommt nach Berlin.

Ueber den Ort, wo der Apellhof hinkommt hat Se. Maj. der König die Entscheidung noch vorbehalten.

Es ist unterdeß ein Wettstreit zwischen den Städten Düsseldorf und Kölln wegen des Apellhofes ausgebrochen, indem jede behauptet, daß ihr solches, als eine ehrbare Brodwinnung wohl zu gönnen sei.

Düsseldorf sagt: Es habe bereits einen Apellhof, und diesen wolle es nicht verlieren, da es ohnehin seit dem Abmarsche der Franzosen und der Auflösung des Großherzogthums schon so viel verloren. Denn wie viele Kommis, Büreaulisten und Angestellten aller Art zur Franzosenzeit gewesen, wie viel Nahrung diese der Stadt gebracht, da sie das ganze Land nach Düsseldorf hätten kommen lassen, um es in loco zu regieren, und wie vortheilhaft besonders die Konscription gewesen, und wie viel Geld diese auf mancherlei Weise in die Stadt gebracht, dieses sei Jedermann zur Genüge bekannt.

Kölln erwiedert hierauf: Auch wir haben viel verloren, da mit der Douane unser einträglicher Schmuggelhandel zu Grunde gegangen, und wie viel mancher durch das Päckelchentragen verdient, weiß niemand besser, wie wir. Indem wir nun stets die französische Douane verletzt, so hoffen wir, daß solcher deutschen Gesinnung einige Anerkennung und Belohnung werde. Uebrigens ist Kölln als die größeste Stadt am Rheinstrome, am meisten zu so großen Institutionen geeignet, weil sie die Landschaft beherrscht, und die Meinung von Kölln ist immer die

Meinung der ganzen Gegend, so wie die Meinung von Paris stets die Meinung von Frankreich ist. Auch hat Kölln schon in alter Zeit seine Maaße und Gewichte dem ganzen Rheinstrome gegeben.

Hierauf erwiedern nun die Düsseldorfer: Was das Schmuggeln angeht, so haben wir daran ebenfalls einigen Antheil gehabt, und sind auch, seit die Douane verschwunden, zu einem merklichen Schaden gekommen. — Was das Andere anbetrifft, daß Köln die Landschaft in der Meinung beherrsche, so ist so etwas nie bekannt geworden, denn Kölln war blos Stadt, und jenseits ihrer Krautgärten hörte das Weichbild der Stadt, und ihr politischer Einfluß auf. Die köllnische Landschaft war auf Bonn, als dem Sitz des Hofes und der Regierung, angewiesen, so wie Berg und Jülich auf Düsseldorf. An Düsseldorf knüpfen sich alle alte Erinnerungen, und die Meinung von Düsseldorf hat einen größeren Einfluß auf die Landschaft, als die Meinung von Kölln.

Kölln entgegnet hierauf: nicht ganz so verhält sich die Sache. Das Herzogthum Jülich ist seit 24 Jahren von Düsseldorf getrennt, und die Generation, so die kurfürstliche Regierung in Düsseldorf noch gekannt, ist zum größten Theile in die Grube gesunken. — Der jetzige Apellhof bezieht sich blos auf das Herzogthum Berg mit 250000 Seelen, wohingegen der neue Apellhof der Rheinprovinzen für 6 Regierungsbezirke ist und für 2 Millionen Einwohner. — Düsseldorf hat aber immer das Vorurtheil gehabt, daß der liebe Gott die Herzogthümer Berg und Jülich eigends für die Stadt erschaffen — so wie er auch den Bauer für den Edelmann eigends hervorgebracht — und deswegen habe ihm auch das Land mit einem Aufwande von 100000 Thlr. seinen Hofgarten anlegen müssen, und sogar 20000 Thlr. hergeben, um eine Brücke zu bauen, wo keine nothwendig gewesen, blos der schönen Perspektive wegen. Kölln hingegen habe seinen Sicherheitshafen aus eigenen Mitteln erbaut, ohne daß die Landschaft auch nur einen Liard dazu gesteuert.

Indeß die Städte auf diese Weise mit einander im Wettstreit begriffen, so beurtheilen die Staatsmänner die Sache in anderer Weise.

Diese sagen, welche Stadt durch den Apellhof eine Brodwinnung erhält, gilt gleich, da der Apellhof des Landes wegen vorhanden, und nicht wegen irgend einer Stadt. Auch möchte bei näherer Untersuchung sich vielleicht ergeben, daß die Stimmen, so sich als Repräsentanten der Bürger zeigen, wohl nur Einzelne sind, und wo von der eine ein Haus der andere einen Garten hat, und wo der eine sein Haus, der andere seinen Garten gerne zu einer allgemeinen Landesangelegenheit machen möchte.

Im Gegentheil verhält sich die Sache in folgender Weise: in den sech Regierungsbezirken, welche unter dem rheinischen Apellhof gehören,

wohnen 2 Millionen Menschen. Von diesen wohnen 1500000 auf dem linken Rheinufer, und 500000 auf dem rechten. Bei der Frage ob der Apellhof auf dem linken, oder auf dem rechten Rheinufer sein soll wird man sich also fürs linke entscheiden. Hiezu kommt noch daß das linke Rheinufer seit den letzten 25 Jahren eine ganz andere Geschichte gehabt hat, wie das rechte. — Gleich von Anfang der Revolution wurde dieses mit in die große Bewegung hineingezogen, die die Gesellschaft machte, um zu den neuen Institutionen zu gelangen, welche dem Zustande angemessen, in dem die Gesellschaft sich am Ende des 18ten Jahrhunderts befand. Das linke Rheinufer nahm an allen diesen Bewegungen Theil, und erhielt alle die Institutionen, die eine Folge von dieser, unter denen die Größte, daß jeder Landbauer völliger Eigenthümer des Bodens wurde, und daß er keinen Grundherrn, keinen Lehnherrn und keinen Zehntherrn weiter über sich erkannte.

Das rechte Rheinufer, so erst zehn Jahren später zu einen französischen Prinzen kam, wurde dieser Einrichtungen nur theilweise theilhaftig, da die Regierung der Grundsätze der Revolution bereits längst aufgehört, und statt ihrer die Regierung von Napoleon an die Stelle getreten, der sich zum Universalerben der Revolution erklärt. Alle diese Institute waren daher auf der rechten Rheinseite nur kümmerlich ausgebildet worden, und die Immediat-Justizkommission mußte deswegen nach Kölln, damit sie in Mitte der neuen Institutionen käme, und auf die mannigfachste Weise von ihnen berührt werde, so unbequem dieses auch für mehrere Mitglieder auch sein mochte, die in Düsseldorf Haus und Hof und Frau und Kinder haben. Allein dem Staatsbeamten sein Acker ist das Patent seiner Anstellung, und da dieses ihm so viel trägt, als wenn er einen Hof mit 200, 300, 400, 500 Morgen des besten Landes bauete, so muß er sich so einrichten, daß er diesen Acker immer folgen kann, der seiner Natur nach bald hier, bald dort ist. Denn niemand kann zu gleicher Zeit Seehandel und Landhandel treiben, und ein Beamter kann nicht wohl anders, als ein Heuermann sein.

Andere Staatsbeamten hingegen beurtheilen die Sache aus folgendem Gesichtspunkt.

Die Brodwinnung dieser oder jener Stadt kommt beim Apellhofe wenig in Betracht. Allein der Fall ist nicht ganz derselbe, wie der bei der Immediat-Justizkommission. Diese bestand nur aus 5 oder 6 Mitgliedern, und es war wichtig, daß sie in Mitte der Rechtseinrichtungen gestellt wurde, die sie beobachten und zu beurtheilen hatte. Auch war Kölln hiezu besser geeignet als Düsseldorf, wo erst 1811 Geschwornengerichte eröffnet wurden, welche im Jahr 1813 wieder von dem Freiherrn Justus v. Gruner als eine französische Erfindung abgeschafft wurden. Anders aber verhält es sich mit dem Apellhofe. Dieser bildet ein großes für sich bestehendes Ganze, von 25 bis 30 Richtern. Will man ihn nun nicht gerade nach Münstereifel in die geo-

graphische Mitte der 6 Regierungsbezirke setzen, so gilt es gleich, an welche Ecke und Seite des Landes man ihn bringt. So große Institute bewegen sich bald in ihrer eigenen Weise, und da sie von allen Seiten von der Oeffentlichkeit berührt werden, so kommen sie auch bald in die Richtung der öffentlichen Meinung — man mag sie hinstellen, wohin man will — und in Düsseldorf kommt der Apellhof eben so gut in diese Richtung, wie in Kölln. Den Vorzug aber hat Düsseldorf daß dort die Gebäude schon vorhanden sind, wo hingegen sie in Kölln noch müssen erbaut werden, obgleich einige angesehene Bürger von Kölln, sich anheischig gemacht, sie eben so zu erbauen, wie einige ihrer Vorfahren das große Kaufhaus erbaut haben.

Diesen erwidern nun wieder die erstern, der Apellhof soll nicht allein zum Rechtsprechen in die Rheinprovinzen gesendet werden, sondern er soll zugleich eine Bildungsschule für die Rechtskunde sein. Denn sehr das Studium der Rechtskunde seit der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches gesunken, ist jedermann bekannt, da jetzt jeder Advokat und jeder Richter nur den Paragraph des Gesetzbuches nachschlug, um zu sehen, was dieser über den Fall festsetzte, und dabei das Quellenstudium des Rechts vernachläßigte. Eine Wirkung die im Preußischen das allgemeine Landrecht eben so hervorgebracht, als in Frankreich der Code civil. Was am Rheine die Sache noch gehalten, daß die Gerichtshöfe und die Advokaten nicht bis zur Prokuratoren-Gemeinheit herabgesunken — das ist die Oeffentlichkeit und von dieser Seite muß man das Studium des Rechts immer zu erhalten suchen; denn ein allgemeines Landrecht und ein bürgerliches Gesetzbuch sind wegen ihrer Klarheit und Kürze eine solche Wohlthat für die Gesellschaft, daß man der Gelehrsamkeit der Juristen wegen keinen Verzicht darauf thun darf, selbst wenn diese auch ganz darüber zu Grunde ginge. *)

Da der preußische Staat seit 1808 ein sichtliches Strebe habe, sich die bürgerlichen Formen der neuern Zeit anzueignen, indem er erkannt daß hierin seine Stärke liege, so komme es darauf an, daß eine genaue Kenntniß dieser Formen sich durch die höhere Beamtenwelt ver-

---

*) In England hat das Parlament sich immer der Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuches widersetzt, damit das lebendige Studium des Rechts und der Gesetze nicht unterbrochen werde. Die Rechtskunde ist daher in England äusserst schwierig, weil man bei jedem einzelnen Falle, alle die einzelnen Gesetze kennen muß, die seit einem Jahrhundert darüber gegeben worden. Viele Engländer behaupten: die Widersetzlichkeit des Parlaments gegen die Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuches, in dem alle Gesetze zu einem Ganzen geordnet wären, rühre davon her, daß so große Juristen im Parlamente wären, denen an der Gelehrsamkeit mehr liege, als an

breite, und so wie in Berlin der Revisionshof, diese große Lehr- und Bildungsanstalt, für die höhere Rechtskunde der neuern Zeit sei, so sei es am Rheine der Apellhof, den man auch deswegen gar nicht gesonnen, mit lauter Rheinländern zu besetzen, sondern in den man vielfach Juristen aus den alten Provinzen hinsenden würde, damit diese die Institutionen der neuern Rechtsfindung aus eigener Ansicht kennen lernten, und durch praktisches Arbeiten in denselben. Und als Bildungsanstalt sei Kölln gelegener, weil dort die Friedensgerichte, die Tribunäle und die Assisen in einem viel vollendeteren Zustande, als in Düsseldorf seien, und die Mitglieder des Apellhofes von dieser neuen Rechtsfindung auf eine viel vollkommenere Weise berührt würden, als es hier möglich sei. — Der Apellhof sei aber nicht allein für die Rheinprovinzen wichtig, sondern für die ganze Monarchie.

* * *

Dieses sind die Meinungen über den Apellhof. — Der Beobachter hat sie nur in historischer Weise darlegen wollen, ohne die seinige hinzuzufügen, um in dieser Sache als unpartheiisch zu erscheinen. Aber so viel ist wohl sicher, die Entscheidung mag nun für die rechte oder für die linke Rheinseite fallen, so wird sie viel Licht über die bestehenden Konstellationen geben, über die verschiedenen Konjunktionen und Oppositionen, so wie auch über den Gedridschein und Gevierdschein, da die Rheinländer mit einer seltenen Sagazität sich auf das Studium der 12 himmlischen Häuser gelegt, und viel über die eliptischen Bewegungen nachgedacht.

---

der Bequemlichkeit der Bürger. Eine Folge hiervon sei, daß die Bürger, gerade so wie in Sicilien, in eine gewisse Abhängigkeit von ihren Advokaten gekommen, da diese jetzt die einzigen wären, welche noch wüßten, was in Alt-England Rechtens sei. Indem diese nun im ausschließenden Besitze von den Geheimnissen der Gesetze, so trieben sie auch den Alleinhandel damit, und würden alle sehr reich. Erskine, ein großer Rechtsgelehrter, habe deswegen nicht Großrichter von England werden wollen, weil die Stelle nur 6000 Pfd. Sterl. eintrage, da er nachgewiesen, daß er als Advokat 18000 Pfd. Sterl. jährlich verdient; und er nahm nachher nur die Stelle an, als man ihm 12000 Pfd. Sterl. Gehalt bot.

Anzeige.

Anzeige.

In der Schultz-Wundermannschen Buchhandlung in Hamm, sind folgende höchst lesenswerthe Schriften erschienen:

Thomas Aniello, Trauerspiel in 5 Aufzügen, von **Wilh. Fhr. v. Blomberg**. gr. 8. 1 Rthlr. 8 gr.

Bekanntlich stand der Masaniello an der Spitze eines bedeutenden Volksaufstandes in Neapel, wozu der Druck von ungemein lästigern Zolleinrichtungen der erste Anlaß gab, und durch allzu große Strenge ihrer Handhabung das Volk noch mehr gereizt hatte. Der Verfasser hat dieses Trauerspiel nach dem Urtheile vieler Kenner höchst wahr und kräftig durchgeführt und mit ächt dichterischem Ausdruck wiedergegeben! —

Benzenberg, über **Provinzialverfassung**, mit besonderer Beziehung auf die 4 Länder **Jülich, Cleve, Berg und Mark**. 1r Bd. in 2 Abtheilungen. gr. 8. 2 Thlr 12 gr.

Daß diese äußerst interessant geschriebene Schrift, auch außerhalb dem bezeichneten Ländern viele Leser findet, kann ihr nicht anders als zum besten Beweise des Werths dienen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Benzenberg, Johann Friedrich,

Wo ist der Gerichtsstand eines Zeitungsschreibers? erläutert durch 2 Urtheile ...

Hamm 1819

J.germ. 9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550641-5